

Spezielle Förderung im Kindergarten und in der Volksschule

Projekthandbuch (Leitfaden) zum Schulversuch



2011 bis 2014

INHALTSVERZEICHNIS

1. RAHMENBEDINGUNGEN ZUM SCHULVERSUCH	4
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Ziele des Schulversuchs	5
1.3 Organisation des Schulversuchs	6
1.4 Dauer des Schulversuchs	7
1.5 Was muss die Schule tun?	8
1.6 Zweck des Projekthandbuchs	9
1.7 Zusammenfassung der Rahmenbedingungen und Vorgaben	9
2. WAS IST DAS VERSTÄNDNIS DER SPEZIELLEN FÖRDERUNG?	12
2.1 Erweiterte Funktion der geleiteten Schule	12
2.2 Umgang mit unterschiedlichen Begabungen	12
2.3 Regelkreis der Förderung	16
3. WELCHES SIND DIE GRUNDLAGEN FÜR DIE SPEZIELLE FÖRDERUNG?	20
3.1 Für die Lehrperson	20
3.2 Für die Schulleitung	22
3.3 Für die Evaluation des Systems	24
4. WAS UMFASST DIE SPEZIELLE FÖRDERUNG?	26
4.1 Das System der Speziellen Förderung	26
4.2 Die Massnahmen der Speziellen Förderung	28
4.3 Angebot an Versuchsschulen: Begabungs- und Begabtenförderung	32
4.4 Angebot an Versuchs- und optional an Vergleichsschulen: Heilpädagogik im Kindergarten	40
4.5 Angebot an Versuchsschulen: Schulische Heilpädagogik in der Primarschule	42
4.6 Angebot an Versuchsschulen: Schulische Heilpädagogik auf der Sekundarstufe I	44
4.7 Angebot an Versuchs- und Vergleichsschulen: Logopädie	44
4.8 Angebot an Versuchs- und Vergleichsschulen: Deutsch für Fremdsprachige	46
4.9 Angebot an Versuchs- und Vergleichsschulen: Frühfremdsprachen für Zugezogene	47
4.10 Angebot an Versuchs- und Vergleichsschulen: Psychomotorik	47
4.11 Angebot an Versuchs- und Vergleichsschulen: FLK	49
4.12 Angebot an Vergleichsschulen: Kleinklassen	50
4.13 Übersicht: Verortung und Installation der Angebote und Massnahmen	50
4.14 Abgrenzungen: Was gehört nicht zur Speziellen Förderung?	56
5. WIE IST DIE ORGANISATION DER SPEZIELLEN FÖRDERUNG?	58
5.1 Erhebung des Förderbedarfs: Standortbestimmung in Versuchs- und Vergleichsschulen	58
5.2 Anordnung von Massnahmen der Speziellen Förderung in Versuchsschulen	59
5.3 Förderplanung	59
5.4 Überprüfung der Massnahmen	60
5.5 Schülerinnen- und Schülerbeurteilung: Zeugnis und Lernbericht	60
5.6 Falldokumentation: Formulare und Hilfsmittel	61
5.7 Organisation und Funktion des Schulpsychologischen Dienstes im Rahmen des Schulversuchs	61
5.8 Übergang - Schnittstellen	62
5.9 Aus- und Weiterbildung an Versuchs- und Vergleichsschulen	68

6. WIE WERDEN DIE NÖTIGEN RESSOURCEN BEREITGESTELLT?	70
6.1 Versuchsschulen	70
6.2 Vergleichsschulen	71
6.3 Räume/Infrastruktur	71
6.4 Zusammenarbeit mit anderen Schulträgern	71

7. LITERATUR UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	72
7.1 Quellen	72
7.2 Literatur	72
7.3 Weiterführende Links	75
7.4 Glossar Spezielle Förderung	75

VORWORT

Schrittweise die Herausforderung meistern!



Der Kantonsrat hat 2007 mit grossem Mehr die Gesetzesgrundlage für die Spezielle Förderung geschaffen und damit Massnahmen verlangt zur Integration von Schülern und Schülerinnen in die Regelklasse, die durch besondere Begabung, eine Lernbeeinträchtigung, einen Lernrückstand oder durch aussergewöhnliches Verhalten auffallen.

Die Spezielle Förderung nimmt angesichts der zunehmenden Vielfalt der heutigen Schülerinnen und Schüler einen grundlegenden Gedanken aus dem Volksschulgesetz von 1969 wieder auf: «Jedes Kind hat im Rahmen dieses Gesetzes Anrecht auf einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Unterricht».

Die Einführung der Speziellen Förderung ist eines der grössten Reformprojekte für die Schulen im Kanton Solothurn. Sie stärkt die Handlungsfähigkeit der geleiteten Schule und ermöglicht ihr eine gezielte Förderung aller Schülerinnen und Schüler. Sie bricht aber auch mit bekannten Strukturen und erfordert einige Anpassungen. Eine entsprechende Verunsicherung bei Lehrpersonen und bei einzelnen Schulträgern ist deshalb ebenso spürbar wie die engagierte Aufbruchsstimmung.

Die Diskussionen der letzten Wochen haben verdeutlicht, wie vielfältig und unterschiedlich die politischen und fachlichen Meinungen zur Speziellen Förderung noch sind. Der Kantonsrat hat im Dezember 2010 die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Umsetzungsbestimmungen mit einem Veto verhindert. Er hat damit allen beteiligten Partnerinnen und Partnern im Schulbereich eine rasch zu lösende, zusätzliche Planungsaufgabe gestellt und einen Anpassungsbedarf bei Budgetkrediten und Reglementen ausgelöst.

Nach vielen konstruktiven und klärenden Gesprächen mit allen Beteiligten wird es mit Beginn des Schuljahres 2011/12 nun möglich, massgebliche Teile der Speziellen Förderung im Kanton Solothurn als Schulversuch probeweise einzuführen. Im Rahmen dieses dreijährigen Schulversuches können heute noch bestehende Lücken in der schulischen Förderung geschlossen werden. Namentlich kann die erweiterte Förderung ab kommendem Schuljahr bereits im Kindergarten beginnen und auch eine Begabtenförderung wird möglich. Die wichtigen organisatorischen Neuerungen können ihre Praxisstauglichkeit und ihre Wirksamkeit beweisen und ihr Vereinfachungspotential entfalten. So können im Rahmen des Schulversuchs in Versuchsschulen die Förderlektionen bereits direkt durch die Schulleitung eingesetzt werden.

Die Umsetzung des Schulversuches erfolgt im Rahmen einer Projektorganisation und wird durch eine aussenstehende Stelle wissenschaftlich begleitet. Das erlaubt uns allen, positive und kritische Punkte der Speziellen Förderung frühzeitig zu erkennen. Erfahrungen, Erkenntnisse und Verbesserungen können vor der definitiven Festlegung in die zukünftige Vollzugsverordnung einfließen. Auf Beginn des Schuljahres 2014/2015 entsteht so, als nächster Schritt, eine kantonsweit einheitliche, erfahrungsgestützte und definitive Umsetzungsgrundlage.

Februar 2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Fischer'.

Regierungsrat Klaus Fischer
Vorsteher Departement für Bildung und Kultur

1. RAHMENBEDINGUNGEN ZUM SCHULVERSUCH

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Ursprüngliche Ausgangslage für die Inkraftsetzung der Speziellen Förderung

Mit der Änderung des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG) als Folge der Einführung der Speziellen Förderung (Kantonsratsbeschluss Nr. RG 051/2007 vom 16.5.2007) war die rechtliche Grundlage geschaffen worden, damit Schüler und Schülerinnen, deren Förderung im Regelklassenunterricht allein nicht erbracht werden kann, zukünftig neu mit Massnahmen der Speziellen Förderung (§ 36 VSG) unterstützt werden können. Am 30. Juni 2009 wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/1250 der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser gesetzlichen Bestimmungen auf den 1. August 2011 beschlossen. Als verbindliche Eckwerte für die Vorbereitung der Inkraftsetzung galten die in der Botschaft an den Kantonsrat (RRB Nr. 2007/459 vom 20.3.2007) festgelegten Rahmenbedingungen (kollektive Ressourcenzuteilung/Pensenpool pro 100 Schüler und Schülerinnen, Pensenzuteilung im Rahmen des Pensenbewilligungsprozesses, finanzielle Auswirkungen).

1.1.2 Ausgangslage nach dem Einspruch des Kantonsrates

Mit Beschluss Nr. 2010/1639 vom 14. September 2010 wurden die ergänzenden Umsetzungsgrundlagen der Speziellen Förderung in der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz festgelegt. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2010 mit grossem Mehr die geplanten Änderungen der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz mit dem Veto belegt und somit der Speziellen Förderung die Umsetzungsgrundlagen entzogen. Die Argumente für das Veto waren äusserst vielfältig. Als gemeinsamer Nenner konnte der Diskussion entnommen werden, dass das Parlament an seiner 2007 beschlossenen Einführung der Speziellen Förderung (§ 36 ff VSG) festhalten will. Generell gefordert wurde aber, dass verschiedene Eckwerte der Einführung noch weiter zu präzisieren sind. Dies gilt besonders für Fragen der Finanzierung, der Logopädie und der regionalen Kleinklassen. Zu den einzelnen geplanten Ausführungsbestimmungen waren die Argumente allerdings wiederum unterschiedlich konkret und oft allgemein gehalten.

Dieses Veto führte auf mehreren Ebenen zu einem Handlungsbedarf. Mit der Erarbeitung zusätzlicher Informationen und mit der Prüfung allfälliger vereinfachender Umsetzungsvarianten musste die Akzeptanz der Einführung der Speziellen Förderung politisch und bei den Betroffenen sachlich besser abgestützt werden. Die Erkenntnis, dass die neue Spezielle Förderung ein geeignetes Instrument zur konstruktiven Bewältigung des Schulalltages darstellt, musste breiter verankert werden.

1.1.3 Entscheid zur Durchführung eines befristeten Schulversuchs

Angesichts der bereits dargelegten Kritiken, teilweise gegensätzlichen Abänderungsbegehren und dem bestehendem Koordinationsbedarf ist eine rasche Klärung durch Vorlage einer angepassten Verordnung vorerst unrealistisch.

Vor dem Hintergrund, dass die Spezielle Förderung in deren Grundabsicht im Gesetzgebungsverfahren und auch in der aktuellen politischen Diskussion grossmehrheitlich nicht bestritten war, entschied sich der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2011/227 vom 1. Februar 2011 für die Durchführung eines zeit-

lich befristeten Schulversuchs „Spezielle Förderung“ gemäss § 79^{bis} Volksschulgesetz.

Mit dem Schulversuch Spezielle Förderung entscheidet das strategische Organ der Schulträger unter den zwei Optionen, ob die Spezielle Förderung als Versuchs- oder als Vergleichsschule umgesetzt werden soll. Als Versuchsschule kann der Schulträger grundsätzlich mit den vorhandenen Planungsgrundlagen weiter arbeiten, als Vergleichsschule hat er die Planung so umzugestalten, dass die Spezielle Förderung im Rahmen von Kleinklassen erfolgt. Die Rahmenbedingungen des Schulversuchs 2003 gelten ausschliesslich für den Übergang gemäss Kreisschreiben des Amtes für Volksschule und Kindergarten vom 20. September 2010.

Die Arbeit mit dem Schulversuch bedeutet:

- Er ermöglicht einzelnen Schulträgern wieder eine proaktive Handlung, indem er die massgebenden Teile der pädagogischen und strukturellen Vorgaben der Speziellen Förderung versuchsweise (allenfalls schrittweise und grundsätzlich wie in den letzten Monaten geplant) als Versuchsschule einführt.
- Er ermöglicht eine weitgehende Umsetzung der vielerorts bereits getätigten Vorarbeiten und stellt eine mittelfristige Planungssicherheit her.
- Er ermöglicht einem Schulträger, sein als bewährt eingeschätztes Modell der Kleinklassen mit ergänzenden, aussenstehenden Fachpersonen (Logopädie, FLK), analog den bisherigen §36 Volksschulgesetz, vorerst unverändert weiterzuführen.
- Er ermöglicht zu einem späteren Zeitpunkt eine erfahrungsgestützte Diskussion und dadurch eine verbesserte Entscheidungsgrundlage für den Kantonsrat.
- Er ermöglicht eine versachlichte Diskussion, indem sowohl die versuchsweise eingeführte integrative Form der Speziellen Förderung als auch die Arbeit in der separativen Form, den bisherigen Kleinklassenstrukturen, wissenschaftlich begleitet und ausgewertet wird.
- Er lässt die Möglichkeit offen, die Ergebnisse aus der Diskussion des zukünftigen Aufgaben- und Finanzausgleichs zwischen Gemeinden und Kanton einzubauen und die Schnittstelle zur Sonderpädagogik im Bereich der geplanten regionalen Kleinklassen sachgerecht zu gestalten.
- Er ermöglicht (indirekt) durch den gewährten Zeitraum die Einarbeitung neuer Erkenntnisse aus der Wirksamkeitsforschung im Bildungsbereich (z. B. frühe Förderung, Wirksamkeit der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, angezeigte Bildungsmassnahmen bei Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten).

1.2 Ziele des Schulversuchs

1. Der Schulversuch soll allen Beteiligten (Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulträgern der Gemeinden, Kanton sowie den exekutiven und legislativen Behörden) eine kantonsinterne, überschaubare und vor allem erfahrungsgestützte Entscheidungsgrundlage liefern, um die grundsätzlich unbestrittene Einführung der Speziellen Förderung gemäss den §§ 36 ff. Volksschulgesetz per Schuljahr 2014/2015 definitiv und verbindlich in der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz festlegen zu können.
2. Der Schulversuch soll die integrative Form der Speziellen Förderung mit der bisherigen Struktur und Organisation (Kleinklassen und Therapien) vergleichen. Der Schulversuch soll dabei unter einem strukturellen und pädagogischen Aspekt, namentlich die Wirksamkeit (sowohl des Gesamtsystems als auch auf Ebene Schüler, Schülerin und Eltern) und die Zufriedenheit der Beteiligten in der Speziellen Förderung, mit denjenigen im bisherigen, se-

parativen Verständnis der Kleinklassen und ergänzender Förderstrukturen (FLK, Logopädie, Deutsch für Fremdsprachige, Psychomotorik) vergleichen können.

3. Als Ergänzung zu Punkt 2 sollen parallel die betriebswirtschaftlichen Aspekte während der versuchsmässigen Einführung der Speziellen Förderung (mit den aktuell definierten Poolgrössen und Rahmenvorgaben) mit dem bisherigen System der Kleinklassen und Therapien verglichen werden. Schwerpunkte sind bei diesen Vergleichen namentlich die Kostenentwicklung (-tendenzen), die Kosten-Nutzen-Relationen (Effektivität, Effizienz, Equity), die dafür massgebenden systembedingten Anreizsysteme und die Wirksamkeit der installierten politischen Steuerungsinstrumente.
4. Der Schulversuch ist mit der laufenden Arbeit am neuen Finanzausgleich zwischen Gemeinden und Kanton zu verknüpfen. Ziel muss dabei sein, die entsprechenden finanziellen Schnittpunkte (Finanzierungszuständigkeiten, Therapien, regionale Kleinklassen, Sonderpädagogik) rechtzeitig mit diesen Reformbestrebungen zu koordinieren. Damit können die von Gemeinden und Kanton angestrebten klaren, vereinfachenden Finanzierungszuständigkeiten und Abläufe überhaupt rechtzeitig erkannt, diskutiert, optimiert und gesichert werden.

1.3 Organisation des Schulversuchs

1.3.1 Rahmenvorgaben

Der Schulversuch erfordert Schulen nach System „Neu“ (Versuchsschulen) und Schulen nach System „Bisher“ (Vergleichsschulen).

Als Rahmenvorgaben für die Versuchsschulen gelten im Bereich der Ressourcierung in der Herleitung und Begründung die Pool-Berechnungsgrundlagen des bereits kommunizierten Pensenplanungsprozesses für das kommende Schuljahr 2011/2012. Die im kantonsweiten Vergleich sehr grossen Unterschiede der eingesetzten Ressourcen auf der Sekundarstufe I rechtfertigen für den Versuchsstart eine Anpassung gegenüber den Planungsgrundlagen. Auch die geplante stufenweise Einführung (Stufe 1: 2 Jahre Kindergarten und 1./2. Klasse; Stufe 2: 3.-6. Klasse; Stufe 3: Sekundarstufe I) bleibt unverändert möglich. Im Rahmen des Schulversuchs ist bei deutlicher Veränderung der Ausgangslage die mögliche Auswirkung auf die Ressourcierung flexibel zu berücksichtigen und Lösungsvorschläge dazu dem Auftraggeber zu unterbreiten.

Die Berechnungsgrösse der Pool-Lektionen muss gegenüber der früheren Planung um den Bereich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Logopädie, FLK) reduziert werden. Rund 40 Vollzeitstellen (40x29 Wochenlektionen) und die daraus resultierenden 1'160 Lektionen werden unverändert und gestützt auf die bestehenden Verordnungen direkt durch den Kanton bezahlt. Sie sind deshalb während der Versuchsdauer aus der Poolberechnung abzuziehen. Hingegen wird an den geplanten Koordinationslektionen festgehalten.

Als Vereinfachung wird neu auf die bisherige stufenweise Differenzierung der Poolberechnungszahlen verzichtet. Während der gesamten Kindergarten- und Primarschulzeit gilt für die Berechnung die gleiche untere und obere Bandbreite. Es obliegt dem zuständigen Schulträger und der Schulleitung, für deren Schule die richtige Zuteilung und Schwerpunktsetzung vorzunehmen. Grundsätzlich und unbestrittenermassen ist gerade bei Lernschwierigkeiten und Auffälligkeiten ein frühzeitiges Intervenieren angezeigt.

Als Rahmenvorgaben gilt im Bereich der strukturell und pädagogisch-methodischen Fragestellungen das „Projekthandbuch (Leitfaden) zum Schul-

versuch 2011 bis 2014“. Dieses steht vor März 2011 in elektronischer und ab März 2011 in gedruckter Version zur Verfügung.

Die Rahmenvorgaben für die Vergleichsschulen leiten sich aus den Vorgaben für den bisherigen Kleinklassenunterricht (Einführungsklasse, Kleinklasse L, Werkklasse bzw. Sek K) ab. Schulträger, welche sich für die Vergleichsschule entscheiden, beziehen ihre ergänzenden Leistungen (Logopädie, FLK) im Umfang und Struktur nach den bisherigen Vorgaben (Logopädische Ambulatorien bzw. FLK-Personen des Kantons).

1.3.2 Verhältnis zu den bisherigen Schulversuchen

Die Schulversuche Integration (RRB Nr. 2003/2214 vom 2. Dezember 2003 und RRB Nr. 2006/709 vom 4. April 2006) und Heilpädagogik im Kindergarten (RRB Nr. 2009/1113 vom 22. Juni 2009) basierten auf der alten gesetzlichen Grundlage des Kleinklassenwesens und laufen aus, weil sie mit der Inkraftsetzung der Speziellen Förderung auf den 1. August 2011 keine gesetzliche Grundlage mehr haben. Der neue Schulversuch baut auf diesen neuen gesetzlichen Grundlagen auf. Die Ablösung/Aufhebung erfolgt dabei für die Versuchsschulen grundsätzlich stufenweise in den bereits kommunizierten zwei Stufen (Kindergarten und 1./2. Klasse, restliche Klassen der Primarschule). Für die Schulträger der Vergleichsschulen erfolgt die Aufhebung per Schuljahr 2011/2012.

1.3.3 Wissenschaftliche Evaluation und Begleitung

Der Schulversuch Spezielle Förderung wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Als Setting sind Versuchsschulen definiert, welche die integrative Schulung mit einem Lektionenpool unter der Steuerung der Schulleitung einführen und als Vergleichsschulen Schulen, welche die Spezielle Förderung im Rahmen von Kleinklassenunterricht (inkl. Einführungsklassen) durchführen. Der Auftrag besteht darin, eine fundierte pädagogische, steuerungsrelevante und finanzielle Abklärung zu erarbeiten, aus der die Vor- und Nachteile der Modelle ersichtlich werden, im Hinblick auf den Outcome (Effektivität, Effizienz und Equity) und die Relevanz für den Schulträger, Lehrpersonen und Schüler und Schülerinnen.

Zur Unterstützung der Versuchsschulen und zur Absicherung sind konzeptionelle Arbeiten im Bereich der Validierung des Heilpädagogischen Konzepts, der Angebotsplanung sowie im Bereich von regionalen Kleinklassen und einer Kantonalisierung von Sonderschulen vorzulegen. Neben den darzustellenden Wirkungen in Bezug auf den Outcome des Feldversuchs sind ein Zwischen- und ein Schlussbericht mit Empfehlungen zur Umsetzung vorzulegen.

1.4 Dauer des Schulversuchs

Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2011/2012 und endet mit dem Schuljahr 2013/2014.

Die ersten Ergebnisse aus der Versuchsbegleitung sind im August 2012 (Zwischenbericht) vorzulegen. Der Schlussbericht und Anträge sind im Januar 2013 abzuliefern. Die politische Würdigung erfolgt anschliessend in der ersten Jahreshälfte 2013 und die Inkraftsetzung der darauf abgestützten Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz auf Beginn des Schuljahres 2014/2015.

Falls sich der Inkraftsetzungsprozess verzögert, gelten weiterhin die Vorgaben des Schulversuchs.

1.5 Was muss die Schule tun?

Alle Schulen setzen die Spezielle Förderung um. Jeder Schulträger hat bis Mitte März 2011 seinen entsprechenden Entscheid (Schule als Versuchsschule oder als Vergleichsschule) bei der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Schulträger, die sich für eine Teilnahme als Vergleichsschule („Bisher“) entscheiden, haben bis Mitte April 2011 eine neue Pensenplanung einzureichen. Die Beantwortung durch die kantonale Aufsichtsbehörde erfolgt bis Ende April 2011. Diese Schulträger haben auch zu melden, ob sie ab Schuljahr 2011/2012 Förderlektionen im Kindergarten planen (Bemessungsgrundlage wie bei den Versuchsschulen) und eine Subventionierung derselben beantragen.

Schulträger, die sich für eine Versuchsschule („Neu“) entscheiden, brauchen demgegenüber keine neue Pensenplanung einzureichen, sofern sie am bereits gemeldeten Einführungsplan und Umfang festhalten.

Finden sich für Versuchs- und/oder Vergleichsschulen weniger als fünf Schulträger, wird das Versuchsdesign angepasst. Die wissenschaftliche Begleitung dient dann zur Evaluation der angewandten Methodik, Zusammenarbeit und zur Optimierung der angewandten Instrumente.

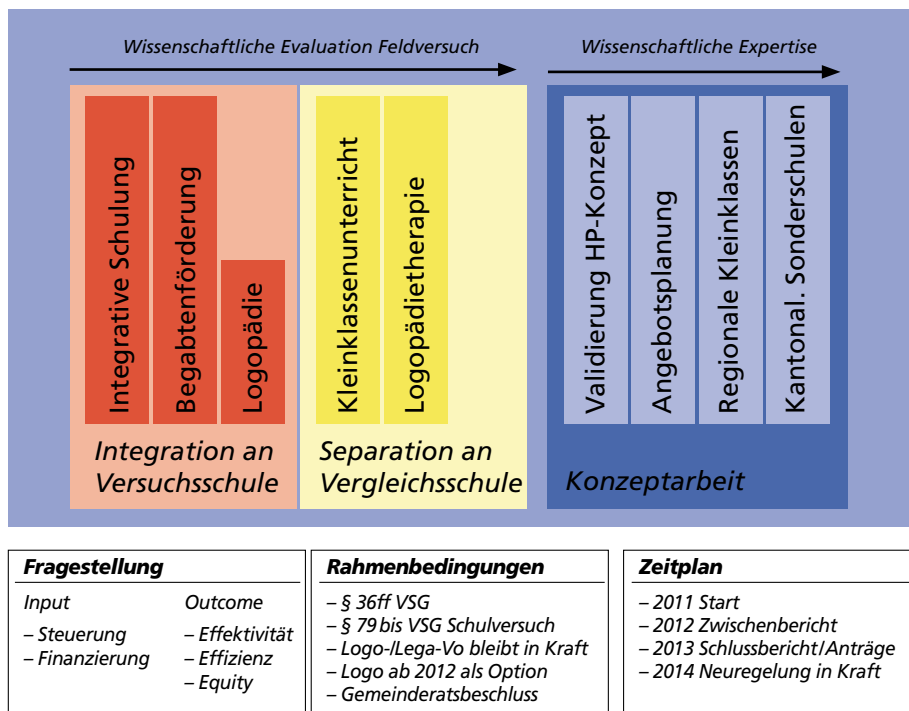


1.6 Zweck des Projekthandbuchs

Zielpublikum dieses Projekthandbuchs sind die Schulleitungs- und Lehrpersonen, die im Rahmen des Schulversuchs Spezielle Förderung mitarbeiten. Das Projekthandbuch zeigt Zuständigkeiten, Verfahren und Verantwortungen auf und gibt Hinweise und Hilfestellungen für die Umsetzung im Alltag.

1.7 Zusammenfassung der Rahmenbedingungen und Vorgaben

1.7.1 Design des Schulversuchs



1.7.2 Rahmenbedingungen des Schulversuchs

Rahmenbedingungen		Versuchsschule "System neu"	Vergleichsschule "System bisher"
Rahmenvorgaben		RRB Schulversuch Spezielle Förderung - Angebotsplanung 2011 bis 2014 vom 1. Feb. 2011 und Projekthandbuch zum Schulversuch	
Laufbahnreglement		gültig	gültig
geführte Klassen		Regelklassen	Regelklassen und Kleinklassen (KKE, KKL, KKW)
Angebote	Begabungs- und Begabtenförderung	in Regelklassen	kein Angebot
	Schulische Heilpädagogik	in Regelklassen	in Kleinklassen
	Heilpädagogik im Kiga		auf Antrag
	Logopädie	Während Dauer Schulversuch: personelle und administrative Führung durch Kanton (Basis bisherige Verordnung).	
		Ressourcierung ausserhalb Lektionenpool	
	FLK	Auf Vereinbarungsebene ist Einbau der Logopädie ab SJ 2012/13 in die Abläufe und Verfahren (Einbindung in Förderplanung und Förderarbeit unter Führung der Schulleitung) im Rahmen des Schulversuchs möglich	
		Während Dauer Schulversuch: personelle und administrative Führung durch Kanton (Basis bisherige Verordnung).	
	Psychomotorik	Ressourcierung ausserhalb Lektionenpool	
		Auf Vereinbarungsebene ist Einbau der FLK ab SJ 2012/13 in die Abläufe und Verfahren (Einbindung in Förderplanung und Förderarbeit unter Führung der Schulleitung) im Rahmen des Schulversuchs möglich	
	Deutsch für Fremdsprachige	Organisation ausserhalb der geleiteten Schule gemäss §37 VSG	
Frühfremdsprachen (Zugezogene)	gemäss Verordnung Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher (BGS 413.671)		
Klassengrösse	Regelung im Einzelfall		
Einsatz SPD	gemäss Reglement über die Richtzahl der Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige vom 2. Aug. 2010 (BGS 413.631)		
	gemäss Kreisschreiben "Ablauf Grundsätze und Kriterien zur Bewilligung von Abteilungen und Lektionen an der Volksschule und im Kindergarten im Schuljahr 2011/2012 vom 20. Sept. 2010 (für die Folgejahre gilt das jeweils aktuelle Kreisschreiben); Kleinklassen E, L: 8 - 12; Sek K: 6-12 Unterricht in Lerngruppen min. 5		
Subvention Schulleitungspensen	nach Vorgaben Schulversuch (vgl. Kapitel 5.7)	nach bisheriger Verordnung (BGS 413.151)	
Schulleitungsverordnung BGS 413.215.5: Erhöhung gemäss RRB 2010/1603			
Entscheid Teilnahme	für Kiga/Primarschule: März 2011 für SJ 2011/12; Nov. 2011 für SJ 2012/13 (definitive Zuteilung im Rahmen Schulversuch, späterer Wechsel nicht möglich).		
	Für Sekundarstufe I: April 2011 für SJ 2011/12; dann jährlich November (mit Pensenplanung)		
Zeithorizont	Gültigkeit der Rahmenvorgaben bis Inkrafttreten der angepassten Verordnung zum VSG voraussichtlich zu Beginn Schuljahr 2014/15		

1.7.3 Zeitplan und Modus zur Umsetzung

Termin	Entscheid/Modus	
bis Mitte März 2011	Entscheid der strategischen Behörde eines Schulträgers, ob	
Schuljahr 2011/2012	Versuchsschule mit Spezieller Förderung in integrativer Form siehe RRB Punkt 3.1 und 3.7	Vergleichsschule mit Spezieller Förderung in separativer Form in Kleinklassen siehe RRB Punkt 3.1 und 3.7
	Stufen: Kindergarten 1./2. Klasse integrativ Option: 3.-6. Klasse in Kleinklassen oder für bisherige Schulversuchsschulen weiterhin im bisherigen Schulversuch siehe RRB Punkt 3.4	Stufen: Kindergarten wie bisher 1.-6. Klasse in KK Option: Heilpädagogik im Kindergarten siehe RRB Punkt 3.3.1.5
Schuljahr 2012/2013	Stufen: Kindergarten 1.-6. Klasse integrativ Option: Logopädie integrativ siehe RRB Punkt 3.3.1.10	Stufen: Kindergarten wie bisher 1.-6. Klasse in KK Optionen: Heilpädagogik im Kindergarten siehe RRB Punkt 3.3.1.5 Wechsel zu Versuchsschulen siehe RRB Punkt 3.3.1.6
Schuljahr 2013/2014	Stufen: Kindergarten 1.-6. Klasse integrativ Option: Logopädie integrativ siehe RRB Punkt 3.3.1.10	Stufen: Kindergarten wie bisher 1.-6. Klasse in KK Option: Heilpädagogik im Kindergarten siehe RRB Punkt 3.3.1.5

2. WAS IST DAS VERSTÄNDNIS DER SPEZIELLEN FÖRDERUNG?

2.1 Erweiterte Funktion der geleiteten Schule

Die Geleitete Schule übernimmt mit der Zertifizierung die Verantwortung für das Qualitätsmanagement, wie sie im kantonalen Rahmenkonzept Qualitätsmanagement für Kindergarten und Volksschule von 2007 beschrieben ist. Das schuleigene Qualitätsmanagementkonzept regelt die konkrete Umsetzung. Mit dem Entscheid der kommunalen Aufsichtsbehörde, im Schulversuch Spezielle Förderung eine Versuchsschule zu sein, erweitert sich die Funktion der Geleiteten Schule und damit der Schulleitung um den Aufgabenbereich der Vorbereitung, Einführung und Durchführung der Integration von Schülerinnen und Schülern in die Regelklasse, die durch eine besondere Begabung, eine Lernbeeinträchtigung, einen Lernrückstand oder durch aussergewöhnliches Verhalten auffallen. Dies bedingt eine Weiterentwicklung im pädagogischen, didaktisch-methodischen wie auch im organisatorischen Bereich. Das Schulteam erweitert sich in seinen fachlichen Kompetenzen wie auch in seiner personellen Struktur. Es gilt, die Kompetenzen aller zu nutzen und den aktiven Transfer bewusst zu gestalten. In den Versuchsschulen kennen wir folgende Gruppierungen von Unterrichtenden:

- Die Klassenlehrperson hat die Klassenverantwortung, in der Primarschule ist sie meist die Regellehrperson.
- Die Regellehrperson erteilt Unterricht an und mit einer Klasse.
- Die Fachlehrperson unterrichtet ein oder mehrere Fächer wie zum Beispiel die Fachlehrerin Werken (FLW).
- Die Förderlehrperson umfasst eine Gruppe von Unterrichtenden mit unterschiedlicher Ausprägung. Es sind dies die Schulische Heilpädagogin, die Lehrperson für Begabungs- und Begabtenförderung, die Lehrperson Deutsch für Fremdsprachige (Deutsch als Zweitsprache). Im weiteren bestehen die beiden Kategorien von Förderlehrperson mit von der Schulleitung bezeichneter Koordinationsfunktion und ohne Koordinationsfunktion.

Die pädagogisch-therapeutischen Angebote Logopädie, Psychomotorik und Heilpädagogische Früherziehung wie auch der Unterricht durch die Förderlehrperson für temporäre Lernstörungen (FLK) werden wie bisher geführt. Sie sind nicht explizit Teil des Schulteam.

Mit der Ausgestaltung der Speziellen Förderung steht den Schulen ein weiteres Mittel der Profilbildung zur Verfügung. Innerhalb der festgelegten Rahmenbedingungen können Schulen beziehungsweise Schulträger ihre Angebote in diesem Bereich quantitativ und qualitativ ausgestalten und weiterentwickeln.

2.2 Umgang mit unterschiedlichen Begabungen

Zu den Bildungsaufgaben der Volksschule gehört gemäss §2 Volksschulgesetz, dass der Unterricht die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder berücksichtigt. Jedes Kind weist in Bezug auf seine kognitiven, sozialen und emotionalen Kompetenzen ein persönliches Profil auf. Mit der Speziellen Förderung stehen den Schulen Massnahmen und Angebote zur Verfügung, dieser Vielfalt unter Schülerinnen und Schülern noch besser zu begegnen.

Die integrative Form der Speziellen Förderung unterstützt und fördert Schülerinnen und Schüler, ihre Fähigkeiten innerhalb der Regelklasse zu entwickeln.

Sie umfasst gemäss dem auf den 1. August 2011 geänderten §36 Volksschulgesetz¹ Massnahmen und Angebote.

Die Tabelle zeigt die gesetzlichen Bestimmungen und deren Umsetzung im Rahmen des Schulversuchs.

gesetzliche Grundlagen (§36 VSG)	Umsetzung in Versuchsschulen	Umsetzung in Vergleichsschulen
¹ Die Spezielle Förderung umfasst Massnahmen für Schüler mit		
a) einer besonderen Begabung;	x	
b) einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand;	x	x
c) einer Verhaltensauffälligkeit.	x	x
² Sie hilft, die Fähigkeiten der Schüler innerhalb der Regelklasse mit Angeboten zu entwickeln, die namentlich		
a) die besondere kognitive Leistungsfähigkeit fördern (Begabtenförderung);	Poollektionen	kein Angebot
	Poollektionen	Kleinklassen
b) Schüler mit speziellem Förderbedarf unterstützen (schulische Heilpädagogik);	FLK (temporäre Lernstörungen) gemäss BGS 413.665	
	Logopädie gemäss BGS 413.665, Abklärungsstelle Logopädin	
c) die Sprachentwicklung, Kommunikation und Bewegung fördern (Logopädie und Psychomotorik);	Psychomotorik im Einzelfall, Bewilligung durch AVK	
d) die Integration von fremdsprachigen Schülern unterstützen (Deutsch für Fremdsprachige);	gemäss Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher BGS 413.671	
e) zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen unterstützen;	Regelung im Einzelfall, Bewilligung durch AVK (gemäss RRB Nr. 2011/227 vom 1.2.2011 Schulversuch Spezielle Förderung - Angebotsplanung 2011 bis 2014, Beschluss 5.8.9)	
f) regionale Kleinklassen für Schüler mit besonderen Bedürfnissen anbieten, die vorübergehend nicht im Rahmen der Regelklasse geschult werden können.	noch kein Angebot	teilweise Kleinklassen
	Regelung im Einzelfall, Bewilligung durch AVK (z.B. Tagessonderschulen)	
³ Die kommunale Aufsichtsbehörde kann die Spezielle Förderung gemäss Absatz 2 Buchstaben b-e auch im Kindergarten anbieten.	Kindergartenkinder mit speziellem Förderbedarf (ausschliesslich Heilpädagogik)	
	Poollektionen	keine oder Poollektionen gemäss Entscheid kommunale Aufsichtsbehörde

¹ Kantonsratsbeschluss vom 16. Mai 2007

2.2.1 Pädagogische Grundhaltung

Volksschule und Kindergarten im Kanton Solothurn erfüllen ihren Bildungsauftrag basierend auf einer Pädagogik der Vielfalt. Die Spezielle Förderung unterstützt Lehrpersonen und Schulleitende des Kindergartens und der Regelschule, diesen Auftrag erfolgreich erfüllen zu können.

Die Pädagogik der Vielfalt umfasst folgende Leitideen und Qualitätsansprüche²:

Die Vielfalt unter Schülerinnen und Schülern gilt als selbstverständlich und prägt die Schul- und Unterrichtskultur.

- Andersartigkeit wird gleichwertig akzeptiert und respektiert.
- Die in der Klasse vorhandene Vielfalt der individuellen Fähigkeiten und Lebenswelten wird im Unterricht zum Lernen mit- und voneinander genutzt.
- Die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler ist im Schulalltag sichtbar und erlebbar. Es besteht ein Klima des verständnisvollen Umgangs mit Verschiedenheit.

Das Zusammenleben und die Gemeinschaftsbildung werden auf Schul- und Klassenebene bewusst gestaltet.

- Vielfältige klassenübergreifende Anlässe, Aktivitäten und Rituale ermöglichen eine Stärkung des Gemeinschaftsgefühls.
- Das soziale Klima auf Schul- und Klassenebene wird regelmässig mit allen Beteiligten thematisiert, evaluiert und gezielt weiterentwickelt.

Der Unterricht ist auf die Vielfalt der Lernenden ausgerichtet.

- Lehr- und Lernarrangements sind so gestaltet, dass die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Begabungen im Unterricht berücksichtigt werden und Erfolgserlebnisse für alle möglich sind.
- Lernkompetenzen und Lernstrategien der Schülerinnen und Schüler werden gezielt und kontinuierlich aufgebaut, um selbständiges und eigenverantwortliches Lernen zu ermöglichen.
- Die Stärken aller am Unterricht Beteiligten werden wahrgenommen und gefördert.

Die schul- und unterrichtsbezogene Zusammenarbeit der Beteiligten ist institutionalisiert.

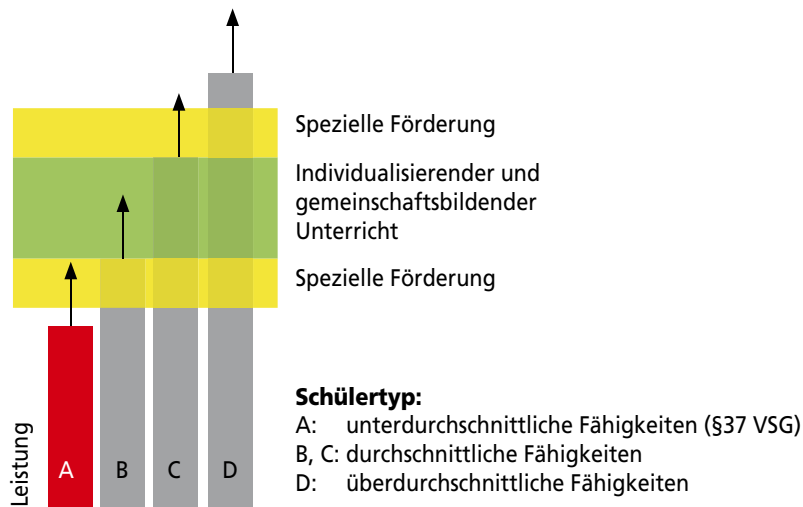
- Eine gemeinsame Förder- und Massnahmenplanung und ein regelmässiger Austausch der Beteiligten (Lehrpersonen, Eltern, Schülerinnen und Schüler) ermöglicht eine koordinierte und wirksame Unterstützung der Schülerinnen und Schüler.
- Die Schule würdigt die vielfältigen Erfahrungen, Kompetenzen und das fachliche Wissen ihres multiprofessionellen Teams. Die Zusammenarbeit und der fachliche Austausch im Schulteam sind institutionalisiert.
- Lehrpersonen werden durch die Schulleitung gezielt gefördert und unterstützt.

2.2.2 Förder- und Leistungsverständnis

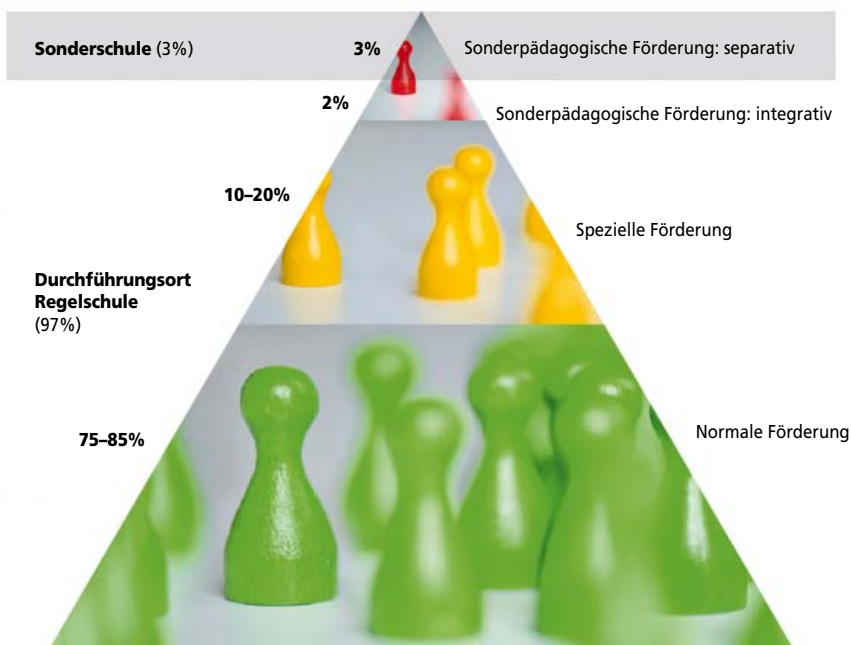
Eine stärkenorientierte Förderung orientiert sich an den Fähigkeiten und Begabungen aller Schülerinnen und Schüler. Individualisierende und gemeinschaftsbildende Unterrichtsformen und ergänzende Massnahmen und Ange-

² Das AVK setzt mit dem Instrument der Fachhochschule Nordwestschweiz / des Bildungsraums Nordwestschweiz „Bewertungsraster zu den schulischen Integrationsprozessen“ verbindliche Kriterien und Standards für die Qualitätsentwicklung fest. Es ist ein Dokument, das die Entwicklungsschritte beschreibt, sowohl für die interne Planung und Überprüfung der Schul- und Unterrichtsentwicklung als auch für die externe Evaluation.

bote der Speziellen Förderung unterstützen die Schülerinnen und Schüler dabei, ihre Begabungen zu entwickeln und ihre Fähigkeiten erfolgreich umzusetzen. Orientierte man sich an normierten Zielen mit einem defizitorientierten Ansatz, so wären bloss unterschiedliche Grade des Scheiterns möglich.



Die Darstellung in Pyramidenform zeigt den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit normaler Förderung, mit spezieller Förderung und mit individuellen sonderpädagogischen Massnahmen. Während der Versuchsdauer ist der Anteil Spezielle Förderung etwas geringer als dargestellt, da die pädagogisch-therapeutischen Angebote (z.B. Logopädie) vorerst ausserhalb organisiert und finanziert bleiben. Unabhängig von der Versuchsanordnung bleibt auch der behinderungsbedingte Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen im Einzelfall. Davon profitieren erfahrungsgemäss 3-5 Prozent der Schülerinnen und Schüler.



2.2.3 Begabungsfördernder Unterricht

Begabungsförderung ist eine allgemeine Aufgabe der Schule und des Unterrichts. Im Fokus stehen dabei nicht einzelne Schülerinnen und Schüler oder eine ausgewählte Gruppe sondern alle Kinder und Jugendlichen einer Klasse bzw. einer Schule unabhängig von ihrem individuellen Leistungs- und Persön-

lichkeitsprofil. Ein binnendifferenzierender Unterricht schafft für alle Schülerinnen und Schüler günstige Voraussetzungen, ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entdecken und zu entwickeln. Anstelle des Unterrichts mittels normierter Lernschritte ermöglicht und unterstützt ein binnendifferenzierter Unterricht unterschiedliche Lern- und Lösungswege und individuelle Lernfortschritte auf unterschiedlichem Niveau. Vielfältige Lehr- und Unterrichtsformen werden im Unterricht eingesetzt.

2.2.4 Binnendifferenzierung

Der Lehrplan für die Volksschule beinhaltet im Kapitel didaktische Leitideen Aussagen zu den Lehr- und Unterrichtsformen wie auch Grundsätze zum Unterricht.

Binnendifferenzierung im Unterricht basiert darauf, Gleichheit und Unterschiede erkennen und formulieren zu können. Sie umfasst grundsätzlich die Bereiche Lernziele, Lerninhalte, Methoden und Medien, die nach unterschiedlichen Kriterien eingesetzt werden. Differenziert werden kann unter anderem nach

- den inhaltlichen Inputs
- den unterschiedlichen Niveaus von Aufgabenstellungen: zeitlicher und stofflicher Umfang, Schwierigkeits- und Komplexitätsgrad, Interessen
- den verschiedenen Formen der Kontrolle und Evaluation
- dem Grad der Selbststeuerung der Lernenden in der Arbeitsweise, im Lern- und Arbeitstempo
- der Selbständigkeit in der Dokumentation des Lernprozesses
- der Unterstützung im Lernprozess von der Lehrperson und den Mitlernenden

Im Unterricht mit starker Binnendifferenzierung geschehen viele Dinge gleichzeitig. Damit alle die Übersicht haben, gibt es klare organisatorische Strukturen. Diese umfassen eine zeitliche Einteilung wie auch die Möglichkeit, dass Lernende ausdrücken können, wie sie sich im Lernen zurechtfinden.

Für Schülerinnen und Schüler, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des individualisierenden und differenzierenden Regelunterrichts übersteigt, bieten Massnahmen und Angebote der Speziellen Förderung gezielte Unterstützung.

2.3 Regelkreis der Förderung

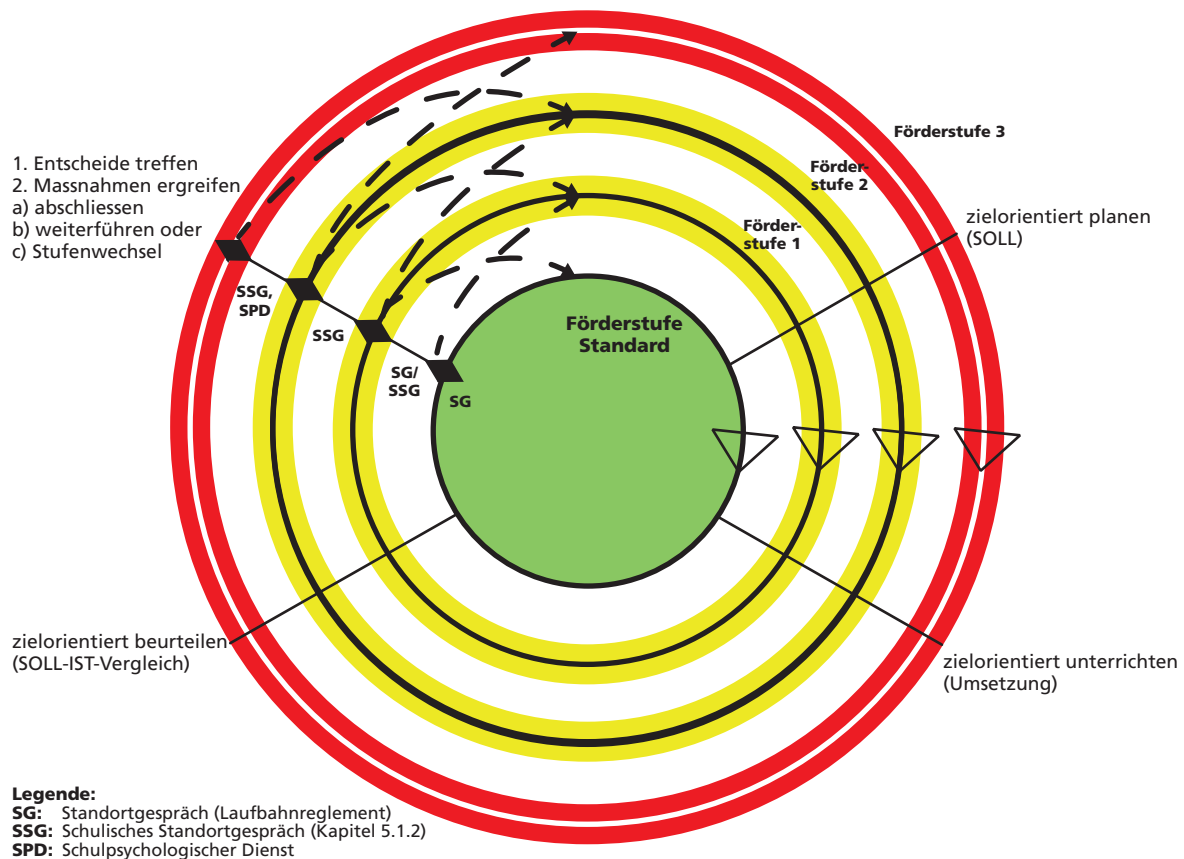
Die Durchführung aller Massnahmen im Bereich Spezielle Förderung (und auch der Sonderpädagogik) orientiert sich sowohl in Versuchs- als auch in Vergleichsschulen am bekannten Standardablauf, dem Regelkreis der Förderung. Die Häufigkeit der Durchführung hängt von der Situation und vom Bedarf ab.

2.3.1 Ziele setzen und überprüfen

Die Regellehrperson plant ihren Unterricht mit den verbindlichen Grundlagen gemäss Kapitel 3.1, geht aus von der aktuellen Ausgangslage ihrer Schule wie auch den konkreten Bedürfnissen ihrer Klasse und bestimmt die zu erreichenden Ziele wie auch deren Umsetzung. Je nach Situation und Zusammensetzung der Klasse erfordert dies eine Planung für verschiedene Niveaus, die den Möglichkeiten der einzelnen Schülerinnen und Schüler entsprechen. Die Regellehrperson beobachtet ihre Schülerinnen und Schüler während dem Unterrichtsgeschehen, beurteilt und entscheidet. Die Planung für die Klasse bildet auch den Rahmen für Kinder mit einer Massnahme der Speziellen Förderung.

2.3.2 Förderstufen und ihre Formen

Förderstufen	Formen	
	in Versuchsschulen	in Vergleichsschulen
<p>Förderstufe Standard: Der Unterricht ist binnendifferenziert gemäss Lehrplan. Die Klassenlehrperson/Fachlehrperson ist für die Unterrichtsplanung, Umsetzung und Beurteilung zuständig.</p> <p>Bei Bedarf leitet sie den Prozess für Massnahmen der Förderstufe 1 ein.</p>	Regelklasse	
<p>Förderstufe 1: Fördermassnahmen der Förderstufe 1 sind Fördermassnahmen in der Verantwortung der Klassenlehrperson/Fachlehrperson. Diese umfassen sowohl Förderung mittels Förderplanung 1 durch die Klassenlehrperson als auch Beschleunigungsmassnahmen oder bei Bedarf Kurzinterventionen und Fachberatungen durch eine Förderlehrperson.</p> <p>Am Ende der Förderphase wird die Situation überprüft. Möglicher Entscheid: Massnahme abschliessen, weiterführen oder bei Bedarf Prozess des Schulischen Standortgesprächs einleiten.</p>	Schulische Heilpädagogin	FLK für temporäre Lernstörungen
<p>Förderstufe 2: Massnahmen der Förderstufe 2 unterscheiden sich in der Verbindlichkeit, Intensität, Dauer und Verantwortung. Sie haben meist einen schullaufbahnbeeinflussenden Charakter. Sie werden grundsätzlich anlässlich des Schulischen Standortgesprächs von den Beteiligten vereinbart und bei der Schulleitung beantragt.</p> <p>Am Ende der Förderphase wird die Situation anlässlich des Schulischen Standortgesprächs überprüft. Möglicher Entscheid: Massnahme abschliessen, weiterführen, anpassen oder bei Bedarf den Prozess für Sonderpädagogische Massnahmen gemäss §37 VSG einleiten.</p>	Schulische Heilpädagogin: Verlangsamung, individuelle Lernziele; Verfügung Schulleitung	Kleinklasse: Verfügung kommunale Aufsichtsbehörde
<p>Förderstufe 3: Massnahmen der Förderstufe 3 sind sonderpädagogische Massnahmen gemäss §37 VSG. Sie werden am Schulischen Standortgespräch mit den Beteiligten vereinbart. Der Antrag erfolgt durch den SPD, Massnahmen werden vom AVK, Abteilung individuelle Leistungen, verfügt. Die Umsetzung kann sowohl integrativ als auch separativ erfolgen.</p>		



2.3.3 Gemeinsam fördern: Übersicht von Zusammenarbeit und Verantwortung in Versuchsschulen

Massnahmen der Speziellen Förderung im Überblick	Schülerin/ Schüler, Eltern	Regellehrperson	Förderlehrperson ohne Koordinationsfunktion	Förderlehrperson mit Koordinationsfunktion	Schulleitung	Schulpsychologie (SPD)	Kantonale Aufsichtsbehörde
Lehrplan / Rahmenlehrplan individuelle Lernziele Förderstufe 3 Integrative sonderpädagogische Massnahme (§ VSG) 1. Zielorientiert planen, unterrichten, beurteilen 1. Standortbestimmung: falls nötig Anpassungen	Information Mitwirkung	Mitarbeit Umsetzung	Verantwortung fachliche Umsetzung gemäss Verfügung	Koordination	Verantwortung organisatorische, administrative Umsetzung	Prüfung entwicklungspsychologischer Aspekte, Antrag	Zuteilung Ressourcen, (Verfügung Umsetzung)
Förderstufe 2 Massnahmen Spezielle Förderung 1. Fördermassnahmen planen, Ressourcen klären, Umsetzung, Verbindlichkeit 2. Standortbestimmung: bedarfsweise Planung weitere Massnahmen	Information Mitwirkung	Mitarbeit Umsetzung	fachliche Umsetzung	Verantwortung Umsetzung Verbindlichkeit sicherstellen	Zuteilung Ressourcen, Anordnung Massnahmen (Verfügung)	Prüfung entwicklungspsychologischer Aspekte, Beratung	
Förderstufe 1 Massnahmen Spezielle Förderung 1. Fördermassnahmen planen, Ressourcen klären, Fördermassnahmen umsetzen 2. Standortbestimmung: falls nötig Planung Spezielle Förderung Stufe 2	Information Einbezug	Verantwortung Umsetzung	Unterstützung bei Umsetzung	Koordination	Zuteilung Ressourcen, Anordnung Massnahmen Spezialfall Beschleunigung (Verfügung)		
Standard Unterrichten und fördern im Regelfall 1. Zielorientiert planen, unterrichten, beurteilen Spezialfall: Massnahme Beschleunigung 2. Standortbestimmung: falls nötig Planung Spezielle Förderung	Information Einbezug	Verantwortung Umsetzung	Beratung				

3. WELCHES SIND DIE GRUNDLAGEN FÜR DIE SPEZIELLE FÖRDERUNG?

3.1 Für die Lehrperson

3.1.1 Lehrplan

Den Rahmen für den Unterricht an Kindergarten und Volksschule bilden der Rahmenlehrplan für den Kindergarten, definitiv in Kraft seit 1. August 2002, und der Lehrplan für die Volksschule, definitiv in Kraft seit 1. August 1992. Beide Dokumente beschreiben die Didaktik und die Methodik für die jeweiligen Stufen. Sie gelten weiterhin.

Die Unterrichtenden an den solothurnischen Kindergärten und Volksschulen haben sich hohe Kompetenzen aufgebaut im Unterrichten gemäss Lehrplan, die Schulen haben langjährige und gute Erfahrung mit den erweiterten Lehr- und Lernformen.

Kindergarten

Im Rahmenlehrplan wird der Bildungsauftrag des Kindergartens in den Leitideen und in den sechs Bildungsbereichen wie auch in den besonderen Erziehungsanliegen beschrieben. Die Leitideen nehmen Bezug auf die gesellschaftlichen und sozio-kulturellen Rahmenbedingungen, die für die Kinder dieser Altersstufe massgebend sind. In den Bildungsbereichen finden sich konkrete Angaben, die aufzeigen, wie Kinder in ihrer Entwicklung gefördert und unterstützt werden können. Die Unterrichtenden wählen den Weg, den sie mit ihren Kindern gehen, um die Ziele zu erreichen. Die Ziele auf der Handlungsebene werden von ihnen in didaktisch sinnvollen Schritten aufgegliedert. Der Rahmenlehrplan schafft die Grundlage für die transparente Darstellung der Bildungsabsichten und -aufträge des Kindergartens. Er ermöglicht den Eltern einen umfassenden Einblick in die Bildungsarbeit im Kindergarten und damit die Grundlage für die fruchtbare Zusammenarbeit. Die klaren und verbindlichen Ziele bilden den Ausgangspunkt für die Absprachen der Unterrichtenden des Kindergartens, der Fachpersonen und den Unterrichtenden der Unterstufe und damit für eine kontinuierliche Bildungsarbeit.

Volksschule

Der Lehrplan für die Volksschule beschreibt in den Leitideen und in den Fachbereichen die Ziele für den Unterricht vom ersten bis zum neunten Schuljahr. Dazu gehört auch der Lehrplan für die Kleinklassen.

In den allgemeinen Leitideen werden die Idee der Bildung, der Vorbereitung auf das Leben und der Zusammenarbeit von Schule und Erwachsenenwelt aufgenommen. Die didaktischen Leitideen breiten die didaktische und methodische Vielfalt aus und beschreiben in Kürze das "Handwerk" der Unterrichtenden. Die erzieherischen Leitideen zeigen die ethische Erziehung wie auch die besonderen Erziehungsanliegen, während das Kapitel Schule und Familie dieses Zusammenwirken charakterisiert. Die Lehrpläne der einzelnen Fächer gliedern sich in die Abschnitte Bedeutung, Richtziele und Lernbereiche, praktische Hinweise und Grobziele.

Der Lehrplanteil für die Kleinklassen bildet das Kapitel 15 des Volksschullehrplanes. Er geht auf die besondere Situation der Schülerinnen und Schüler der bisherigen Kleinklassen ein. Er zeigt Möglichkeiten für die gezielte Förderung in allen Fächern und der Schulung der Basisfunktion auf.

Ergänzungen hat der Lehrplan für die Volksschule erfahren mit dem Lehrplan Werken für das 1. bis 9. Schuljahr im Jahr 2003 und mit dem stufenübergreifenden ICT-Konzept für die Volksschule von 2008. Mit der Reform der Sekundarstufe I, die auf den 1. August 2011 mit dem siebten Schuljahr einlaufend umgesetzt wird, gelten die Aussagen gemäss Lehrplan der Volksschule. Für die Sek K, B und E sind Lehrplanergänzungen geschaffen worden. Sie gelten für die Berufsorientierung, die erweiterten Erziehungsanliegen/Kommunikation, das selbstgesteuerte Arbeiten wie auch für die Neugestaltung des 9. Schuljahres. Die Sek P hat für das 7. und 8. Schuljahr neue Lehrpläne erhalten.

3.1.2 Unterricht

Die Gestaltung des Unterrichts liegt in der Hand der Unterrichtenden. Sie sind die Profis im Umsetzen des Lehrplanes, eingebaut in den Schulalltag. Sie planen ihren Unterricht lang- und mittelfristig mit den Bereichen Lerninhalte, Ziele, zeitlicher Aspekt (vgl. Weisungen des Amtes für Volksschule und Kindergarten zur Unterrichtsplanung, Beschluss vom 22. August 2005). Diese schriftlich formulierte Planung ist die Basis für die kurzfristige Planung wie auch für die formative, summative und prognostische Beurteilung der Kinder, Schülerinnen und Schüler im Spannungsfeld von Förderung und Selektion. Die Broschüre "fördern und fordern" erläutert diese Themen ausführlich. Die Planung bildet ebenso die Basis für die Zusammenarbeit aller an einer Klasse Unterrichtenden, ganz besonders auch für die Spezielle Förderung.

3.1.3 Laufbahnreglement

Das Laufbahnreglement, das auf den 1. August 2011 in Kraft tritt und für die Versuchs- und Vergleichsschulen gilt, regelt die Beurteilung. Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen beschreiben das Verständnis. Zum Zeugnis werden folgende Aussagen gemacht: "Die Lernziele bilden die Grundlage der Förderung und in der Folge der Beurteilung. Diese beziehen sich für die Sachkompetenz auf die Grobziele im Solothurner Lehrplan und werden von den Lehrpersonen konkretisiert. Das heisst, die Lernziele werden für die Klasse beziehungsweise für die einzelnen Schülerinnen und Schüler abgeleitet und jeweils zu Beginn einer Unterrichtseinheit bekanntgegeben. Leistungen werden in Bezug auf die definierten Lernziele beurteilt. Dabei kommt im Unterricht eine förderorientierte, formative Beurteilung zum Zuge, die den Lernprozess begleitet und die Erreichung der Lernziele unterstützt. Die Erreichung der Lernziele wird nach einem Unterrichtsabschnitt mit einer summativen Beurteilung (Test, Prüfung, Lernkontrolle) während des ganzen Schuljahres immer wieder gemessen. Im Zeugnis wird die Sachkompetenz in den einzelnen Fächern mit einer Note beurteilt. Die Noten geben Auskunft darüber, in welcher Qualität die Schülerin beziehungsweise der Schüler in einem bestimmten Fach die Lernziele erreicht hat. In diesem Sinn sind die Noten als Code (Ziffern) für unterschiedliche Lernzielerreichung zu verstehen. Das Setzen einer Zeugnisnote liegt im professionellen Ermessen der Lehrperson, welche gegenüber den Eltern und den Schülerinnen und Schülern erklärt werden muss. Die Zeugnisnoten stellen eine Gesamtbeurteilung dar, die sich auf schriftliche, mündliche und praktische Leistungen im entsprechenden Fach abstützt."

Das Standortgespräch findet gemäss den Bestimmungen im Laufbahnreglement mit allen Schülerinnen und Schülern statt. Für eine Förderplanung in der Verantwortlichkeit der Regellehrperson ist es die Basis. Ebenso kann an diesem Standortgespräch eine allfällige Beschleunigung besprochen und beantragt werden. Für die Anordnung von Massnahmen gemäss Spezieller Förderung (Individuelle Lernziele, Verlangsamung) wird ein Schulisches Standortgespräch mit den Beteiligten durchgeführt und die entsprechende Massnahme festgelegt. Das Schulische Standortgespräch (vgl. Kapitel 5.1.2) ist ein interdisziplinäres Rundtisch-Gespräch. An diesem Anlass wird eine möglichst umfassende, systemische Sicht einer schulischen Problemsituation thematisiert, Förderschwerpunkte und Förderziele definiert und geeignete schulische, familiäre und sonderpädagogische Massnahmen geplant. Das Verfahren bildet die

Grundlage für die gemeinsame Sichtweise und eine gemeinsame Sprache, es orientiert sich an den Schwerpunkten Aktivität und Partizipation. Ziel des Verfahrens ist das einheitliche Vorgehen. Es erhöht sowohl die Verbindlichkeit der Abmachungen als auch die Möglichkeit zur späteren Überprüfung der angeordneten Massnahmen. Die Beurteilung erfolgt für alle Schülerinnen und Schüler gemäss den festgelegten Lernzielen für die Klasse. Für Schülerinnen und Schüler mit Individuellen Lernzielen sind die festgelegten Lernziele im betreffenden Fach oder dem Fachbereich massgebend, und die Leistungen werden in einem Lernbericht beschrieben. Für die anderen Fächer gelten der Massstab und das Beurteilungsinstrument der Klasse.

3.1.4 Qualitätsmerkmale

Die „Qualitätsmerkmale für die Arbeit der Lehrperson“ im Unterricht (und zu weiteren Bereichen gemäss Dienstauftrag) sind im Leporello vom Mai 2002 festgehalten. Grundlage dafür waren flächendeckende Erhebungen des Amtes für Volksschule und Kindergarten bei den Unterrichtenden aller Stufen und Fächer. Das Kapitel Unterricht umfasst die Bereiche Pädagogik, Lernklima, Zielorientierung, Wirksamkeit, Didaktik, Methodik, Klassenführung.

3.2 Für die Schulleitung

3.2.1 Rechtliche Grundlagen





- Volksschulgesetz vom 14. September 1969, BGS 413.111
- Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970, BGS 413.121.1 (Stand 1.1.2011)
- RRB Nr. 2011/227 vom 1. Februar 2011: Schulversuch Spezielle Förderung – Angebotsplanung 2011 bis 2014
- Schulleitungsverordnung vom 22. November 2005, BGS 413.215.5 (Stand 1.1.2011)
- Gesetz über die Besoldung der Lehrkräfte an der Volksschule BGS 126.515.851.1
- Teilrevision des Volksschulgesetzes im Bereich Spezielle Förderung und Sonderpädagogik: Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. März 2007, RRB Nr. 2007/459
- Lehrplan für die Volksschule, 1992 für die Regelklassen und für die Kleinklassen, Ergänzungen für Sek I, 2010
- Rahmenlehrplan für den Kindergarten, 2002
- Rahmenkonzept Qualitätsmanagement für Kindergarten und Volksschule, 2007

3.2.2 Kantonale Instrumente und Verfahren

- Qualitätsmerkmale für die Arbeit der Lehrperson, Amt für Volksschule und Kindergarten, 2002
- Bewertungsraster zu den schulischen Integrationsprozessen, Broschüre der Kantone Aargau und Solothurn, 2011
- Schulisches Standortgespräch, Kanton Zürich, 2007
- „fördern und fordern“: Schülerinnen- und Schülerbeurteilung in der Volksschule, AVK 2010
- LehrerOffice® (Förderplanung in Erarbeitung, Lernbericht in Erarbeitung, Zeugnis)

Übersicht Instrumente für Planung, Durchführung, Leistungsausweis (Erreichung Lernziele) in Versuchsschulen

		Semester bzw. Schuljahr									
		Unterrichtsplanung	Unterricht	Planung Fördermassnahmen	Beurteilung	Standortbestimmung	Planung, evtl. Anpassung Fördermassnahmen	Unterricht	Beurteilung	Leistungsausweis gemäss Laufbahnreglement	
Stufe 3	Lehrplan/Rahmenlehrplan und individuelle Lernziele, Verfügung AVK	Umsetzung mit Methodenfreiheit	Formular: Basis = Schulisches Standortgespräch	gemäß Lernzielen der Klasse + indiv. Lernziele	Schulisches Standortgespräch	Formular: Basis = Schulisches Standortgespräch	Umsetzung mit Methodenfreiheit	Schwerpunkt formativ (Protokolle, ev. Noten)	an Eltern	Zeugnis: Lernbericht II, wo möglich Noten	
Stufe 2	Lehrplan/Rahmenlehrplan, ev. indiv. Lernziele, Verfügung Schulleitung	Umsetzung mit Methodenfreiheit	Formular: Basis = Schulisches Standortgespräch	gemäß Lernzielen der Klasse + indiv. Lernziele	Schulisches Standortgespräch	Formular: Basis = Schulisches Standortgespräch	Umsetzung mit Methodenfreiheit	summativ und formativ (Protokolle, Noten)	Zeugnis: Noten/ Beurteilungen und Lernbericht		
Stufe 1	Lehrplan/Rahmenlehrplan	Umsetzung mit Methodenfreiheit	Basis = Laufbahnreglement	gemäß Lernzielen der Klasse	Schulisches Standortgespräch	Basis = Laufbahnreglement	Umsetzung mit Methodenfreiheit	Schwerpunkt summativ (Noten, Protokolle)	Zeugnis: Noten/ Beurteilung		
Standard	Lehrplan/Rahmenlehrplan	Umsetzung mit Methodenfreiheit	Basis = Laufbahnreglement	gemäß Lernzielen der Klasse	Standortgespräch	Basis = Laufbahnreglement	Umsetzung mit Methodenfreiheit	Schwerpunkt summativ (Noten, Protokolle)	Zeugnis: Noten/ Beurteilung		

Zeugnis, Lernbericht (LehrerOffice)	 Laufbahnreglement		Formular (LehrerOffice)	 Laufbahnreglement	Formular (LehrerOffice)	 Laufbahnreglement	Formular (LehrerOffice)	 Laufbahnreglement
-------------------------------------	---	--	-------------------------	--	-------------------------	---	-------------------------	---

3.2.3 Schuleigene Grundlagen

- _ Leitbild
- _ Qualitätsleitbild
- _ Qualitätsmanagementkonzept
- _ weitere

3.2.4 Finanzielle Grundlagen Kanton/Gemeinde

Die Spezielle Förderung wird während dem Schulversuch Teil der Regelschule. Die Finanzierung sowohl der Versuchs- als auch der Vergleichsschulen wird deshalb durch die gleichen Zuständigkeiten, Abläufe, Verfahren und Subventionierungsrichtlinien bestimmt. Der Kanton subventioniert die Lohnkosten unter Berücksichtigung der Klassifikation. Schulräume und Materialien sind demgegenüber durch den Schulträger zu finanzieren.

Für die Umsetzung der Speziellen Förderung an Vergleichsschulen ist die Ressourcierung gemäss Pensenplanungsprozess geregelt.

Für die Umsetzung der Speziellen Förderung an Versuchsschulen sind die vorgegebenen Grundlektionen (15 Lektionen pro 100 Schülerinnen und Schüler) kantonsweit durch die Schulträger einzuplanen. Im Rahmen der Bandbreite besteht für den Schulträger Spielraum bis zur oberen Bandbreite (25 Lektionen pro 100 Schülerinnen und Schüler).

Die Ressourcierung der Angebote Deutsch für Fremdsprachige, Frühfremdsprachen für Zugezogene, Logopädie und FLK richtet sich während der Versuchsdauer sowohl für Versuchs- wie auch Vergleichsschulen nach den bisherigen Grundlagen. Dabei übernimmt der Kanton für Logopädie und FLK die Lohnkosten zu 100%. Das führt während der Versuchsdauer für die Gemeinden zu einer Entlastung von rund 6.2 Mio. Franken pro Schuljahr. Abgrenzung: Die Finanzierung von sonderpädagogischen Massnahmen gemäss § 37 Volksschulgesetz erfolgt nach anderen Grundsätzen (Schulgeldbeiträgen). Diese Kosten sind in der Gemeinderechnung unter der Rubrik Sonderpädagogik abzurechnen. Sie werden nicht subventioniert.

3.3 Für die Evaluation des Systems

3.3.1 Begleitung des Schulversuchs Spezielle Förderung

Der Schulversuch Spezielle Förderung wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Die Evaluation soll die Vor- und Nachteile der beiden Modelle ersichtlich machen. Sie soll in Zusammenarbeit mit den Beteiligten Themenkreise bearbeiten, die noch nicht geklärt sind. Die Schulen sind verpflichtet, die Evaluationsfragen zu beantworten.

3.3.2 Zusammenhang zur externen Evaluation

Im Rahmen eines fünfjährigen Zyklus werden alle Solothurner Volksschulen durch die Externe Schulevaluation des Zentrums für Bildungsorganisation und Schulqualität der Fachhochschule Nordwestschweiz evaluiert. Mittels Ampel- und Profilevaluation werden die Schulen auf ihre Funktionsfähigkeit und in Bezug auf ihre Stärken und Schwächen befragt. Die Spezielle Förderung wird nicht als eigener Bereich untersucht. Auswirkungen und Erkenntnisse aus der Umsetzung der Speziellen Förderung im Schulalltag werden aber als Aussagen selbstverständlich aufgenommen und fliessen in die Berichterstattung an den Schulträger mit ein. Schulträger haben zudem die Möglichkeit, die Spezielle

Förderung explizit als Fokusthema zu wählen und vertieft evaluieren zu lassen.

4. WAS UMFASST DIE SPEZIELLE FÖRDERUNG?

4.1 Das System der Speziellen Förderung

4.1.1 Angebote und Massnahmen im Schulverlauf

Die Schullaufbahn eines Kindes verläuft nicht immer plan- und vorhersehbar. Durch die periodische Überprüfung des schulischen Verlaufs wird diese Realität berücksichtigt. Die integrative Form der Speziellen Förderung (während des Schulversuchs an Versuchsschulen) und die separative Form der Speziellen Förderung mit Unterricht in Kleinklassen (Vergleichsschulen) ermöglichen eine rasche, schulinterne Anpassung der Massnahmen und Angebote. Bei behinderungsbedingtem Mehrbedarf können im Einzelfall sonderpädagogische Massnahmen beantragt werden.

Wichtige Überprüfungszeitpunkte sind der Eintritt in den Kindergarten und die Schule, das Ende der 2. und 6. Klasse.

Eine Übersicht dazu zeigt die nächste Seite.

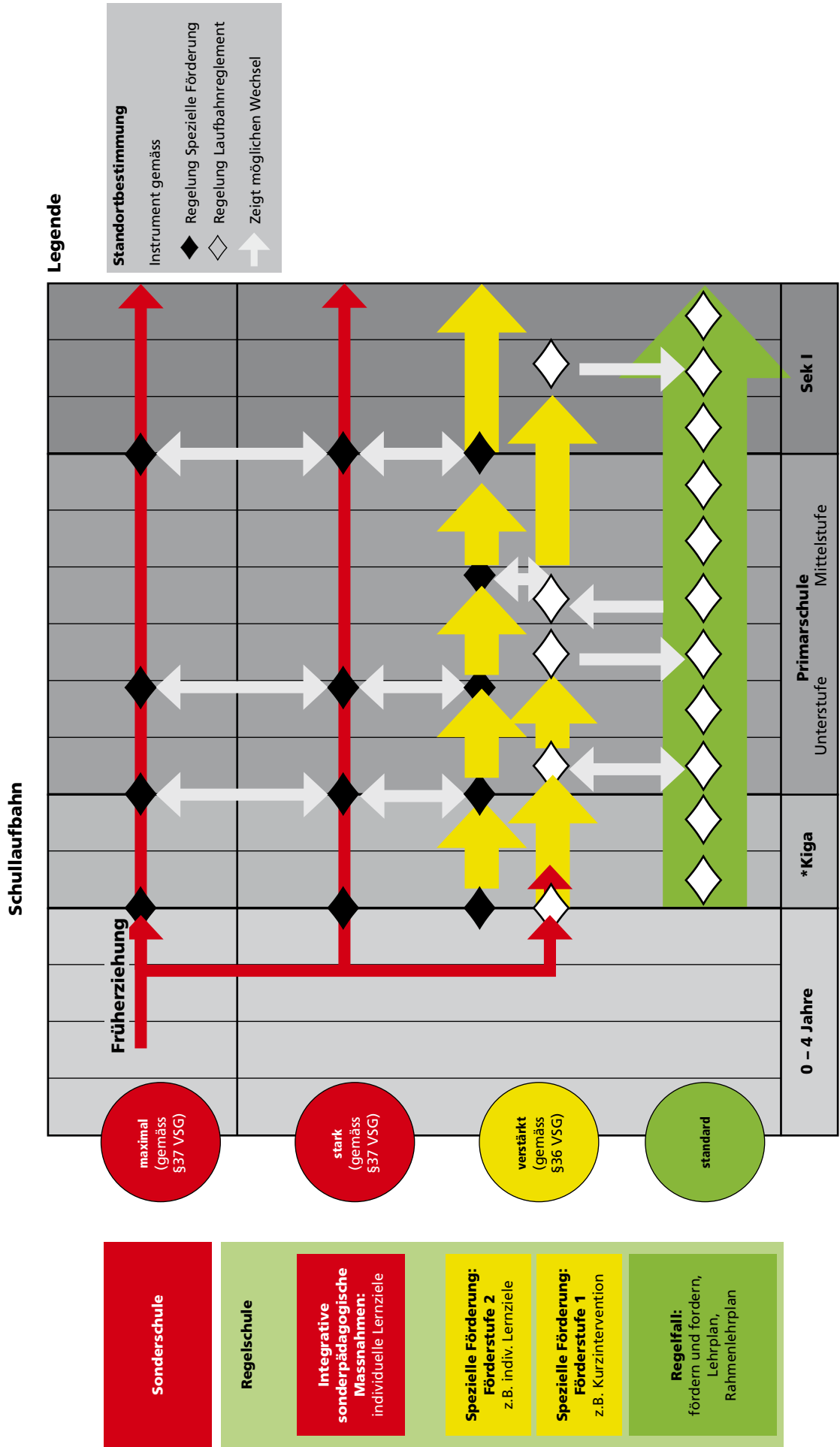
Aufbau der Kapitel „Massnahmen und Angebote“

Jedem Angebot der Speziellen Förderung ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Jedes Kapitel beinhaltet alle Informationen, die zur Planung und Umsetzung des betreffenden Angebots benötigt werden. Alle Kapitel sind gleich aufgebaut und umfassen folgende Abschnitte:

1. Handlungsrahmen: Dieser gibt Auskunft über die kantonalen Regelungen und den Gestaltungsspielraum, der den einzelnen Schulen daraus erwächst.
2. Grundlagen: Kurz und bündig ist alles Wissenswerte beschrieben, das zum Verständnis des betreffenden Angebots erforderlich ist.
3. Hinweise zur Umsetzung: Es wird erläutert, wie das Angebot vor Ort ausgestaltet werden kann.

Im Rahmen des Schulversuchs werden vom Amt für Volksschule und Kindergarten Arbeitshilfen entwickelt (Umsetzungshilfen, Vorlagen und Beispiele). Diese werden zu gegebener Zeit auf der Homepage des AVK unter folgender Adresse aufgeschaltet: → www.avk.so.ch/sf

Angebote und Massnahmen im Schulverlauf



*Kindergarten ist der Volksschule zugeteilt ab 2012

4.1.2 Welche Angebote auf welchen Schulstufen

Therapeutisch-pädagogische Förderangebote

Die Organisation der therapeutisch-pädagogischen Förderangebote richtet sich nach der:

- Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von Sprachstörungen und Lese-/Rechtschreibschwächen vom 12. März 1990 für die Logopädie.
- Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von temporären Lernstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich vom 31. Mai 2000 für den Fachunterricht (FLK).
- Psychomotorik wird nach Massgabe des § 37 Volksschulgesetz im Einzelfall als sonderpädagogische Massnahme zugeteilt.

Angebot pro Stufe	Versuchsschulen				Vergleichsschulen			
	Kinder- garten	Primarschule		Sek I	Kinder- garten	Primarschule		Sek I
		1./2.	3.-6.			1./2.	3.-6.	
Begabungs- und Begabtenförderung		X	X					
Schulische Heilpädagogik	X	X	X	X	Option	in Kleinklassen		
FLK	X	X	X	X	X	X	X	X
Logopädie	X	X	X	X	X	X	X	X
Psychomotorik								
Frühfremdsprachen (Zugezogene)			X	X			X	X
Deutsch für Fremdsprachige	X	X	X	X	X	X	X	X
Regionale Kleinklassen								

Legende	X	
	X	Spezielle Förderung gemäss Schulversuch
	X	Ressourcierung aus Lektionenpool
	X	Angebot gemäss bisheriger Verordnung FLK, Konzentration auf Primarschule
	X	Angebot gemäss bisheriger Verordnung Logopädie
		Angebot und Ressourcierung gemäss §37 VSG

4.2 Die Massnahmen der Speziellen Förderung

4.2.1 Handlungsrahmen

Bei Massnahmen der Speziellen Förderung handelt es sich grundsätzlich um Massnahmen der Förderstufe 1 und Förderstufe 2 gemäss dem Regelkreis der Förderung (Kapitel 2.3).

Bei Massnahmen der Förderstufe 1 handelt es sich um Fördermassnahmen, welche durch die Klassenlehrperson geplant und umgesetzt werden. Weitere Massnahmen der Förderstufe 1 sind Kurzinterventionen und die Fachberatung durch eine Förderlehrperson sowie Beschleunigungsmassnahmen. Die Massnahme wird dokumentiert.

Erweisen sich die von der Klassenlehrperson getroffenen Massnahmen als nicht zureichend, wird der Prozess des Schulischen Standortgesprächs eingeleitet.

Massnahmen der Förderstufe 2 werden grundsätzlich an Schulischen Standortgesprächen mit den Beteiligten vereinbart und im Kindergarten und in der Primarschule durch die Schulleitung, auf der Sekundarstufe I durch eine vom Kanton bezeichnete Fachstelle (Schulpsychologischer Dienst), angeordnet. Sind individuelle Lernziele vorgesehen, muss der Schulpsychologische Dienst vorgängig beigezogen werden.

Es findet eine regelmässige Überprüfung der getroffenen Massnahmen statt, dabei werden sowohl die Zielerreichung als auch der Prozess beurteilt. Die Beteiligten vereinbaren anhand der Ergebnisse die Weiterführung, die Aufhebung oder die Anpassung der Massnahmen. Falls nötig werden diese wiederum von der Schulleitung schriftlich verfügt. Längstens nach 2 Jahren wird der Schulpsychologische Dienst zur Überprüfung beigezogen.

Bei Bedarf kann die Förderlehrperson mit Koordinationsfunktion in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und der Schulleitung den Prozess für weitere Massnahmen oder Abklärungen einleiten (Massnahmen gemäss §37 Volksschulgesetz oder spezialisierte Abklärungen durch eine Fachstelle).

Massnahmen auf der Kindergartenstufe

Förderstufe 1

- Förderung mit Förderplanung durch die Kindergärtnerin in Absprache mit der Förderlehrperson (Schulische Heilpädagogik/Heilpädagogische Früherziehung)
- Kurzintervention durch eine Förderlehrperson (aller Angebote)
- Beratung der Lehrpersonen und Eltern durch eine Förderlehrperson bei fachspezifischen Fragestellungen oder Erziehungsanliegen
- Beschleunigungsmassnahme/Kindergarten-Klasse überspringen/vorzeitige Einschulung
- Deutsch für Fremdsprachige
- Integrative Sprachförderung durch die Logopädin: Fachberatung, indirekte Intervention, Logopädie im Klassenzimmer (Grundlage: mögliche Vereinbarung zwischen Schulleitung und Logopädin ab Schuljahr 2012/2013)

Förderstufe 2

- Förderung durch die Förderlehrperson mit Förderplanung Stufe 2 (Schulische Heilpädagogik/Heilpädagogische Früherziehung)
- Pädagogisch-therapeutische Massnahme: Logopädie (gemäss bisheriger Verordnung)

Massnahmen auf der Primarstufe

Förderstufe 1

- Förderung mit Förderplanung durch die Klassenlehrperson in Absprache mit der Förderlehrperson (in Vergleichsschulen FLK, in Versuchsschulen zusätzlich schulische Heilpädagogik/Begabungs- und Begabtenförderung)
- Straffung des Schulstoffes (Compacting) durch die Klassenlehrperson
- Kurzintervention durch eine Förderlehrperson (in Vergleichsschulen FLK, in Versuchsschulen zusätzlich schulische Heilpädagogik/Begabungs- und Begabtenförderung)
- Beratung der Lehrpersonen und Eltern durch eine Förderlehrperson bei fachspezifischen Fragestellungen oder Erziehungsanliegen

- Beschleunigungsmassnahme/Überspringen einer Klasse
- Deutsch für Fremdsprachige
- In Versuchsschulen integrative Sprachförderung durch die Logopädin: Fachberatung, indirekte Intervention, Logopädie im Klassenzimmer (Grundlage: mögliche Vereinbarung zwischen Schulleitung und Logopädin ab Schuljahr 2012/2013)

Förderstufe 2

Versuchsschulen

- Förderung durch eine Förderlehrperson mit Förderplanung Stufe 2 (Schulische Heilpädagogik/Begabungs- und Begabtenförderung) ohne individuelle Lernziele
- Förderung durch eine Förderlehrperson mit Förderplanung Stufe 2 (Schulische Heilpädagogik) mit individuellen Lernzielen in einzelnen Fächern
- Förderung durch eine Förderlehrperson mit Förderplanung Stufe 2 (Schulische Heilpädagogik) bei gleichzeitiger Verlangsamung der Schullaufbahn (der Lernstoff einer Klasse wird auf zwei Schuljahre verteilt; Anwendung primär vorgesehen in der 1./2. Klasse)
- Förderung in einem Spezialangebot der Begabtenförderung (Pull-Out Gruppe, Lernatelier vgl. Kapitel 4.3)
- Förderung durch eine Förderlehrperson mit Förderplanung Stufe 2 (Begabungs- und Begabtenförderung) mit erweiterten Lernzielen in einzelnen Fächern

Vergleichsschulen

- Förderung in Kleinklassen

Versuchs- und Vergleichsschulen

- Verlangsamung der Schullaufbahn
- Massnahme bei temporärer Lernstörung: FLK (gemäss bisheriger Verordnung)
- Pädagogisch-therapeutische Massnahme: Logopädie (gemäss bisheriger Verordnung)

Massnahmen auf der Sekundarstufe I

Förderstufe 1

- Förderung mit Förderplanung durch die Klassenlehrperson bzw. Fachlehrperson in Absprache mit der Förderlehrperson (Schulische Heilpädagogik)
- Kurzintervention durch eine Förderlehrperson (Schulische Heilpädagogik)
- Beratung der Lehrpersonen und Eltern durch eine Förderlehrperson bei fachspezifischen Fragestellungen oder Erziehungsanliegen
- Beschleunigungsmassnahme/Überspringen einer Klasse
- Deutsch für Fremdsprachige

Förderstufe 2

Versuchsschulen

- Förderung durch eine Förderlehrperson mit Förderplanung Stufe 2 (Schulische Heilpädagogik)
- Förderung durch eine Förderlehrperson mit Förderplanung Stufe 2 (Schulische Heilpädagogik) mit individuellen Lernzielen in einzelnen Fächern

Vergleichsschulen

- Förderung in Kleinklassen

4.2.2 Hinweise zur Umsetzung

Die Tabelle 4.13 gibt einen Überblick über die Zuständigkeiten, Kompetenzen bei der Anordnung von Massnahmen. Zur Anordnung von Massnahmen vgl. Kapitel 5.2, zum Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes vgl. Kapitel 5.7.

Förderung mit Förderplanung 2 ohne individuelle Lernziele

Schülerinnen und Schüler werden mittels Förderplanung 2 durch eine Förderlehrperson gezielt gefördert und unterstützt. Die Beurteilung erfolgt in Bezug auf die für die Klasse definierten Lernziele und gemäss dem für die Klasse angesetzten Massstab (Zeugnis/Noten).

Individuelle Lernziele

Primarschule: Schülerinnen und Schüler, welche während mindestens zwei Semestern trotz Förderung durch eine Förderlehrperson mittels Förderplanung 2 die Lernziele wiederholt nicht erreichen, werden in den entsprechenden Fächern nach individuellen Lernzielen unterrichtet und beurteilt. Die Leistungen in diesen Fächern werden in einem Lernbericht dokumentiert. Eine Verlangsamung der Schullaufbahn gemäss §9 Absatz 3 des Laufbahnreglements ist zu prüfen.

Vor der Anordnung von individuellen Lernzielen wird der Schulpsychologische beigezogen.

Sekundarstufe I: Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule B, die bereits einmal eine Klasse wiederholt haben und die Promotionsbedingungen in den darauf folgenden Semestern wiederum nicht erfüllen, verbleiben in der Sekundarschule B. Besteht ein spezieller Förderbedarf, wird in den entsprechenden Fächern nach individuellen Lernzielen unterrichtet und beurteilt (§22 Absatz 3 des Laufbahnreglements).

Erweiterte Lernziele

Für Schüler und Schülerinnen, die während längerer Zeit herausragende Leistungen erbringen, kann die Schulleitung nach einem Schulischen Standortgespräch erweiterte individuelle Lernziele im entsprechenden Begabungsbereich verfügen. Der Schulpsychologische Dienst muss nicht beigezogen werden. Die Beurteilung erfolgt in Bezug auf die für die Klasse definierten Lernziele und gemäss dem für die Klasse angesetzten Massstab (Zeugnis/Noten). Der ergänzende Lernbericht dokumentiert die Leistungen in den Fächern mit erweiterten Lernzielen.

Verlangsamung der Schullaufbahn

Die Verlangsamung der Schullaufbahn ist eine Massnahme der Speziellen Förderung und kann anlässlich des Schulischen Standortgesprächs vereinbart werden, wenn der Schüler oder die Schülerin vorgängig während mindestens zwei Semestern mit Förderplanung der Stufe 2 unterrichtet wurde. Die Verlangsamung der Schullaufbahn ist dann sinnvoll, wenn dies entwicklungspsychologisch begründet ist und die Prognose gestellt werden kann, dass indivi-

duelle Lernziele vermieden oder mittelfristig aufgehoben werden können. Vor dem Entscheid ist deshalb der Schulpsychologische Dienst beizuziehen.

Die Verlangsamung der Schullaufbahn während der ersten Klasse der Primarschule bedeutet, dass der Schulstoff der ersten Klasse auf zwei Schuljahre verteilt wird (siehe auch Kapitel 5.8.1).

Für Schülerinnen und Schüler mit einer Verlangsamung der Schullaufbahn erfolgt am Ende des ersten Jahres der Zeugniseintrag „Verlangsamung“. Die Leistungen werden in einem Lernbericht dokumentiert. Am Ende des zweiten Jahres erfolgt der Eintrag im Zeugnis in den Fächern gemäss den Lernzielen der Klasse mit einer Note.

Beschleunigung der Schullaufbahn

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und aufgrund eines schriftlichen Berichts und der Empfehlung der verantwortlichen Lehrperson können Beschleunigungsmassnahmen (vorzeitige Einschulung/Überspringen einer Klasse) festgelegt werden (§35 des Laufbahnreglements). Ein Beizug des Schulpsychologischen Diensts ist nicht erforderlich (vgl. Kapitel 5.7).

4.3 Angebot an Versuchsschulen: Begabungs- und Begabtenförderung

Begabungsförderung ist eine allgemeine Aufgabe der Volksschule. Darunter wird eine allen Kindern und Jugendlichen entsprechende Förderung der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz verstanden. Sie hat die Aufgabe und das Ziel, die individuellen Begabungen aller Kinder und Jugendlichen zu wecken und zu fördern. Das schliesst auch die Förderung besonders begabter und hochbegabter Kinder und Jugendlicher mit ein.

Die fließenden Übergänge zwischen Begabung und Hochbegabung und die Tatsache, dass ein beachtlicher Teil der Schülerinnen und Schüler besondere Begabungen aufweist, legen nahe, die Förderung nicht ausschliesslich auf die Gruppe der besonders Begabten und Hochbegabten zu beschränken, sondern einer breiten Gruppe zugute kommen zu lassen.

Die Realisierung einer systematischen und umfassenden Begabungs- und Begabtenförderung muss als eigentlicher Schulentwicklungsprozess verstanden werden, der die Ebenen Klasse, Schulhaus und Schulgemeinde/Behörde umfasst.

Die Begabungs- und Begabtenförderung ist im Kanton Solothurn ein neues, explizit genanntes Förderangebot. Das vorliegende Kapitel beschreibt diesen Bereich deshalb ausführlich und gibt Anregungen auch für andere Angebote der Speziellen Förderung.

4.3.1 Handlungsrahmen

Die gesetzlichen Grundlagen und die Rahmenbedingungen der Speziellen Förderung ermöglichen den Schulen, auf vielfältige Art und Weise ihr Begabungs- und Begabtenförderungsangebot individuell auszugestalten und umzusetzen. Die dafür notwendigen Pensen sind Teil des Lektionenpools.

Die Angebote und Massnahmen der Begabungs- und Begabtenförderung richten sich an Schülerinnen und Schüler mit individuellen und besonderen Begabungen.

Begabungs- und Begabtenförderung erfolgt im Regelunterricht. Der Unterricht berücksichtigt das individuelle Lern- und Leistungsvermögen. Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler, vorhandene Begabungen und Potentiale werden erkannt und durch einen individualisierenden differenzie-

renden Unterricht gefördert und gestärkt. Ergänzend dazu unterstützen Angebote und Massnahmen im Rahmen der Speziellen Förderung die Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des individualisierenden und differenzierenden Regelunterrichts übersteigt mit dem Ziel, ihre Interessen und Begabungen zu entwickeln und erfolgreich und auf einem sehr hohen Leistungsniveau umzusetzen.

Dies erfolgt durch

- einen binnendifferenzierten Unterricht
- eine Verdichtung des Schulstoffes/ Compacting (Übungseinheiten verkürzen oder weglassen)
- eine Anreicherung des Programms (offene, problemorientierte und kreative Fragestellungen, die ein aktives forschendes und vernetztes Denken erfordern).

Weitere Massnahmen der Begabungs- und Begabtenförderung sind

- Beschleunigung: vorzeitige Einschulung oder Überspringen einer Klasse, Besuch einzelner Fächer in einer höheren Klasse
- Erweiterte Lernziele: Für Schülerinnen und Schüler, die während längerer Zeit herausragende Leistungen erbringen, können erweiterte individuelle Lernziele im entsprechenden Begabungsbereich festgelegt werden.

Poollektionen der Speziellen Förderung können auf der Primarstufe sowohl für Massnahmen der Begabungs- und Begabtenförderung im Klassenrahmen als auch für klassenübergreifende Gruppenangebote oder zur Umsetzung von schulhausinternen Begabungsentwicklungsprojekten (SEM School Enrichment Model, Renzulli/Reis) verwendet werden.

Die Schulleitung konzipiert das Begabungs- und Begabtenförderungsangebot ihrer Schule und plant dessen Umsetzung. Durch gezielte individuelle und schulinterne Weiterbildung erweitern Lehrpersonen, Förderlehrpersonen und Schulleitungen ihr fachliches Wissen und erwerben das Rüstzeug für die Umsetzung.

4.3.2 Grundlagen

Was ist Begabung? Wie stark muss eine Begabung ausgeprägt sein, damit man von besonderer Begabung, von Hochbegabung oder einem Hochleistungsverhalten spricht?

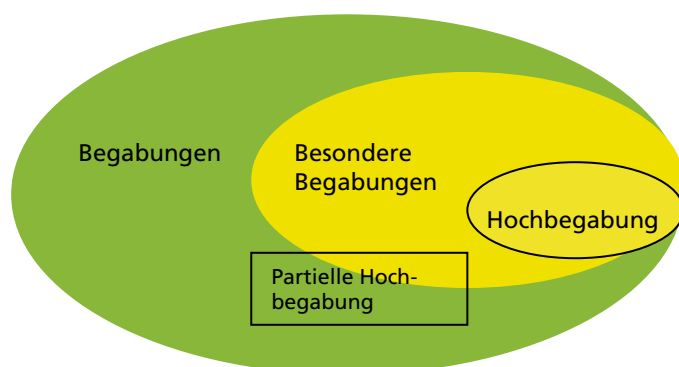
Weder eine besondere Begabung noch eine Hochbegabung kann objektiv bestimmt werden. Dies ist vielmehr eine Frage der Normsetzung. Dabei ist zu bedenken, dass nicht das Potential sondern die Leistungsfähigkeit gemessen werden kann. Weiter ist die dynamische Wechselwirkung zwischen Begabung, Persönlichkeit und Umwelt zu berücksichtigen, welche überhaupt erst zu besonderen oder besonders hohen Leistungen führt. Eine vorhandene Begabung in einem bestimmten Bereich bedeutet nicht, dass Kinder allein durch diesen Umstand auch bestimmte schulische Leistungen erbringen. Umgekehrt müssen mangelnde Leistungen nicht auf das Fehlen von Begabungen hinweisen.

Übersicht zu den einzelnen Begriffen

Begabung	Begabung wird als allgemeiner Begriff für vorhandene Potentiale oder Anlagen definiert, ohne Aussage darüber, wie ausgeprägt diese Begabung ist.
Besondere Begabung	Von besonderer Begabung wird gesprochen, wenn Schülerinnen und Schüler in einem oder mehreren Bereichen ihrer Entwicklung der Altersgruppe deutlich voraus sind. Rund 20 % aller Lernenden vermögen mehr zu leisten als der Lehrplan voraussetzt.
Hochbegabung	Von Hochbegabung wird dann gesprochen, wenn der Entwicklungsstand in einem oder mehreren Bereichen in ausgeprägtem Masse über demjenigen der entsprechenden Altersgruppe liegt. Rund 2 % aller Lernenden können als hochbegabt bezeichnet werden
Hochleistungsverhalten	Hochleistungsverhalten zeigt sich in einer kreativen Produktivität, die sich aus der Interaktion von überdurchschnittlichen Fähigkeiten, von Engagement oder Kreativität ergibt. Hochleistungsverhalten zeigen bestimmte Menschen zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Situationen. Die Begabungsförderung in der Schule dient dazu, günstige Voraussetzungen für diese Art von kreativer Produktivität in den selbst bestimmten Interessenbereichen der Lernenden zu schaffen.
Begabungsförderung	Begabungsförderung ist eine allgemeine Aufgabe der Schule. Darunter wird eine allen Kindern und Jugendlichen entsprechende Förderung der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz verstanden. Dies geschieht durch Differenzieren im Unterricht: <ul style="list-style-type: none"> – didaktische Differenzierung (nach Interesse, Neigungen, Lernmotivation, Lerntempo, Lernstil) – methodische Differenzierung (durch Methoden, Medien, Sozialformen) – unterrichtsorganisatorische Differenzierung (nach Fähigkeiten, Fertigkeiten, Leistung, Zielen, Inhalten).
Begabtenförderung	Begabtenförderung beinhaltet Massnahmen, welche Kinder und Jugendliche, deren Entwicklungsstand in einem oder mehreren Bereichen markant über demjenigen der entsprechenden Altersgruppe liegt, unterstützen. Dies geschieht zum einen durch Verdichtung und Straffung des Lernstoffs zum andern durch Anreicherung (Enrichment). Auch sind schullaufbahnbeschleunigende Massnahmen (vorzeitige Einschulung/Überspringen einer Klasse) zu prüfen.

Wie hoch ist der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Begabung oder einer Hochbegabung?

Alle Kinder und Jugendlichen sind mit Begabungen ausgestattet. Begabungen können in verschiedenen Bereichen und unterschiedlich stark ausgeprägt sein.



Etwa 1/5 aller Schülerinnen und Schüler verfügen über besondere Begabungen oder sind hochbegabt, d.h. sie sind in einem oder mehreren Bereichen ihrer Entwicklung ihrer Altersgruppe deutlich voraus und vermögen mehr zu leisten als es der Lehrplan vorsieht.

In welchen Bereichen zeigen sich besondere Begabungen bzw. Fähigkeiten?

Howard Gardner unterscheidet folgende Intelligenzbereiche:

Gardner's Multiple Intelligenzen

Sprachliche Intelligenz	ist die Fähigkeit, sich treffsicher auszudrücken, zu reflektieren und andere zu verstehen.
Musikalische Intelligenz	umfasst musikalische Kompetenzen wie Komposition, Instrumentenbeherrschung, Rhythmus oder Melodie. Die Klangfarbe als Eigenschaft eines Tones wird erfasst, und das Gehör ist besonders gut entwickelt.
Logisch-mathematische Intelligenz	zeigt sich durch ein besonderes Abstraktionsvermögen und die Fähigkeit, mit Zahlen, Mengen, mentalen Operationen und Beweisketten umzugehen.
Räumliche Intelligenz	ermöglicht, Visuelles richtig wahrzunehmen und damit in Gedanken zu experimentieren. Dazu gehört auch das räumliche Vorstellungsvermögen.
Körperlich-kinästhetische Intelligenz	ist die Fähigkeit, den Körper geschickt und zielgerichtet einzusetzen und umfasst alle motorischen Fähigkeiten (z.B. auch optimaler und effizienter Umgang mit Geräten, Gegenständen und Werkzeugen).
Personale oder emotionale Intelligenz	umfasst die Bereiche intra- und interpersonale Intelligenz: Intrapersonale Intelligenz ist die Fähigkeit, eigene Grenzen zu kennen und mit den eigenen Gefühlen gut umzugehen. Die Fähigkeit, andere zu verstehen und mit ihnen einfühlsam zu kommunizieren, heisst interpersonale Intelligenz.
Naturalistische Intelligenz	ist die Fähigkeit, Objekte der Natur zu erkennen, zu klassifizieren und zu ordnen. Sie zeigt sich im besonderen Verständnis für erfahrbare Zusammenhänge von Ursache und Wirkung und in einer Sensibilität für Naturphänomene.
Existenzielle Intelligenz	ist die Fähigkeit, die wesentlichen Fragen unseres Daseins zu erkennen und Antworten darauf zu suchen. Philosophische Gedankenwelten und spirituelle Erfahrungen werden gesucht.

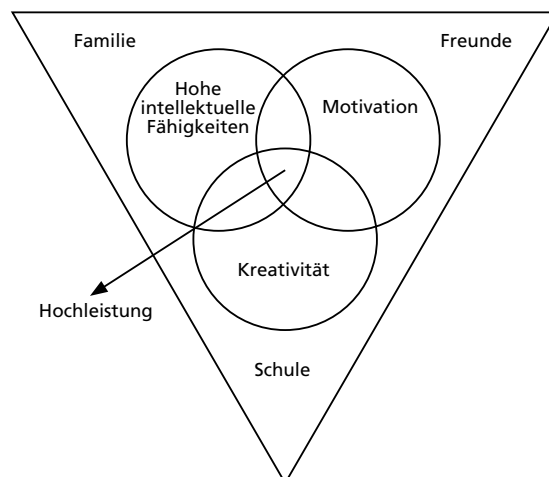
Warum führen besondere Begabungen nicht automatisch zu besonders hohen (schulischen) Leistungen?

War früher der Intelligenzquotient (IQ) das Mass aller Dinge, geht man heute von differenzierten Intelligenzmodellen aus, welche verschiedene Begabungsbereiche unterscheiden und sowohl Persönlichkeitsmerkmale als auch Umweltfaktoren berücksichtigen. Die folgenden Begabungsmodelle veranschaulichen, welche Voraussetzungen nötig sind, um hohe Fähigkeiten in hohe Leistungen umsetzen zu können.

Drei-Ringe-Modell von Renzulli/Triadisches Interdependenzmodell von Mönks

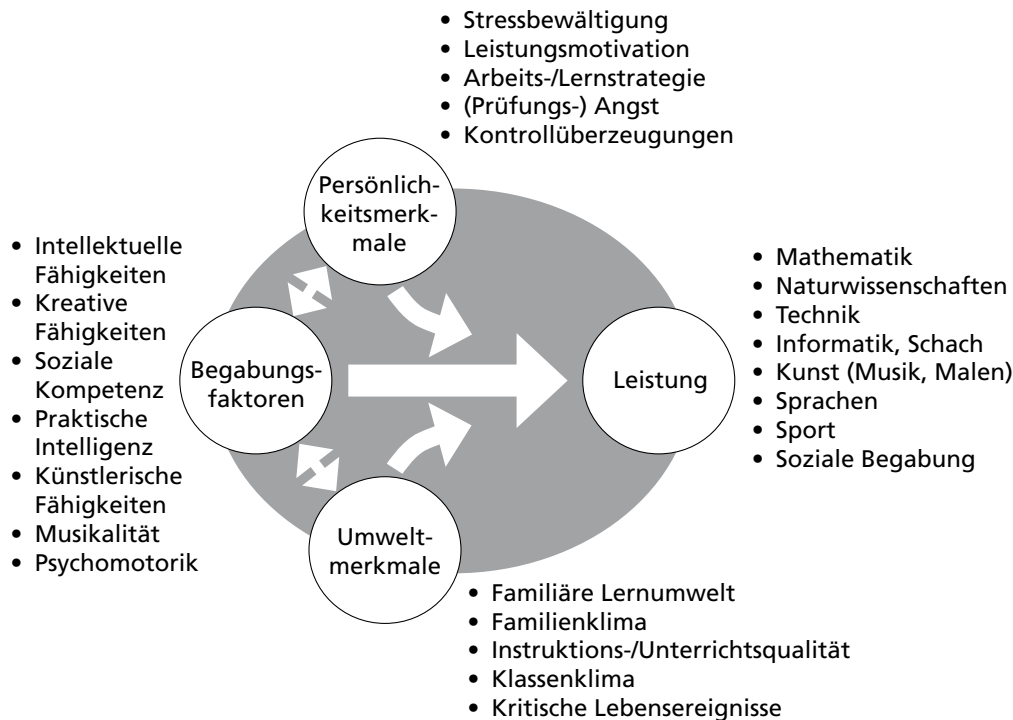
Renzullis Drei-Ringe Modell definiert das günstige Zusammenwirken von überdurchschnittlichen Fähigkeiten, Aufgabenengagement und Kreativität als Voraussetzungen, um herausragende Leistungen erbringen zu können.

Mönks triadisches Interdependenzmodell zeigt auf, dass Begabungen sich besonders gut entfalten, wenn Persönlichkeitsmerkmale (hohe intellektuelle Fähigkeiten, Motivation, Kreativität) und Umweltmerkmale (Schule, Familie, Freunde) günstig zusammenwirken.



Das Münchner Hochbegabungsmodell (Heller, Perlet und Hany)

Das Münchner Begabungsmodell ist eine Weiterentwicklung der oben beschriebenen Modelle. Es basiert auf der Annahme, dass die Menschen in unterschiedlichen Bereichen Begabungen aufweisen und verschiedene Persönlichkeitsmerkmale (wie z.B. der Grad der Leistungsmotivation oder die Arbeits- und Lernstrategien einer Person) oder Umweltmerkmale (wie die familiäre Lernumwelt, Familien- und/oder Klassenklima, die Instruktionsqualität oder auch kritische Lebensereignisse) die Leistungen positiv oder negativ beeinflussen.



Quelle: Begabungen erkennen, fördern: Amt für Volksschule des Kantons St. Gallen, 2005

Fazit

- Eine hohe Begabung allein ist nicht ausreichend, um überdurchschnittliche Leistungen zu erbringen.
- Überdurchschnittliche Leistungen sind nicht allein auf eine hohe Intelligenz zurückzuführen.
- Zur Entfaltung von Begabungen braucht es bestimmte Persönlichkeits- und Umweltfaktoren.

Wie erkenne ich besondere Begabungen?

Nicht immer sind Begabungen leicht zu erkennen. Besonders begabte Kinder und Jugendliche glänzen nicht zwingend durch gute Leistungen. Begabungen zeigen sich am ehesten in Situationen, die herausfordernd und anregend sind, Spielraum für eigene Lösungswege offen lassen und somit neue Kenntnisse und Fertigkeiten generieren. Situationen also, in denen Motivation, Kreativität und hohe intellektuelle Fähigkeiten wichtig sind. Für die Erkennung besonderer Begabungen ist es wichtig, systematisch vorzugehen und verschiedene Informationsquellen zu nutzen. Beobachtungsbögen, Vortests, das Vergleichen von eigenen Beobachtungen mit denjenigen anderer Bezugspersonen (Lehrpersonen, Eltern) und die Nutzung von Kompetenzmodellen zur Einordnung der Beobachtungen kann helfen, blinde Flecken und Fehlinterpretationen zu minimieren.

→ weiterführende Arbeitshilfen: www.avk.so.ch/sf

Heute ist bekannt, dass in jeder Klasse Kinder sind, die über deutlich höhere Kompetenzen in einem oder mehreren Bereichen verfügen als erwartet wird.

Margrit Stamm belegt in ihrer Studie, dass nicht alle Kinder mit hohem Potential erkannt werden. In der 1. Klasse werden etwa ein Drittel, in der 5. Klasse sogar zwei Drittel aller Kinder mit hohem Potential von den Lehrpersonen unterschätzt.

Welches sind die Anzeichen und die Folgen von Unterforderung?

Das Schlimmste für besonders begabte Kinder und Jugendliche ist, wenn sie nicht gefordert sind. Häufig ist bei ihnen eine scheinbare Diskrepanz zwischen der emotional-sozialen und der intellektuellen Reife festzustellen. Die Erwachsenen bemühen sich, zuerst am Sozialverhalten zu arbeiten, bevor die Sachkompetenz gefördert wird. Daraus entsteht ein Teufelskreis: Weil Begabte intellektuell nicht gefordert sind, verschlechtert sich das Sozialverhalten. Die Vermeidung von Unterforderung ist eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung der Sozialkompetenz.

Eine permanente Unterforderung birgt die gleichen Gefahren in sich wie eine permanente Überforderung. Langeweile, Desinteresse am Unterricht, aggressives, depressives oder störendes Verhalten oder psychosomatische Erkrankungen können die Folge sein. Bei anhaltender Unterforderung können die Leistungen auf ein Niveau sinken, das deutlich unter den Möglichkeiten des betroffenen Kindes liegt.

Wie sieht eine wirkungsvolle Begabtenförderung aus und was sind die Ziele?

Eine wirkungsvolle Begabtenförderung besteht aus einer Kombination von verschiedenen Förderelementen. Neben einem binnendifferenzierten Unterricht und einer Verdichtung und Straffung des Lernstoffes (compacting) sind anreichernde Elemente im Klassenunterricht oder in Form eines Pull-Out Angebotes und die Beratung und Begleitung durch eine spezialisierte Förderlehrperson vorzusehen. Schullaufbahnbeschleunigende Massnahmen (vorzeitige Einschulung, Klasse überspringen) können dann sinnvoll sein, wenn bei einem Verbleib des Kindes in der Stammklasse eine harmonische Entwicklung gefährdet erscheint. Sie müssen jedoch in jedem Fall sowohl in Bezug auf den fachlichen wie auch den sozialen Kontext sorgfältig vorbereitet und begleitet werden.

Grundsätzlich gilt, je „begabungsfördernder“, also individualisierender und differenzierender der Unterricht gestaltet wird, desto weniger sind besondere Spezialangebote für Begabte und Hochbegabte erforderlich.

Ziele einer wirkungsvollen Begabtenförderung sind

- Anregung auf einem hohen Niveau ermöglichen,
- Wissen und Können im Spezialgebiet der Schülerin oder des Schülers fördern,
- eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit bestmöglich unterstützen.

Bausteine (Elemente) der Begabungs- und Begabtenförderung

Massnahmen auf Ebene Klasse	Innere Differenzierung Binnendifferenzierung	<ul style="list-style-type: none"> – didaktische Differenzierung nach Interesse, Neigungen, Lernmotivation, Lerntempo, Lernstil – Differenzierung durch Methoden, Medien, Sozialformen und nach Fähigkeiten, Fertigkeiten, Leistung, Zielen, Inhalten
	Lernberatung	<ul style="list-style-type: none"> – fachliche und überfachliche Lernberatung durch die Lehrperson
	Akzeleration-Compacting	<ul style="list-style-type: none"> – Lernstoff wird gestrafft und intensiviert
	Enrichment/Anreicherung	<ul style="list-style-type: none"> – Projektarbeit / Ressourcenecke / Lernatelier
	Arbeits- und Lerntechniken	<ul style="list-style-type: none"> – Vermittlung von Arbeits- und Lerntechniken
	Lehr- und Unterrichtsformen	<ul style="list-style-type: none"> – Frontalunterricht und lehrgangartige Vermittlungsverfahren – Partner- und Gruppenarbeit, Werkstatt-Unterricht – Projekt und projektartiges Lernen / Plan-, Lern- und Schulsiele – individuelles Lernen mit Wochenplan, Stationenarbeit Kartei – mediengestützter Unterricht, programmiertes Lernen – Fallstudien und ausserschulisches Erfahrungslernen – Lerngespräch – Klassenrat – Selbstgesteuertes Lernen / Freiarbeit (nach Freinet)
	Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> – Portfolio / Lerntagebuch
Klassenübergreifende Fördermassnahmen	Pull-Out Gruppen	<ul style="list-style-type: none"> – gruppiert nach Leistungsfähigkeit und nach Interesse
	Enrichment/Anreicherung	<ul style="list-style-type: none"> – Themen- und Projekttag / Projektwoche – Forscheratelier/ Ressourcenzimmer
	Arbeits- und Lerntechniken	<ul style="list-style-type: none"> – Aufbau einer umfassenden Arbeits- und Lerntechnikkompetenz
	Akzeleration Laufbahnbeschleunigende Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – vorzeitige Einschulung – Klasse überspringen
Individuelle Ebene Lehrperson/Eltern/Kind	Unterstützung durch Fachperson	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung der Lehrperson in fachspezifischen Anliegen: methodisch-didaktische Beratung/diagnostische Unterstützung, Bereitstellung von Fördermaterialien – Förderplanung und Lernbericht – Beratung der Eltern in Erziehungsanliegen
	Schulisches Standortgespräch Förderplanung	<ul style="list-style-type: none"> – Erfassung des Förderbedarfs – Förderprozessplanung / Dokumentation
Ebene ganze Schule	Das Schulische Enrichment Modell ,SEM nach J. Renzulli/S. Reis	<ul style="list-style-type: none"> – Typ I Aktivitäten – Typ II Aktivitäten – Typ III Aktivitäten
	Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> – individuelle und schulinterne Weiterbildung – Netzwerke

Angebote und Massnahmen der Begabungs- und Begabtenförderung lassen sich grundsätzlich in Angebote zur Beschleunigung (Akzeleration) und zur Anreicherung (Enrichment) unterscheiden:

Akzeleration/Beschleunigung/Compacting

Der Ansatz der Akzeleration fokussiert die Lerngeschwindigkeit der begabten Schülerinnen und Schüler. Auf Klassenebene können dabei die obligatorischen Lernziele des Lehrplans in kürzerer Zeit erreicht werden. Beschleunigung wird möglich, indem Inhalte in geraffter Form und folglich schneller durchlaufen werden oder indem eine Auswahl des Lerninhalts mit herausfordernden Aufgaben gestellt wird. Diese Form der Akzeleration – das Compacting - ist eine Unterrichtsmethode, die eine sinnvolle Anpassung des Lehrplans für besonders begabte Schülerinnen und Schüler vorsieht. Aufgrund eines Vortests zu einem Thema wird geprüft, ob oder was eine Schülerin bzw. ein Schüler noch zu lernen braucht. Entsprechend werden die Inhalte auf das Notwendige gestrafft und intensiviert. Die durch die Beschleunigung gewonnene Zeit kann für Enrichmentangebote genutzt werden.

Weitere Massnahmen zur Akzeleration sind vorzeitige Einschulung und Überspringen einer Klasse.

Enrichment/Anreicherung

Enrichment ist eine Form der Differenzierung des Unterrichtsstoffes. Die Inhalte werden mit besonderen Aufgaben ergänzt, die eigenständiges Arbeiten und ein vertieftes und erweitertes Lernen ermöglichen:

- *Ebene Klasse*
Begabte Schülerinnen und Schüler beschäftigen sich mit anspruchsvollen Zusatzaufgaben zum Thema oder bearbeiten ein eigenständiges Projekt. Sie vertiefen dabei ihre Kenntnisse und erproben eigene Wege und Problemlösungen oder bearbeiten ein ergänzendes Teilgebiet.
- *(Klassenübergreifende) Projekte*
Eine Form des Enrichments ist die individuelle Bearbeitung von Themen. In Einzelarbeit oder als Gruppen werden bestimmte Inhalte bearbeitet und damit eigene Zielsetzungen verfolgt. Klassenübergreifende Projekte ermöglichen zudem Formen des altersdurchmischten Lernens. Das Schulische Enrichment Modell von Renzulli ist ein Beispiel für diese projektartige Arbeitsweise: Schülerinnen und Schüler werden motiviert, sich auf ein Thema einzulassen und Leistungen zu zeigen, ohne eine Elitebildung zu fördern. Dabei steht ihnen eine Auswahl an Schnupperangeboten zur Verfügung. Zudem werden Lerntechniken und Problemlösestrategien gezielt geübt und gefestigt, um zunehmend eigenständige Projekte bearbeiten zu können.
- *Pull-Out Gruppen*
Bei der Förderung in der Gruppe, einer weiteren Form des Enrichments, arbeiten begabte Schülerinnen und Schüler klassenübergreifend an verschiedenen, anspruchsvollen selbstgewählten Themen oder Projekten. Diese Aufgabenstellungen ermöglicht es ihnen, mit ähnlich Begabten zusammenzuarbeiten und sich in ihrem Interessengebiet oder in neuen Bereichen zu vertiefen. Die Inhalte dieser Angebote sind anspruchsvoll und auf die Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern ausgerichtet. Wie auch bei Projektarbeiten ist eine Rückkoppelung der Arbeit in den Förderkursen an die Regelklasse wichtig. Die Schülerinnen und Schüler präsentieren ihre Projekte ihrer Klasse. Ein Austausch findet statt.
- *Ressourcenzimmer, Forscheratelier*
Die Arbeit im Ressourcenzimmer ist eine Form des Enrichments auf Schulebene, die sowohl für die Begabungs- als auch Begabtenförderung geeignet ist. Im Ressourcenzimmer finden Schülerinnen und Schüler Unterrichtsmaterialien (Bücher, Software, Experimentiermaterial) zur selbstän-

digen Bearbeitung von Themen und Projekten. Das Zimmer kann sowohl mit der ganzen Klasse als auch von einzelnen Schülerinnen und Schülern oder Gruppen genutzt werden.

- *Einzelförderung*
In Ausnahmefällen kann eine Einzelförderung für eine hochbegabte Schülerin oder einen hochbegabten Schüler nötig sein. Die Einzelförderung ist zeitlich beschränkt.
- *Ausserschulische Förderung*
Ausserschulische Trägerschaften (z.B. Sportvereine, Musikschulen) bieten vielfältige Angebote der Begabungs- und Begabtenförderung an. Auch die Teilnahme an Wettbewerben (z.B. Schweizer Jugend forscht) bietet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, ihr Können und Wissen zu zeigen und sich mit andern zu messen.

4.3.3 Hinweise zur Umsetzung

Massnahmen der Begabungs- und Begabtenförderung orientieren sich am Regelkreis der Förderung. Der binnendifferenzierte Unterricht durch die Klassenlehrperson/Fachlehrperson bildet die Grundlage. Verfügt eine Schülerin bzw. ein Schüler über besondere Begabungen, ist ein Entwicklungs- oder Leistungsvorsprung bzw. eine Unterforderung im Unterricht feststellbar, vereinbart die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten geeignete Massnahmen der Förderstufe 1 (compacting und Anreicherung des Stoffes im Regelunterricht, allenfalls werden schullaufbahnbeschleunigende Massnahmen geprüft). Erweisen sich die getroffenen Massnahmen der Förderstufe 1 als unzureichend, wird der Prozess des Schulischen Standortgesprächs eingeleitet und Massnahmen der Förderstufe 2 vereinbart, beantragt und von der Schulleitung verfügt.

4.3.4 Arbeitshilfen

→ weiterführende Arbeitshilfen: www.avk.so.ch/sf

4.4 Angebot an Versuchs- und optional an Vergleichsschulen: Heilpädagogik im Kindergarten

Vorbemerkung

Die Grundlagen für den schulischen Erfolg werden massgeblich in der frühen Kindheit gelegt. Dies belegen die Alltags- als auch pädagogische Erfahrungen. Sie werden heute klar durch die Ergebnisse aus der Hirnentwicklungsfor- schung bestätigt. Gleiches trifft verstärkt für diejenigen Kinder zu, deren intel- lektuelle, körperliche und soziale Entwicklung auffällig ist. Ohne gezielte In- terventionen werden die Störungsbilder meist stärker, sie verhärten sich und die Rückstände auf das mögliche Leistungsniveau vergrössern sich. Lücken bei Schuleintritt lassen sich schwer aufholen.

In der Schweiz gibt es seit über 30 Jahren die Heilpädagogische Früherzie- hung. Die entsprechende Ausbildung ist heute zusammen mit der Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik auf Masterniveau von der schweizerischen Kon- ferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren geregelt. Die Pädagogische Hochschule FHNW in Basel und die Hochschule für Heilpädagogik in Zürich bieten diesen Masterstudiengang (5-6 Semester) an. Rund die Hälfte der Aus- bildungsinhalte sind vertiefungsrichtungsübergreifend („tronc commun“). Die andere befasst sich mit den spezifischen Aspekten der frühkindlichen Entwick- lung.

Traditionellerweise beschäftigte sich die Heilpädagogische Früherziehung mit der Förderung und Begleitung von (behinderten) Kindern und ihrem Umfeld im Vorschul- und frühen Schulalter. Die Heilpädagogische Früherziehung ver-

fügt heute über einen spezifischen Erfahrungs- und Methodenansatz, welcher die spezifischen Bedürfnisse, Lern- und Entwicklungswelten der kleinen Kinder ausgerichtet ist. Der Arbeit mit den Eltern, deren Anleitung und deren Befähigung kommt hier eine zentrale Rolle zu. Die Heilpädagogische Früherziehung interveniert heute auch bei klar erkennbaren Risikoentwicklungen.

4.4.1 Handlungsrahmen

Mit dem Angebot der heilpädagogischen Förderung auf der Kindergartenstufe steht neu ein niederschwelliges Beratungs- und Interventionsangebot durch eine spezialisierte Förderlehrperson (Schulische Heilpädagogik) zur Verfügung.

Neben der Förderdiagnostik, der Förderplanung und der fachlichen Beratung von Kindergärtnerin und Eltern steht die Förderung und Begleitung im Unterricht von Kindern mit einem Entwicklungsrückstand, einer Lernbeeinträchtigung oder einer Verhaltensauffälligkeit im Zentrum. Mittels differenzierenden und individualisierenden handlungsorientierten Lern- und Spielangeboten werden Kompetenzen in den Bildungsbereichen gemäss Rahmenlehrplan Kindergarten in den Basisfunktionen und im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten erweitert und gefestigt. Dabei wird sowohl der unterrichtliche als auch der familiäre Kontext mitberücksichtigt.

Im Rahmen des Pensenzuteilungsprozesses teilt die Schulleitung jeder Kindergartenklasse aus dem Lektionenpool Ressourcen der Speziellen Förderung zu. Bei der Zuteilung der Poollektionen stützt sich die Schulleitung auf die Bedarfserhebung durch die Kindergärtnerin und die Förderlehrperson mit Koordinationsfunktion.

Die Förderung kann im Klassen- oder Gruppenrahmen oder im Einzelunterricht erfolgen. Über die Unterrichtsform entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Unterrichtenden. Zudem kommt der Elternarbeit und dem Einbezug des Umfeldes auf dieser Stufe eine entscheidende Bedeutung zu. Sie ist zeitlich umfangreicher als in der Schule.

Die Schulleitung beurteilt bei Bedarf im zweiten Semester die Klassensituation und die Ressourcenzuteilung neu.

4.4.2 Grundlagen

Aus fachlicher Hinsicht ist eine frühzeitige Unterstützung sinnvoll.

Interventionen möglichst im Vorschulalter sind vergleichsweise günstig und überdurchschnittlich wirksam. In vielen Fällen können Fehlentwicklungen eingedämmt oder gar verhindert werden. Heute wird allgemein immer noch spät reagiert, das heisst Interventionen erfolgen erst, wenn sich in Zusammenhang mit der Schulpflicht bzw. allfällig anstehenden Promotionen Fragen ergeben. Neben der Erfassung von Kindern mit Beeinträchtigungen oder von der Norm abweichenden Entwicklungen im Vorschulalter durch die Früherziehung (heilpädagogische Dienste) sollten deshalb auch im Kindergarten entsprechende Unterstützungen bereit gestellt werden.

Auch in organisatorischer Hinsicht können folgende Aspekte einer heilpädagogischen Förderung im Kindergarten festgehalten werden:

- Nahtloser Übergang in die zukünftige „Spezielle Förderung“ (§ 36 Volksschulgesetz) bei der Einschulung
- frühzeitige Erfassung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf
- gezielte Massnahmen- und Förderplanung
- Einleitung von sonderpädagogischen oder pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (u.a. Logopädie, Integrative sonderpädagogische Massnahmen)
- Beratung von Kindergartenlehrpersonen und Eltern in fachspezifischen Fragestellungen und Erziehungsanliegen
- Unterstützung der Schulleitung in der Entwicklung und Ausgestaltung von Fördermassnahmen und Angeboten der Speziellen Förderung

Durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit und einen frühzeitigen Einsatz der sonderpädagogischen und therapeutischen Angebote soll die Wirksamkeit von sonderpädagogischen Interventionen erhöht werden. Die spezialisierte Förderlehrperson unterstützt die Regellehrperson in der gezielten Förderung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf und ermöglicht damit eine Kontinuität in der heilpädagogischen Förderung.

4.4.3 Hinweise zur Umsetzung

Die Kindergärtnerin leitet bei Bedarf den Prozess eines Standortgesprächs ein. Sie bespricht und vereinbart mit den Erziehungsberechtigten mögliche Förder- und Unterstützungsmassnahmen der Förderstufe 1.

Erweisen sich die getroffenen niederschweligen Massnahmen als unzureichend, wird der Prozess des Schulischen Standortgesprächs eingeleitet. Am Schulischen Standortgespräch vereinbaren die Beteiligten Förderbereiche und Förderziele. Darauf aufbauend erarbeitet die zuständige Förderlehrperson mit der Kindergartenlehrperson die methodisch-didaktische Umsetzung mittels Förderplan, regelt die Zuständigkeiten der Beteiligten und legt den Zeitpunkt der nächsten Standortbestimmung fest (Stufe 2).

4.4.4 Arbeitshilfen

→ weiterführende Arbeitshilfen: www.avk.so.ch/sf

4.5 Angebot an Versuchsschulen: Schulische Heilpädagogik in der Primarschule

4.5.1 Handlungsrahmen

Die Schulische Heilpädagogik unterstützt Schülerinnen und Schüler mit Schul-schwierigkeiten. Diese können sich in unterschiedlichen Bereichen des Schulalltags zeigen und unterschiedlich begründet sein. Schülerinnen und Schüler mit einer Entwicklungsverzögerung, einer Lernbeeinträchtigung, einer Teilleistungsschwäche, mit Wahrnehmungs- und Wahrnehmungsverarbeitungsschwächen oder Auffälligkeiten im Lern-, Arbeits- oder Sozialverhalten können so in der Regelklasse gezielt gefördert werden. Die Förderlehrperson erfasst durch systematische Beobachtungen und förderdiagnostische Verfahren den Lern- und Leistungsstand von Schülerinnen und Schülern und fördert und unterstützt sie im Klassenverband, in Kleingruppen oder bei Bedarf im Einzelunterricht. Sie berät Lehrpersonen und Eltern in fachspezifischen Fragestellungen.

Die heilpädagogische Förderung baut grundsätzlich auf den Stärken der Schülerinnen und der Schüler auf. Mittels differenzierenden und individualisierenden handlungsorientierten Lernanlässen zur Erarbeitung, Übung und Festi-

gung von Lernstoff werden sowohl die Kompetenzen in den Basisfunktionen erweitert und als auch unterstützende Arbeits- und Lerntechniken sowie Problemlösestrategien eingeübt und automatisiert.

4.5.2 Grundlagen

Während der Versuchsdauer orientiert sich die Arbeitsweise der heilpädagogischen Förderung am Lehrplan, insbesondere dem Teil Kleinklassen.

4.5.3 Hinweise zur Umsetzung

Erweisen sich die von der Klassenlehrperson getroffenen Massnahmen (Förderstufe 1) als nicht zureichend, wird der Prozess des Schulischen Standortgesprächs eingeleitet. Gemeinsam mit allen Beteiligten werden die Förderbereiche und die Förderziele bestimmt. Darauf aufbauend erarbeitet die Förderlehrperson in Absprache mit der Klassenlehrperson die methodisch-didaktische Umsetzung und klärt die Aufgaben und die Zuständigkeiten (Förderplanung der Förderstufe 2). Die Erziehungsberechtigten und die Kinder sind in geeigneter Form in diesen Prozess einzubeziehen.

Anordnung und Aufhebung von Massnahmen

Die Anordnung, die Weiterführung oder die Aufhebung von Massnahmen der Förderstufe 2 werden anlässlich des Schulischen Standortgesprächs mit allen Beteiligten vereinbart und durch die Schulleitung verfügt. Auf der Sekundarstufe I werden die Massnahmen durch den Schulpsychologischen Dienst angeordnet.

Sollen auf der Primarstufe Massnahmen insgesamt länger als 2 Jahre dauern oder sind individuelle Lernziele vorgesehen, muss vorgängig der Schulpsychologische Dienst beigezogen werden.

Unterrichtsformen

Die Förderung kann im Klassen- oder Gruppenrahmen oder im Einzelunterricht erfolgen und findet während der ordentlichen Unterrichtszeit statt. Bei Bedarf können klassenübergreifende Gruppen gebildet werden. Über die Unterrichtsform entscheidet die Schulleitung.

Neben der gezielten Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im Unterricht umfasst das Arbeitsgebiet der Förderlehrperson u.a. auch

- Kurzinterventionen (auf Antrag der Regellehrperson)
- Unterstützung der Regellehrperson in fachspezifischen Fragestellungen, z.B. in der Erarbeitung der Förderplanung der Förderstufe 1 oder in der Bereitstellung von geeigneten Fördermaterialien
- Beratung von Eltern in fachspezifischen Fragestellungen und schulrelevanten Erziehungsanliegen

Die Schulleitung berücksichtigt dies bei der Zuteilung des Lektionenpools.

4.5.4 Arbeitshilfen

→ weiterführende Arbeitshilfen: www.avk.so.ch/sf

4.6 Angebot an Versuchsschulen: Schulische Heilpädagogik auf der Sekundarstufe I

4.6.1 Handlungsrahmen

Die Schulische Heilpädagogik auf der Sekundarstufe I (Sek B/ Sek E) unterstützt Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbeeinträchtigung, einer Teilleistungsschwäche, mit Wahrnehmungs- und Wahrnehmungsverarbeitungsschwächen oder Auffälligkeiten im Lern-, Arbeits- oder Sozialverhalten. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden gezielt gefördert und unterstützt mit dem Ziel einer optimalen Anschlussfähigkeit an die Sekundarstufe II bzw. Erlangung der Grundkompetenzen für einen erfolgreichen Übertritt in eine berufliche Grundbildung. Neben der Erarbeitung, Übung und Festigung des Lernstoffes, der gezielten Förderung der Arbeits-, Lern- und Sozialkompetenzen kommt somit der Berufsorientierung und der Berufswahlvorbereitung besondere Beachtung zu (Grundlagen: Lehrplan und Ergänzungen zum Lehrplan für die Volksschule Sek K, B und E).

Die Regellehrperson und die Förderlehrperson sprechen sich über die Zuständigkeiten und Aufgaben in Bezug auf die Berufswahlvorbereitung von Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf ab.

4.6.2 Hinweise zur Umsetzung

Massnahmen der Speziellen Förderung (Förderstufe 2) werden auf der Sekundarstufe I durch den Schulpsychologischen Dienst angeordnet. Einzelheiten zu Ablauf und Zuständigkeiten (Antrag, Anordnung, Verfügung) sind kantonal einheitlich und werden durch den Schulpsychologischen Dienst geregelt.

In Bezug auf den Übertritt in die Sekundarstufe II stehen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf ergänzende Unterstützungsangebote zur Verfügung (siehe auch Kapitel 5.8.3).

Weitere Hinweise zur Umsetzung siehe Kapitel 4.5 Schulische Heilpädagogik in der Primarschule.

4.7 Angebot an Versuchs- und Vergleichsschulen: Logopädie

Ausgangslage

Die Grundlage für die logopädische Arbeit war in den Jahren 1980–2010 massgeblich durch die Vorgaben und die Arbeitsansätze der Invalidenversicherung geprägt. Logopädische Leistungen konnten nur ermöglicht und finanziert werden, wenn eine entsprechende Sprachbehinderung festgestellt wurde. Gestützt darauf wurde auch die heute noch gültige Verordnung erstellt. Der Bezugsrahmen war und ist das Schulalter, d.h. Kleinkinder und Kinder im Vorschulalter wurden über Jahre nicht bzw. nur in Einzelfällen behandelt.

Seit 2008 gehört Logopädie als fachliche Disziplin nach Rückzug der Invalidenversicherung und nach Beschluss der Kantone zu den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen. Die Ausbildung Logopädie (neu als Bachelor-Studiengang an den Hochschulen konzipiert) wurde im Rahmen der Bologna-Reform angepasst und auf den neuen, schulvernetzten Ansatz umgestaltet. Dabei wurden auch die massgebenden Erkenntnisse aus der Forschung eingebaut. Die Grundlagen für die Sprachbildungen werden klar im Vorschulalter gelegt. Nicht behandelte Störungen führen erkanntermassen zu weiteren Benachteiligungen im Schulalter.

Im Kanton Solothurn werden Kinder mit Sprachauffälligkeiten bis anhin in rund 10 Sprachheilambulatorien behandelt. Diese decken den Bedarf der je-

weiligen Region ab. Die Logopädinnen werden nach massgebender Verordnung durch die Sitzgemeinde angestellt, aber vom Kanton (in den Jahren 1990-2010 stellvertretend für die Invalidenversicherung) entlohnt. Die kantonale Aufsichtsbehörde bestimmt während der Versuchsdauer unverändert die Pensen.

Die Anbindung an die Regelschule ist unterschiedlich, die Organisation der Reise zum Therapieort ist Sache der Eltern, die Therapien finden in der Regel während der Schulzeit statt. Das Angebot, das Einzugsgebiet, die Ressourcen haben sich je nach Region historisch unterschiedlich entwickelt. Der Zustand bleibt während der Versuchsdauer grundsätzlich unverändert.

4.7.1 Handlungsrahmen

Logopädie in der Regelschule

Die Ressourcen für Logopädie werden während der Versuchsdauer unverändert durch die Vorgaben der bisherigen Verordnung und den durch den Kantonsrat im Rahmen der Budgetverhandlung festgelegten Kredit definiert.

Eine Einbettung der logopädischen Arbeit und Arbeitsweise in die Spezielle Förderung ist vorerst deshalb erst punktuell möglich. Basis dazu sind lokale Vereinbarungen zwischen Logopädieperson, Schulleitung und kantonaler Aufsichtsbehörde. Ab Schuljahr 2012/2013 ist dies in Versuchsschulen als Option möglich.

Logopädie in Sprachheilklassen

Nach wie vor gibt es ein über den ganzen Kanton verteiltes Netz von 6–8 Eingangsstufen (KG bis Schulstoff der 1. Klasse) für Kinder mit schweren Sprach-erwerbsstörungen und/oder Kommunikations- und Verhaltensauffälligkeiten. Diese Klassen werden als Tagesschulen von regionalen Kompetenzzentren geführt und fallen unter den § 37 Volksschulgesetz (sonderpädagogische Massnahmen).

Die Zuweisung erfolgt auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes mit individueller Verfügung durch das Amt für Volksschule und Kindergarten.

Logopädie für Kinder im Vorschulbereich

Die regionalen Früherziehungsstellen bieten, gestützt auf § 37 Volksschulgesetz, ab Schuljahr 2011/2012 neu Logopädie im Vorschulbereich an. Die logopädischen Ambulatorien werden entsprechend von diesen Aufgaben entlastet.

Spezialtherapien

Spezialtherapien wie Bobath-Logopädie etc. werden je nach Region entweder durch Früherziehungsstellen oder heilpädagogische Kompetenzzentren abgedeckt.

4.7.2 Grundlagen

Das Kerngeschäft der Logopädie in der Schweiz ist traditionsgemäss die Diagnostik und die direkte Einzeltherapie von Kindern mit Sprachbehinderungen. In der logopädischen Fachdiskussion unterscheidet man aber heute grundsätzlich zwischen Sprachförderung und Sprachtherapie (Vgl. Braun G. und Steiner J.):

- Sprachförderung findet in der Regel im Gruppensetting statt, richtet sich an alle Kinder oder Risikogruppen und soll primär präventiv wirken.

- Sprachtherapie findet in der Regel im Einzelsetting statt, richtet sich an Kinder mit einem Befund im Sprachbereich, und soll kurativ wirken.

Logopädinnen sind von ihrer heutigen Ausbildung her in der Lage, beide Bereiche abzudecken.

4.7.3 Hinweise zur Umsetzung

Logopädie geniesst bei Schulleitungen und in der Lehrerschaft einen hohen fachlichen Stellenwert. Es ist erkannt, dass das logopädische Fachwissen und die logopädischen Interventionen die Entwicklung vieler Kinder mit Sprachauffälligkeiten deutlich verbessern können, dies sowohl im mündlichen als auch im schriftlichen Spracherwerb. Es ist davon auszugehen, dass die mittelfristig angestrebte bessere Verfügbarkeit in den Schulhäusern rasch geschätzt und genutzt wird.

Während der Dauer des Schulversuchs wird im Kanton Solothurn die diesbezügliche Fachdiskussion im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung vertieft zu führen sein. Die Erkenntnisse der Diskussion geben Hinweise für die definitiven Umsetzungsvorgaben im Rahmen der Speziellen Förderung.

4.8 Angebot an Versuchs- und Vergleichsschulen: Deutsch für Fremdsprachige

4.8.1 Handlungsrahmen

Der Unterricht für zwei- und mehrsprachig aufwachsende Kinder richtet sich nach den seit 1991/1992 bekannten Grundlagen und wird ausgelöst von der Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern, die zu Hause eine andere Sprache sprechen als Deutsch. Er ist nicht Teil des Lektionenpools. Schulen wie auch Lehrpersonen haben langjährige Erfahrungen und einen guten Umgang damit aufgebaut. Der Begriff Deutsch als Zweitsprache kann als Synonym verwendet werden mit Deutsch für Fremdsprachige.

4.8.2 Grundlagen

Für die Organisation gilt die Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher, BGS 413.671, für das Festlegen der Unterrichtsziele der Lehrplanteil "Deutsch für Fremdsprachige" des Volksschullehrplanes.

4.8.3 Hinweise zur Umsetzung

Grundsätzlich gelten Gruppengrössen von zwei bis sechs Kindern, Schülerinnen und Schülern.

Im Kindergarten werden die fünf- und die sechsjährigen Kinder zwei bis drei Mal pro Woche während dreissig Minuten unterrichtet. In der Schule besuchen Kinder mit Vorkenntnissen in der deutschen Sprache den Aufbaukurs mit zwei bis drei Lektionen pro Woche. Der Aufbaukurs dauert längstens drei Jahre.

Neuzugezogene, fremdsprachige Schülerinnen und Schüler werden in der Regel direkt eingeschult und erhalten während längstens zwei Semestern drei bis fünf Lektionen pro Woche den Intensivkurs. Im Falle von Einzelunterricht wird die Dauer oder die Anzahl der Lektionen gekürzt. Die Schulgemeinden können auch Klassen für Fremdsprachige bilden, wenn sie über genügend Schülerinnen und Schüler in dieser Situation verfügen. An den Intensivkurs schliesst der Aufbaukurs während längstens zwei Jahren an.

Für die Planung und Durchführung des Unterrichts gelten die Richt- und Grobziele gemäss Lehrplan, für den Intensivkurs diejenigen der Grundstufe, für den Aufbaukurs diejenigen der Aufbaustufe. Der Unterricht erfolgt in Absprache und Zusammenarbeit mit der Regellehrperson ausserhalb oder innerhalb des Klassenzimmers. Der Unterricht und die Fördermassnahmen werden von der Lehrperson Deutsch als Zweitsprache regelmässig überprüft, ebenso wird die Beurteilung zur Lernzielerreichung der Regellehrperson bekannt gegeben.

4.8.4 Arbeitshilfen

Es bestehen Lehrmittel für die verschiedenen Stufen, die mit dem Lehrplan gut vereinbar sind. Der Lehrmittelkatalog wie auch das Kapitel 7.2 geben Auskunft dazu.

4.9 Angebot an Versuchs- und Vergleichsschulen: Frühfremdsprachen für Zugezogene

4.9.1 Handlungsrahmen

Schülerinnen und Schüler, die aus einem anderen Kanton mit einer anderen Reihenfolge der Frühfremdsprachen in den Kanton Solothurn ziehen, erhalten den Unterricht Frühfremdsprachen für Zugezogene. Er ist nicht Teil des Pensenspools.

4.9.2 Grundlagen

Die Frühfremdsprachen für Zugezogene richten sich fachlich nach dem Lehrplan Sprachen, organisatorisch gelten die gleichen Regelungen wie für den Intensivkurs Deutsch für Fremdsprachige, von der Lektionendotation her wie für den Aufbaukurs Deutsch für Fremdsprachige.

4.9.3 Hinweise zur Umsetzung

Grundsätzlich gelten Gruppengrössen von zwei bis sechs Schülerinnen und Schülern. Sie erhalten während längstens zwei Semestern zwei bis drei Lektionen pro Woche dieses Angebot. Im Falle von Einzelunterricht wird die Dauer der Lektionen gekürzt.

Die Situation ist in der Regel singular. Die Schulleitung bespricht sie mit den Erziehungsberechtigten und entscheidet über die genaue Ausgestaltung wie auch über den Einsatz der Lehrperson.

4.9.4 Arbeitshilfen

Die für den Fremdsprachenunterricht obligatorischen Lehrmittel gelten auch für diesen Unterricht.

4.10 Angebot an Versuchs- und Vergleichsschulen: Psychomotorik

Ausgangslage

Die Grundlage für die psychomotorische Arbeit war in den Jahren 1980–2010 massgeblich durch die Vorgaben und die Arbeitsansätze der Invalidenversicherung und die Krankenkassen geprägt. Weder Kanton noch Gemeinden haben während dieser Zeit Vorgaben erteilt bzw. Leistungen finanziert. Psychomotorische Leistungen konnten nur ermöglicht und finanziert werden, wenn eine

entsprechende Behinderung durch einen Arzt bzw. eine Ärztin festgestellt wurde.

Seit 2008 gehört Psychomotorik als fachliche Disziplin nach Rückzug der Invalidenversicherung und nach Beschluss der Kantone zu den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen. Die Ausbildung Psychomotorik (neu als Bachelor-Studiengang an der Hochschule für Heilpädagogik in Zürich) wurde im Rahmen der Bologna-Reform angepasst und auch auf einen neuen, schulvernetzten Ansatz umgestaltet. Im Kanton Solothurn bildet seit 2008 das Volksschulgesetz die rechtliche Grundlage für die Psychomotorik (§ 37 Volksschulgesetz Sonderpädagogik und ab 1.8.2011 § 36 Volksschulgesetz Spezielle Förderung).

4.10.1 Handlungsrahmen

Indikation

- Die Psychomotorische Förderung richtet sich an Kinder, die in ihrem Bewegungsverhalten eingeschränkt oder auffällig sind und an Lehrpersonen, die Fragen zum Bewegungsverhalten einzelner Kinder und/oder Fragen zur Gestaltung einer bewegungsfreundlicheren Lernumgebung haben.

Ziele

- Die Leistungen der Psychomotorischen Förderung zielen auf eine Erweiterung der Bewegungsmöglichkeiten und der Wahrnehmung der eigenen Bedürfnisse.
- Lehr- und Fachpersonen erhalten fachspezifische Beratung.

Rahmenbedingungen

- Die Psychomotorik wird während der Versuchsdauer unverändert als sonderpädagogische Massnahme und gestützt auf § 37 Volksschulgesetz angeboten. Wo angezeigt, kann die kantonale Aufsichtsbehörde im Einverständnis mit dem Schulträger psychomotorische Unterstützung und Förderung auch im Kindergarten verfügen.
- Sie beinhaltet Leistungen oder Unterstützungsangebote auf den Ebenen Kind, Lehr- und Fachpersonen.

4.10.2 Grundlagen

„(Die) Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten sowie in ihrem körperlichen Ausdruck. In der Psychomotorik werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen diagnostiziert sowie Therapie- und Unterstützungsmassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.“ (EDK 2007)

Psychomotorik stellt den Oberbegriff für Psychomotorik-Therapie und Psychomotorische Förderung dar. Diese Unterscheidung ist wichtig, da im Rahmen integrativer, psychomotorisch unterstützter Beschulung auch Kinder in den Genuss von Psychomotorik kommen, für die keine Indikation vorliegt (Vetter, 2006).

Psychomotorische Förderung in der Schule spricht benachteiligte Kinder über das Medium Bewegung effektiv an. Durch die spannungsfreie Atmosphäre gelingen persönliche Erfolge. Über den Einbau von Wahrnehmungshandlungen und motorischen Handlungen können Fertigkeiten und Gewohnheiten entwickelt werden, die helfen, besser am Unterricht teilzunehmen (Beudels, 1996).

Der Fokus liegt auf der Förderung der psychomotorischen Entwicklung des Kindes und der Beratung von (Eltern und) Fachpersonen (astp, 2010).

4.10.3 Hinweise zur Umsetzung

Bei der künftigen Integration der Psychomotorik in die Spezielle Förderung ist im Hinblick auf die definitive Einführung eine neue Form der Zusammenarbeit zu entwickeln, dies im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung. Es geht darum, die Kompetenzen und Arbeitsmethoden der Psychomotorik im Rahmen der vorhandenen Ressourcen (die Psychomotorik ist heute mit Abstand die kleinste Disziplin) für die Kinder und die Schulen möglichst wirksam einzusetzen.

4.11 Angebot an Versuchs- und Vergleichsschulen: FLK

4.11.1 Handlungsrahmen

Im Rahmen des Schulversuchs Spezielle Förderung bleibt das bisherige Angebot FLK bestehen.

4.11.2 Grundlagen

Die bisherige Verordnung FLK (Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von temporären Lernstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich, BGS 413.666) bleibt aus verfahrensrechtlichen Gründen in Kraft. Somit ist hier das Departement für Bildung und Kultur unverändert Anstellungsbehörde (§ 3 der Verordnung) für die Lehrpersonen FLK. Die Zuweisung an den Schulträger (nur Primarschulen) wird gemäss bisheriger Zuständigkeit und bisherigem Bemessungsrahmen durch das AVK, Abteilung Individuelles, vorgenommen.

4.11.3 Hinweise zur Umsetzung

Im Rahmen des Möglichen werden im Anstellungsverfahren die Personalvorschläge der örtlichen Schulleitung berücksichtigt. Ziel dabei ist es, die Zahl der eingesetzten Personen an einer Schule (besonders an Versuchsschulen) verringern zu können. Gleichzeitig entstehen so für die Lehrpersonen attraktivere Pensen.

4.11.4 Arbeitshilfen

Die bisherigen Arbeitshilfen und Zuständigkeiten, welche sich in erster Linie aus der Verordnung ableiten lassen, sind nur noch begrenzt dienlich. Namentlich ergeben sich bei § 9 der Verordnung (Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst) und § 10 der Verordnung (Zusammenarbeit mit dem Inspektorat) auf Grund der inzwischen veränderten Zuständigkeiten teilweise neue Abläufe. Die überschaubaren Anpassungen können wo notwendig im Einzelfall stufengerecht und pragmatisch vorgenommen werden. Als fachlicher Orientierungsrahmen gelten an Versuchsschulen dabei die Beschreibungen und Vorgaben der Förderstufe 1 des vorliegenden Projekthandbuches.

4.12 Angebot an Vergleichsschulen: Kleinklassen

4.12.1 Handlungsrahmen

Die Spezielle Förderung kann im Schulversuch mit der separativen Form in Kleinklassen in Vergleichsschulen umgesetzt werden. Die strategische Behörde der Schulträger entscheidet.

4.12.2 Grundlagen

Für die Organisation gelten bisherige Erfahrungen, im Regierungsratsbeschluss Nummer 2011/227 vom 1. Februar 2011 der Punkt 5.9, das Reglement über die Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige (BGS 413.631) sowie das Kreisschreiben des Amtes für Volksschule und Kindergarten vom 20. September 2010. Für das Festlegen der Unterrichtsziele gilt der Lehrplan "Kleinklassen" des Volksschullehrplanes.

4.12.3 Hinweise zur Umsetzung

Eine Abteilung soll zwischen 8 und 12 Schülerinnen und Schüler umfassen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten nicht mehr einen K-Status als Individuum, sondern werden der Schulung in einer separierten Form der Speziellen Förderung, der Kleinklasse, zugewiesen. Die Verfügung wird von der kommunalen Aufsichtsbehörde erstellt.

Die Beurteilung erfolgt im Zeugnis mit Noten. Für Schülerinnen und Schüler der Kleinklasse E werden die Leistungen am Ende des ersten Schuljahres in einem Lernbericht dokumentiert. Am Ende des zweiten Jahres erfolgt der Eintrag im Zeugnis gemäss den Lernzielen der Klasse mit einer Note.

4.12.4 Arbeitshilfen

Die bisherigen Arbeitshilfen sind dienlich.

4.13 Übersicht: Verortung und Installation der Angebote und Massnahmen

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die rechtlichen Zuständigkeiten und Kompetenzen bei der Anordnung oder Aufhebung von Massnahmen. Auf die Rolle der betroffenen Schülerinnen und Schüler in diesem Prozess wird hier nicht näher eingegangen. Um Fördermassnahmen möglichst zielgerichtet und nachhaltig planen, umsetzen und überprüfen zu können, sind die betroffenen Kinder und Jugendlichen wenn immer möglich aktiv einzubeziehen. Dies gilt vor allem für die Erhebung des Förderbedarfs und die Förderzielbestimmung im Schulischen Standortgespräch, die Förderplanung und die Überprüfung der Massnahmen in Bezug auf Prozess und Zielerreichung.

Versuchsschulen		Angebote und Massnahmen im Kindergarten					
Voraussetzung	Antrag	Einbezug SPD	Einbezug der Eltern	Entscheid	Beschwerde		
Begabungs- und Begabtenförderung	kein Angebot der Speziellen Förderung im Kindergarten						
Heilpädagogik Stufe 1 Kurzintervention, Fachberatung	jederzeit möglich	kein Antrag notwendig, bei Bedarf Absprache mit Schulleitung	nein	Mitteilung Eltern			
Heilpädagogik Stufe 2 Förderung mit Förderplanung 2	Schulisches Standortgespräch	Förderlehrperson in Absprache mit Klassenlehrperson	nein	rechtliches Gehör	Verfügung Schulleitung	Departement für Bildung / Kultur	
Deutsch für Fremdsprachige	jederzeit bei Zuzug	Klassenlehrperson	nein	Mitteilung Eltern	Schulleitung		
Frühfremdsprachen (Zugezogene)							
Regionale Kleinklassen							
Verlangsamung der Schullaufbahn	in Ausnahmefällen möglich	Förderlehrperson in Absprache mit Klassenlehrperson oder auf Antrag Eltern	möglich, ev. Prüfung entwicklungs- psychologischer Aspekte	schriftliches Einverständnis	Verfügung Schulleitung	Departement für Bildung / Kultur	
Beschleunigung der Schullaufbahn, Überspringen einer Kindergartenklasse	nach Standortgespräch	auf Antrag der Eltern mit Bericht und Empfehlung der Kinder- gärtnerin	nein	schriftliches Einverständnis	Verfügung Schulleitung	Departement für Bildung / Kultur	
Beschleunigung der Schullaufbahn, Vorzeitige Einschulung	nach Standortgespräch	auf Antrag der Eltern mit Bericht und Empfehlung der Kinder- gärtnerin, Prüfung durch Ein- schulungsteam	nein	schriftliches Einverständnis	Verfügung Schulleitung	Departement für Bildung / Kultur	
Individuelle Lernziele	in Ausnahmefällen möglich, Schulisches Standortgespräch, vorgängig mind. 2 Semester Förderung	Förderlehrperson in Absprache mit Klassenlehrperson	ev. Prüfung entwicklungs- psychologischer Aspekte	schriftliches Einverständnis	Verfügung Schulleitung	Departement für Bildung / Kultur	
Logopädie	unverändert nach Massgabe entsprechender Verordnung	direkt bei der örtlichen Logopädin, bzw. beim örtlichen Logopäden	nein	anstrebenswert	örtliche Logopädin, bzw. örtlicher Logopäde	keine Beschwer- demöglichkeit	
Psychomotorik	behinderungsbedingter Bedarf	Schulpsychologischer Dienst	ja	ja	Mitteilung/Verfügung, AVK, Individuelle Leistungen	Verwaltungs- gericht	
Heilpädagogik	behinderungsbedingter Bedarf	Schulpsychologischer Dienst	ja	ja	Verfügung, AVK, Individuelle Leistungen	Verwaltungs- gericht	
weitere pädagogisch-therapeutische Massnahmen gemäss §37	behinderungsbedingter Bedarf	Schulpsychologischer Dienst	ja	ja	Verfügung, AVK, Individuelle Leistungen	Verwaltungs- gericht	
Angebote und Massnahmen							
§37 Massnahmen Integrativ oder separativ							

Versuchsschulen		Angebote und Massnahmen an der Primarschule					
	Voraussetzung	Antrag	Einbezug SPD	Einbezug der Eltern	Entscheid	Beschwerde	
Begabungs- und Begabtenförderung Stufe 1 Kurzintervention, Fachberatung	jederzeit möglich	kein Antrag notwendig, bei Bedarf Absprache mit Schulleitung	nein	Mitteilung an Eltern			
Begabungs- und Begabtenförderung Stufe 2	Schulisches Standortgespräch	Förderlehrperson in Absprache mit Klassenlehrperson	nein	schriftliches Einverständnis	Verfügung Schulleitung	Departement für Bildung / Kultur	
Schulische Heilpädagogik Stufe 1 Kurzintervention, Fachberatung	jederzeit möglich	kein Antrag notwendig, bei Bedarf Absprache mit Schulleitung	nein	Mitteilung an Eltern			
Schulische Heilpädagogik Stufe 2 Förderung mit Förderplanung 2	Schulisches Standortgespräch	Förderlehrperson in Absprache mit Klassenlehrperson	nein	rechtliches Gehör	Verfügung Schulleitung	Departement für Bildung / Kultur	
Deutsch für Fremdsprachige	jederzeit, Weiterführung aus Kindergarten bei Zuzug	Klassenlehrperson	nein	Mitteilung an Eltern	Schulleitung		
Frühfremdsprachen (Zugezogene)	bei Zuzug	Klassenlehrperson	nein	Mitteilung an Eltern	Schulleitung		
Regionale Kleinklassen							
Verlangsamung der Schullaufbahn gemäss Laufbahnreglement §9 ³	Schulisches Standortgespräch, vorgängig mind. 2 Semester Förderung mit Förderplanung 2	Förderlehrperson in Absprache mit Klassenlehrperson / oder auf Antrag Eltern; Übertritt Kindergarten in die Primarschule: Einschulungsteam	möglich	rechtliches Gehör	Verfügung Schulleitung, nach Anhörung Klassenlehrperson, Förderlehrperson + Eltern	Departement für Bildung / Kultur	
Beschleunigung der Schullaufbahn	Standortgespräch, Bericht und Empfehlung durch Klassenlehrperson	auf Antrag der Eltern mit Bericht und Empfehlung der Klassenlehrperson; Übertritt Kindergarten in die Primarschule: Einschulungsteam	nein	schriftliches Einverständnis	Verfügung Schulleitung	Departement für Bildung / Kultur	
Erweiterte Lernziele	Schulisches Standortgespräch	Förderlehrperson in Absprache mit Klassenlehrperson	nein	schriftliches Einverständnis	Verfügung Schulleitung	Departement für Bildung / Kultur	
Individuelle Lernziele	Schulisches Standortgespräch; vorgängig mind. 2 Semester Förderung mit Förderplanung 2	Förderlehrperson in Absprache mit Klassenlehrperson; Übertritt Kindergarten in die Primarschule: Einschulungsteam	ja	schriftliches Einverständnis	Verfügung Schulleitung	Departement für Bildung / Kultur	
Angebote und Massnahmen							

Versuchsschulen		Angebote und Massnahmen an der Primarschule					
		Voraussetzung	Antrag	Einbezug SPD	Einbezug der Eltern	Entscheid	Beschwerde
§ 7 Massnahmen integrativ oder separat	Logopädie	unverändert nach Massgabe entsprechender Verordnung	direkt bei der örtlichen Logopädin bzw. beim örtlichen Logopäden	nein	anstrebenswert	örtliche Logopädin bzw. örtlicher Logopäde	keine Beschwerdemöglichkeit
	Psychomotorik	behinderungsbedingter Bedarf	Schulpsychologischer Dienst	ja	ja	Mitteilung/Verfügung, AVK, Individuelle Leistungen	Verwaltungsgericht
	Heilpädagogik	behinderungsbedingter Bedarf	Schulpsychologischer Dienst	ja	ja	Verfügung, AVK, Individuelle Leistungen	Verwaltungsgericht
	weitere pädagogisch-therapeutische Massnahmen gemäss § 37	behinderungsbedingter Bedarf	Schulpsychologischer Dienst	ja	ja	Verfügung, AVK, Individuelle Leistungen	Verwaltungsgericht

Angebote und Massnahmen an der Sekundarstufe I		Voraussetzung	Antrag	Einbezug SPD	Einbezug der Eltern	Entscheid	Beschwerde	
Versuchsschulen	Begabungs- und Begabtenförderung	Kein Angebot der Speziellen Förderung auf Sek I Stufe						
	Schulische Heilpädagogik Stufe 1 Kurzintervention, Fachberatung	jederzeit möglich	kein Antrag notwendig, bei Bedarf Absprache mit Schulleitung	nein	Mitteilung an Eltern			
	Schulische Heilpädagogik Stufe 2 Förderung mit Förderplanung 2	Schulisches Standortgespräch oder Übertrittsgespräch bei Stufenwechsel	Förderlehrperson in Absprache mit Klassenlehrperson und Schulleitung	ja	rechtliches Gehör	Prüfung durch SPD, Verfügung Schulleitung	Departement für Bildung / Kultur	
	Deutsch für Fremdsprachige	jederzeit bei Zuzug oder Weiter- führung nach Primarschule	Klassenlehrperson	nein	Mitteilung an Eltern	Schulleitung		
	Frühfremdsprachen (Zugezogene)	bei Zuzug	Klassenlehrperson	nein	Mitteilung an Eltern	Schulleitung		
	Regionale Kleinklassen		während Schulversuchsdauer kein Angebot der Speziellen Förderung					
	Beschleunigung der Schullaufbahn	Standortgespräch, Bericht und Empfehlung durch Klassenlehr- person bzw. Klassenkonferenz	auf Antrag der Eltern, mit Bericht und Empfehlung Klassenlehr- person bzw. Klassenkonferenz	nein	schriftliches Einverständnis	Verfügung Schulleitung	Departement für Bildung / Kultur	
	Individuelle Lernziele	Schulisches Standortgespräch, vorgängig mind. 2 Semester Förderung mit Förderplanung 2	Förderlehrperson in Absprache mit Klassenlehrperson und Schulleitung	ja	rechtliches Gehör	Prüfung durch Schul- psychologischen Dienst, Verfügung Schulleitung	Departement für Bildung / Kultur	
	Erweiterte Lernziele	keine Massnahme der Speziellen Förderung auf Sek 1 Stufe						
	Weitere Massnahmen gemäss §37 /SG		behinderungsbedingter Bedarf	Schulpsychologischer Dienst	ja	ja	Verfügung, AVK, Individuelle Leistungen	Verwaltungs- gericht

Angebote und Massnahmen

Vergleichsschulen		Angebote und Massnahmen an Primarschulen						
Angebote und Massnahmen		Voraussetzung	Antrag	Einbezug SPD	Einbezug der Eltern	Entscheid	Beschwerde	
FLK	analog Schulische Heilpädagogik Stufe 1 in Versuchsschulen	jederzeit möglich	kein Antrag notwendig, Absprache zwischen Klassenlehrperson und Förderlehrperson FLK	nein	Mitteilung an Eltern	Förderlehrperson		
	Kleinklasse E analog Schulische Heilpädagogik Stufe 2 oder Verlangsamung der Schullaufbahn §9 ³ in Versuchsschulen	Standortgespräch: Besonderer Bildungsbedarf Formulare, Instrumente und Abläufe gemäss bisheriger Regelung	Einschulungsteam	ja (Mitglied im Einschulungsteam)	Teilnahme Standortgespräch rechtliches Gehör Einschulungsteam	Verfügung kommunale Aufsichtsbehörde	Departement für Bildung /Kultur	
	Kleinklasse L analog Schulische Heilpädagogik Stufe 2 in Versuchsschulen: Förderung mit Förderplanung 2, Individuelle Lernziele	Schulisches Standortgespräch: Besonderer Bildungsbedarf Formulare, Instrumente und Abläufe gemäss bisheriger Regelung	Eltern und/oder Klassenlehrperson	ja (Abklärung, Antrag)	Teilnahme Schulisches Standortgespräch, rechtliches Gehör	Verfügung kommunale Aufsichtsbehörde	Departement für Bildung /Kultur	
	Deutsch für Fremdsprachige	jederzeit, Weiterführung aus Kindergarten bei Zuzug	Klassenlehrperson	nein	Mitteilung an Eltern	Schulleitung		
	Frühfremdsprachen (Zugezogene)	bei Zuzug	Klassenlehrperson	nein	Mitteilung an Eltern	Schulleitung		
	Verlangsamung der Schullaufbahn gemäss Laufbahnreglement §9 ³	Schulisches Standortgespräch	Förderlehrperson in Absprache mit Klassenlehrperson/oder auf Antrag Eltern; Übertritt Kindergarten in die Primarschule: Einschulungsteam	möglich	rechtliches Gehör	Verfügung Schulleitung; nach Anhörung Klassenlehrperson, Förderlehrperson und Eltern	Departement für Bildung /Kultur	
	Beschleunigung der Schullaufbahn	Standortgespräch, Bericht und Empfehlung durch Klassenlehrperson	auf Antrag der Eltern mit Bericht und Empfehlung der Klassenlehrperson; Übertritt Kindergarten in die Primarschule: Einschulungsteam	nein	schriftliches Einverständnis	Verfügung Schulleitung	Departement für Bildung /Kultur	
§37 Massnahmen Integrativ oder separativ	Logopädie	unverändert nach Massgabe entsprechender Verordnung	direkt bei der örtlichen Logopädin bzw. beim örtlichen Logopäden	nein	anstrebenswert	örtliche Logopädin bzw. örtlicher Logopäde	keine Beschwerdemöglichkeit	
	Psychomotorik	behinderungsbedingter Bedarf	Schulpsychologischer Dienst	ja	ja	Mitteilung/Verfügung, AVK, Individuelle Leistungen	Verwaltungsgericht	
	Heilpädagogik	behinderungsbedingter Bedarf	Schulpsychologischer Dienst	ja	ja	Verfügung, AVK, Individuelle Leistungen	Verwaltungsgericht	
	weitere pädagogisch-therapeutische Massnahmen gemäss §37	behinderungsbedingter Bedarf	Schulpsychologischer Dienst	ja	ja	Verfügung, AVK, Individuelle Leistungen	Verwaltungsgericht	

4.14 Abgrenzungen: Was gehört nicht zur Speziellen Förderung?

Durch die neuen Ansätze, Methoden und Interventionsmöglichkeiten erhält die Schule mehr Möglichkeiten, um den anspruchsvollen und vielfältigen Bedarf der heutigen Schülerinnen und Schüler abdecken zu können.

Dennoch ist periodisch unter vier Gesichtspunkten zu überprüfen, ob im konkreten Einzelfall nicht eine andere Interventionsebene gleichzeitig oder primär zu berücksichtigen ist.

4.14.1 Sonderpädagogische Massnahmen

Für Kinder, die behinderungsbedingt der Regelschule nicht folgen können, ist zu prüfen, ob und wieweit ein Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen besteht. Grundlage dafür ist der § 37 Sonderpädagogik im Volksschulgesetz. Die Verfahren für die Geltendmachung sind ebenfalls gesetzlich geregelt. Anspruchsberechtigt sind das Kind bzw. dessen sorgeberechtigten Eltern. Das Verfahren bedingt eine Anmeldung und Abklärung bei bzw. durch die kantonale Fachstelle (Schulpsychologischer Dienst). Gestützt auf den Antrag wird durch die kantonale Aufsichtsbehörde (Abteilung Individuelle Leistungen des Amtes für Volksschule und Kindergarten) nach einem Prüfungsverfahren eine Verfügung erlassen. Diese regelt Art, Umfang und Durchführungsort der sonderpädagogischen Massnahme und auch deren Finanzierung. Die Umsetzung kann grundsätzlich als integrative sonderpädagogische Massnahme am Wohnort oder in einer spezialisierten sonderpädagogischen Institution durchgeführt werden. Die Verfügungen sind zeitlich meist auf 2-4 Jahre befristet und werden periodisch überprüft.

4.14.2 Kindesschutzmassnahmen

Grundlage

Die rechtliche Grundlage für Kindesschutzmassnahmen befindet sich im schweizerischen Zivilgesetzbuch und dort im Vormundschaftsrecht. Kindesschutzmassnahmen sind in Betracht zu ziehen, wenn die Eltern mit der vernünftigen, entwicklungsunterstützenden Erziehung überfordert scheinen oder diese vernachlässigen. Ebenfalls sind Kindesschutzmassnahmen in Erwägung zu ziehen, wenn begründeter Verdacht auf Misshandlungen oder Gewaltanwendung gegenüber den Kindern besteht.

Zuständigkeit

Zuständig sind hier klar die regionalen Sozial- und Vormundschaftsbehörden. Es wird empfohlen, einen entsprechenden Kontakt zwischen Schulleitungen und diesen regionalen Diensten frühzeitig herzustellen und auch losgelöst vom Einzelfall zu pflegen. Das ermöglicht im Einzelfall ein zielgerichtetes Handeln. Die Vormundschaftsbehörden können dann wirksam unterstützend intervenieren, wenn sie gut dokumentiert werden. Grundsätzlich sind sie verpflichtet, mit „weichen“ Auflagen zu beginnen. Die Umsetzung „harter“ Massnahmen (Errichtung Vormundschaft, Obhutsentzug) erfordern viele Verfahrensschritte und benötigen deshalb Zeit.

4.14.3 Disziplinarische Massnahmen

Grundlage:

Volksschulgesetz § 24^{bis} bis 24^{sexies}. Die Details sind in der Broschüre „Umgang mit schwierigen Schulsituationen“, Leitfaden Disziplinarmaßnahmen Volksschule, von 2005 zu finden.

Zuständigkeiten:

Die Lehrperson ist für den Ausschluss bis 7 Tage zuständig, die Schulleitung für den Ausschluss bis 12 Wochen. Die Verfahrensvorgaben sind zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass die Schülerinnen und Schüler nach der disziplinarischen Massnahme wieder in die Schule aufzunehmen sind.

4.14.4 Jugendstrafrechtliche Massnahmen

Das Strafgesetzbuch (im Jugendstrafrecht) und die Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege (BGS 322.12) bilden im Kanton Solothurn die rechtliche Grundlage für die Intervention bei strafrechtlich relevanten Vorfällen. Zu nennen sind beispielsweise Sachbeschädigungen, Diebstahl, Drohungen, Tätlichkeiten usw.

Auskunftsstellen sind hier namentlich die Jugendanwaltschaft (Amthaus 2, 032 627 27 55) oder die Jugendpolizei.

Die Details sind in der Broschüre „Umgang mit schwierigen Schulsituationen“, Leitfaden Der Gewalt begegnen, von 2011 zu finden.

5. WIE IST DIE ORGANISATION DER SPEZIELLEN FÖRDERUNG?

5.1 Erhebung des Förderbedarfs: Standortbestimmung in Versuchs- und Vergleichsschulen

5.1.1 Standortgespräch

Das Standortgespräch dient der Förderung der Schülerinnen und Schüler. Es kommen die Selbsteinschätzung der Schülerin beziehungsweise des Schülers mit den Beobachtungen und Fremdeinschätzung der Lehrperson zusammen, die ergänzt werden durch die Beobachtungen und Einschätzung der Erziehungsberechtigten. Die Klassenlehrperson bespricht mit der Schülerin beziehungsweise dem Schüler und den Erziehungsberechtigten die fachlichen Leistungen sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten. Am Standortgespräch können Zielvereinbarungen getroffen und schriftlich vereinbart werden.

Standortgespräche werden zu den im Laufbahnreglement für die Volksschule, Verfügung des Departementes für Bildung und Kultur vom 12. Juli 2010, festgelegten Zeitpunkten durchgeführt. Sie können ergänzt werden durch Gespräche nach Bedarf, zum Beispiel wenn unterstützende Massnahmen dies erfordern.

5.1.2 Schulisches Standortgespräch

Zur Erhebung des Förderbedarfs wird das Verfahren "Schulische Standortgespräche" der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom März 2007 verbindlich angewendet.

Das Schulische Standortgespräch ist ein interdisziplinäres Rundtisch-Gespräch, welches eine möglichst umfassende, systematische Sicht einer schulischen Problemsituation thematisiert, Förderschwerpunkte und Förderziele definiert und geeignete schulische, familiäre und sonderpädagogische Massnahmen plant. Das Verfahren orientiert sich an den Bereichen Aktivität und Partizipation.

Ziel des Verfahrens ist das einheitliche Vorgehen im Rahmen der schulinternen Massnahmen. Das Vorgehen erhöht sowohl die Verbindlichkeit der Abmachungen als auch die Möglichkeit zur späteren Überprüfung der angeordneten Massnahmen.

Ein Schulisches Standortgespräch wird durchgeführt

- wenn die Schülerin oder der Schüler Schulschwierigkeiten hat, die man genauer untersuchen und besprechen sollte („Aus welchen Gründen bestehen die Schwierigkeiten? Was können die Beteiligten tun, um die Situation zu verbessern? Auf welchen Stärken können wir aufbauen?“), oder
- wenn die Schülerin oder der Schüler bereits eine spezielle Unterstützungsmassnahme erhält („Konnten die vereinbarten Zielsetzungen der Massnahme erreicht werden? Ist die Massnahme weiterhin nötig? Oder braucht das Kind etwas anderes?“).

Am Schulischen Standortgespräch nehmen die Förderlehrperson mit Koordinationsfunktion (in der Regel mit der Leitung), die Klassenlehrperson, ev. wei-

tere Lehrperson der Speziellen Förderung sowie die Inhaber der elterlichen Sorge teil. Die Schulleitung nimmt teil, wenn sich abzeichnet, dass eine Massnahme im Rahmen der Speziellen Förderung verfügt werden soll.

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sollen alters- und situationsentsprechend in das Verfahren einbezogen werden. Ob sie am Schulischen Standortgespräch teilnehmen, entscheidet die Sitzungsleitung in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

5.2 Anordnung von Massnahmen der Speziellen Förderung in Versuchsschulen

Im Kindergarten und in der Primarschule ordnet der Schulleiter bzw. die Schulleiterin die Spezielle Förderung an. Die Fördermassnahmen sind mit den Inhabern der elterlichen Sorge abzusprechen, schriftlich festzuhalten und zu begründen. Fördermassnahmen der Stufe 2 sind individuelle Lernziele in einzelnen Fächern, die Verlangsamung oder Beschleunigung der Schullaufbahn. Die Schulleitung stützt sich dabei auf die Ergebnisse des Schulischen Standortgesprächs bzw. des ordentlichen Standortgesprächs ab. Je nach Massnahme muss vorgängig der Schulpsychologische Dienst beigezogen werden. Massnahmen der Stufe 2 können erstmalig längstens für zwei Jahre angeordnet werden. Sollen Fördermassnahmen der Stufe 2 weitergeführt werden, ist rechtzeitig vor Ablauf eine Überprüfung durch den Schulpsychologischen Dienst einzuleiten.

In der Sekundarstufe I ordnet eine von der kantonalen Aufsichtsbehörde bezeichnete Fachstelle die Spezielle Förderung an. Für die Dauer des Schulversuchs ist die Fachstelle der Schulpsychologische Dienst.

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen bei der Anordnung von Massnahmen sind in Übersicht 4.13 dargestellt.

5.3 Förderplanung

Die Unterrichtsplanung durch die Lehrperson orientiert sich an den Grob- und Richtzielen des Lehrplans. Die Lehrperson definiert die Lernziele für ihre Klasse und plant die methodisch-didaktische Umsetzung, berücksichtigt dabei die individuellen Vorkenntnisse und Fähigkeiten und Neigungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler.

Der individuelle Förderplan ist ein förderdiagnostisches Planungs- und Reflexionsinstrument für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf. Er verzahnt entwicklungsspezifische, individuelle Förderziele mit fach- und stufenbezogenen Lernzielen und bietet die Grundlage für den Unterricht.

Die Förderplanung bezieht sich in der Regel auf das einzelne Kind, je nach Bedarf auf eine bestimmte Kindergruppe und orientiert sich am Förderkreis (siehe Kapitel 2.3). Förderbereiche und Förderziele werden bestimmt, der Förderprozess wird geplant, wobei sowohl Persönlichkeitsmerkmale als auch Kontextfaktoren in der Planung und Umsetzung berücksichtigt werden. Zuständigkeiten und die Überprüfung in Bezug auf Zielerreichung und Prozess sind geregelt. Kinder und Jugendliche werden alters- und situationsgerecht in die Förderplanung miteinbezogen. Der Beizug der Erziehungsberechtigten ist für die Massnahmenplanung der Förderstufe 2 verbindlich.

Förderplanung der Förderstufe 1

Die Förderplanung der Förderstufe 1 liegt in der Hauptverantwortung der Klassenlehrperson. Die Lehrperson stellt Auffälligkeiten oder einen Förderbe-

darf fest und plant geeignete methodisch-didaktische Unterstützungsmassnahmen für das einzelne Kind bzw. für eine bestimmte Kindergruppe.

Sie kann dafür fachspezifische Unterstützung und Beratung durch eine Förderlehrperson in Versuchsschulen oder FLK in Vergleichsschulen in Anspruch nehmen. Auch sind Kurzinterventionen durch diese Personen möglich.

Die Förderplanung der Förderstufe 2 in Versuchsschulen

Die Förderplanung der Förderstufe 2 bezieht sich auf das einzelne Kind. Sie hat eine hohe Verbindlichkeit und basiert grundsätzlich auf den Förderbereichen und Förderzielen, welche mit den Beteiligten anlässlich des Schulischen Standortgesprächs vereinbart wurden. Diese können sich sowohl auf die Förderung der Sach- als auch der Selbst- und Sozialkompetenz beziehen. Achtung: nicht zu verwechseln mit individuellen Lernzielen. Diese können gemäss Laufbahnreglement nur in Bezug auf das einzelne Fach vereinbart und verfügt werden.

Die Förderlehrperson unter Mitwirkung der Klassenlehrperson ist für die Erarbeitung der Förderplanung der Förderstufe 2 zuständig. Der Prozess ist verbindlich geplant. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in der Umsetzung sind vereinbart und definiert. Eine regelmässige Überprüfung der Massnahme in Bezug auf Zielerreichung und Prozess findet mittels Schulischem Standortgespräch mit allen Beteiligten statt.

→ weiterführende Arbeitshilfen: www.avk.so.ch/sf

Förderstufe 2 in Vergleichsschulen

Die Förderung der Kinder findet in Kleinklassen statt.

5.4 Überprüfung der Massnahmen

Die Überprüfung der Massnahmen der Speziellen Förderung orientiert sich am Regelkreis der Förderung (siehe Kapitel 2.3). Die Durchführungshäufigkeit kann je nach Bedarf und Förderstufe unterschiedlich sein.

Die vereinbarten bzw. verfügten Fördermassnahmen werden regelmässig mittels Standortgesprächen bzw. Schulischen Standortgesprächen mit den Beteiligten überprüft und wenn nötig angepasst. Sollen Fördermassnahmen der Stufe 2 angeordnet, verlängert, angepasst oder aufgehoben werden, wird zu Händen der Schulleitung ein Antrag gestellt. Sollen Fördermassnahmen der Stufe 2 insgesamt länger als zwei Jahre dauern, ist der Schulpsychologische Dienst beizuziehen.

5.5 Schülerinnen- und Schülerbeurteilung: Zeugnis und Lernbericht

Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler erfolgt ganzheitlich und beinhaltet neben der Fachleistung das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten. Das Laufbahnreglement regelt die Einzelheiten dazu.

Einzelheiten zur Beurteilung und Dokumentation der Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit speziellem Förderbedarf, neu zugezogene Schüler ohne Deutschkenntnisse, besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler mit erweiterten Lernzielen, sind in den Paragraphen 32 bis 36 des Laufbahnreglements geregelt:

- Schülerinnen und Schüler mit Speziellem Förderbedarf erhalten in Fächern in denen sie nach den Lernzielen der Klasse unterrichtet werden, eine Note.

In Versuchsschulen

- In Fächern, in denen individuelle Lernziele festgelegt worden sind, erfolgt im Zeugnis der Eintrag „nach individuellen Lernzielen“. Die Leistungen in diesen Fächern werden in einem Lernbericht dokumentiert.
- Für Schülerinnen und Schüler mit erweiterten Lernzielen erfolgt der Eintrag im Zeugnis im entsprechenden Fach mit einer Note gemäss den Lernzielen des Lehrplans mit dem Vermerk „nach erweiterten individuellen Lernzielen“. Die Leistungen werden zusätzlich in einem Lernbericht dokumentiert.

In Vergleichsschulen

- Die Beurteilung erfolgt im Zeugnis mit Noten. Für Schülerinnen und Schüler der Kleinklasse E werden die Leistungen am Ende des ersten Schuljahres in einem Lernbericht dokumentiert. Am Ende des zweiten Jahres erfolgt der Eintrag im Zeugnis gemäss den Lernzielen der Klasse mit einer Note.

5.6 Falldokumentation: Formulare und Hilfsmittel

Der einheitlichen und umfassenden Falldokumentation kommt eine grosse Wichtigkeit zu. Sollen Massnahmen der Speziellen Förderung angeordnet, angepasst oder überprüft werden oder müssen zur Klärung spezifischer Fragestellungen schulexterne Fachstellen beigezogen werden, bildet die Falldokumentation die Grundlage.

Sie gibt Auskunft über die Lernvoraussetzungen, das Lernvermögen, förderliche und hemmende Persönlichkeit- und Kontextfaktoren ebenso wie über die Massnahmenplanung und deren Umsetzung und Überprüfung.

Grundsätzlich gilt: je höher die Förderstufe, desto verbindlicher ist die Falldokumentation zu erstellen. Die Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung sind zu beachten.

→ weiterführende Arbeitshilfen: www.avk.so.ch/sf

Kantonale Vorgaben werden im Schulversuch entwickelt. Die Falldokumentation umfasst voraussichtlich:

- Laufblatt der Schülerin/des Schülers
- Protokolle (Standortgespräch/Schulisches Standortgespräch)
- Förderplanungen (Stufe 1 und/oder Stufe 2)
- Arbeiten, ausgewählte Leistungsbelege des Schülers/der Schülerin
- Allfällige Lernberichte
- Protokolle systematischer Beobachtungen im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten

5.7 Organisation und Funktion des Schulpsychologischen Dienstes im Rahmen des Schulversuchs

Der Schulpsychologische Dienst verfügt im Bereich Entwicklungspsychologie über Expertenwissen, welches ihn befähigt, beobachtetes Verhalten zu interpretieren und Hinweise zur Beeinflussung des als problematisch empfundenen Verhaltens zu geben. Weiter verfügt der Schulpsychologische Dienst über ein hohes Mass an Verweisungswissen. Er kann beurteilen, zu welchem Zeitpunkt weitere Fachpersonen/Fachstellen hinzugezogen werden müssen. Damit unterstützt der Schulpsychologische Dienst die an der Förderung beteiligten Lehrpersonen, geeignete Unterstützungsmassnahmen zu definieren.

In folgenden Fällen muss der Schulpsychologische Dienst beigezogen werden:

- wenn Fördermassnahmen der Stufe 2 insgesamt länger als zwei Jahre dauern,
- wenn individuelle Lernziele zur Diskussion stehen,
- bei beantragter Verlangsamung der Schullaufbahn von Schülerinnen oder Schülern zur Prüfung entwicklungspsychologischer Aspekte.

5.8 Übergang - Schnittstellen

5.8.1 Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule

Das Übertrittsverfahren bleibt unverändert und richtet sich nach den geltenden Regelungen mit dem Gefäss Einschulungsteam. Grundsätzlich treten alle Schülerinnen und Schüler in die erste Klasse der Primarschule ein. Anlässlich des Beurteilungsgesprächs, bei Bedarf in Form eines Schulischen Standortgesprächs, werden allfällige Massnahmen der Speziellen Förderung für die 1. Klasse vereinbart (schriftlicher Bericht mit Vorschlag an das Einschulungsteam). Das Einschulungsteam beurteilt die vorgesehene Massnahme und stellt Antrag an die Schulleitung. Die Schulleitung entscheidet mit Verfügung in Versuchsschulen, die kommunale Aufsichtsbehörde in Vergleichsschulen.

Das Einschulungsteam wird durch die Schulleitung eingesetzt und geleitet. In Versuchsschulen setzt sich das Einschulungsteam zusammen aus je einer Vertretung der Schulleitung, des Kindergartens, der Unterstufe und des Schulpsychologischen Dienstes. Ergänzt wird das Team neu durch die heilpädagogische Förderlehrperson des Kindergartens. In Vergleichsschulen nimmt zusätzlich die Lehrperson der Einführungsklasse Einsitz.

Die kantonalen Formulare und Unterlagen „Standortbestimmung zum Schuleintritt“ behalten ihre Gültigkeit und werden angepasst. Die Formulare Wegleitung, Beobachtungsbogen für die Kindergartenlehrperson, Beobachtungsbogen für die Eltern, Einschulungsantrag stehen in elektronischer Form zur Verfügung.

→ weiterführende Arbeitshilfen: www.avk.so.ch/sf

Hinweise für Versuchsschulen

Kinder beginnen die erste Klasse ohne individuelle Lernziele.

Mögliche Massnahmen der Speziellen Förderung:

- Verlangsamung der Schullaufbahn für die erste Klasse (der Schulstoff der ersten Klasse wird auf zwei Schuljahre verteilt). Voraussetzung: Das betreffende Kind wurde im 6-jährigen Kindergarten durch eine Förderlehrperson und mit Förderplanung der Stufe 2 gefördert. Antrag Einschulungsteam, Entscheid Schulleitung.
- Im Einzelfall kann eine Verlangsamung auch während des 1. Schuljahres anlässlich eines Schulischen Standortgesprächs vereinbart werden. Auch hier gilt die Voraussetzung, dass das betroffene Kind vorgängig während mindestens zwei Semestern durch eine Förderlehrperson mittels Förderplanung der Stufe 2 gefördert wurde. Entscheid Schulleitung.
- Vorzeitige Einschulung: Kinder mit einem Entwicklungsvorsprung, einem überdurchschnittlichen Lern- und Leistungsvermögen können auf Antrag der Eltern ein Jahr früher in die 1. Klasse der Primarschule übertreten. Vorzugsweise tritt das Kind am Ende des 1. Semesters des 5-jährigen Kindergartens in die Gruppe der 6-jährigen über und durchläuft das ordentlichen Einschulungsverfahren. Antrag Einschulungsteam, Entscheid Schulleitung.
- Massnahmen der Förderstufe 2: Förderung mittels Förderplanung der Stufe 2 durch eine Förderlehrperson (Schulische Heilpädagogik/Begabungs-

und Begabtenförderung) Antrag Einschulungsteam, Entscheid Schulleitung.

Die Lehrpersonen des Kindergartens (Kindergärtnerin und Förderlehrpersonen) übergeben die Kinder den Lehrpersonen der ersten Klasse (Klassenlehrperson und Förderlehrpersonen) in einem gestalteten Übergabeprozess. Die Schulleitung legt dazu die Eckwerte fest.

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen bei der Anordnung von Massnahmen sind in Übersicht 4.13 dargestellt.

5.8.2 Übertritt Primarschule - Sekundarstufe I

Grundsätzlich nehmen alle Schülerinnen und Schüler am ordentlichen Übertrittsverfahren teil.

Für Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen werden im Rahmen des Übertrittsverfahrens in der 6. Primarklasse (Leimental und Kienberg nach der 5. Klasse) mittels Schulischem Standortgespräch die individuellen Lernziele überprüft, das Übertrittsformular mit den Beurteilungsgrundlagen (Protokolle) erstellt und der Antrag für den Übertritt eingetragen.

Über die Schulart entscheidet die Schulleitungskonferenz, über die Massnahmen die aufnehmende Schulleitung. Ob Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen am Übertrittsverfahren teilnehmen, entscheiden die Klassenlehrperson, die Förderlehrperson und die Eltern in Absprache mit der Schulleitung gemeinsam.

5.8.3 Übertritt Sekundarstufe I – Sekundarstufe II

Der Übertritt in die Sekundarstufe II ist für Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Förder- und Unterstützungsbedarf oft besonders anspruchsvoll. Die normalen Berufswahlvorbereitungen reichen unter Umständen nicht aus. Entsprechend gilt es, diese Übertritte frühzeitig im Rahmen des Gefässes Berufsorientierung im 7. bis 9. Schuljahr zusammen mit den sorgeberechtigten Eltern zu besprechen, zu planen und zu begleiten. Dabei sind je nach Situation auch ergänzende und spezifische Angebote in die Erwägungen einzubeziehen:

- Kantonales Massnahmenprogramm gegen Jugendarbeitslosigkeit „Case Management Berufsbildung“, Kontaktadresse: Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, Bielstrasse 102, 4500 Solothurn
- Erstmalige berufliche Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, Kontaktadresse: www.iv-stelle.ch/so; Tel. 032 686 24 00

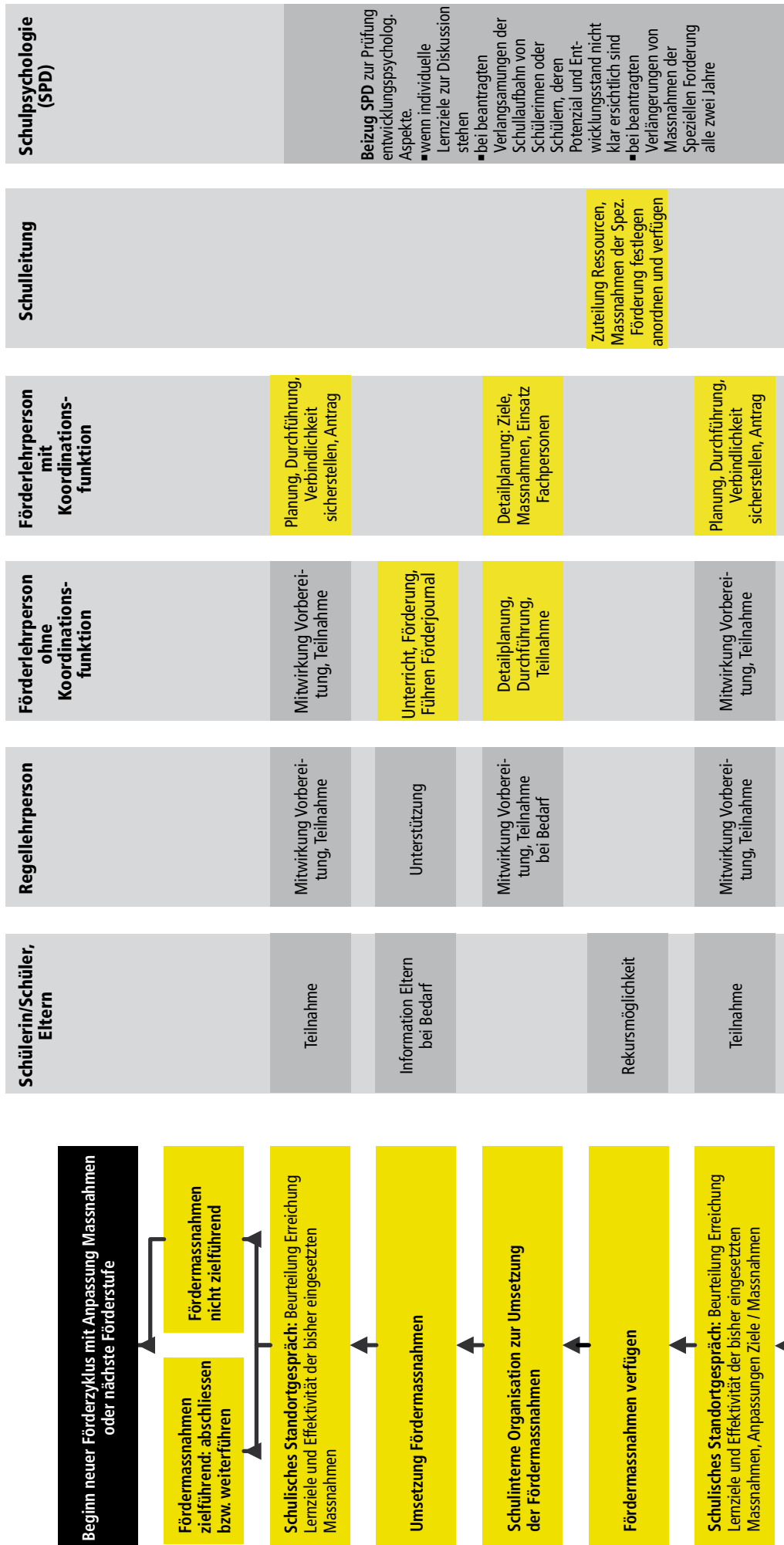
5.8.4 Überblick über die Aufgaben der Beteiligten an Versuchsschulen

Die Tabelle gibt einen Überblick über die Aufgaben, Funktion und Zuständigkeiten der Beteiligten.

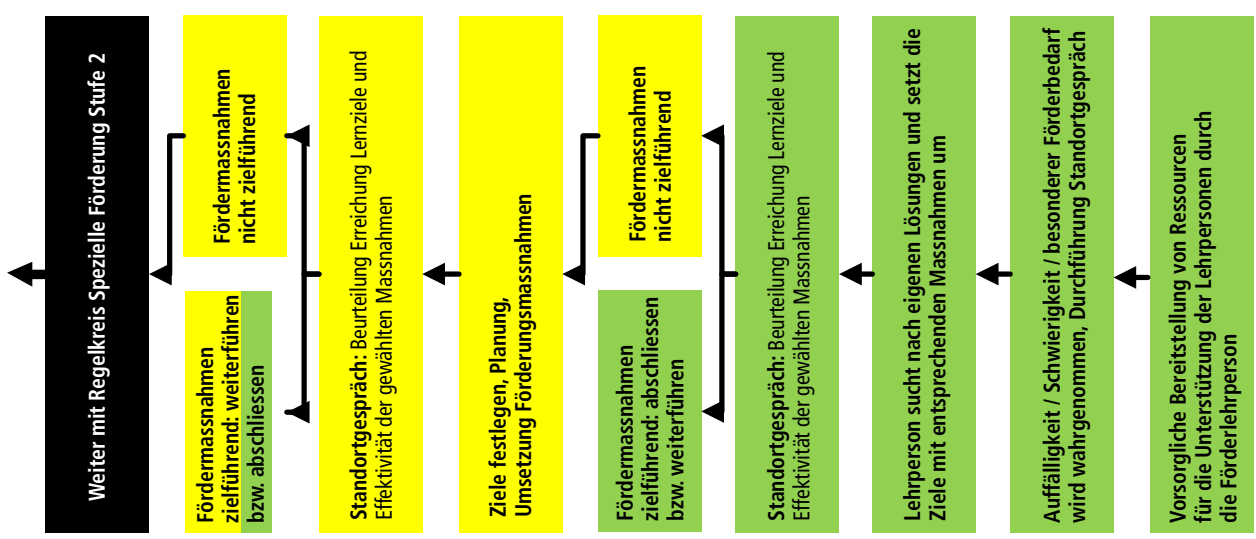
Stufe	Aufgaben der Eltern	Aufgaben der Regellehrperson	Aufgaben der Förderlehrperson ohne Koordinationsfunktion	Aufgaben der Förderlehrperson mit Koordinationsfunktion	Aufgaben der Schulleitung
Förderstufe 2 Massnahmen Spezielle Förderung	<ul style="list-style-type: none"> – wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der schulischen Standortgespräche mit. – unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen. 	<ul style="list-style-type: none"> – leitet bei Bedarf den Prozess des Schulischen Standortgesprächs ein. – übergibt die Leitung des Schulischen Standortgesprächs in der Regel an die Förderlehrperson, ev. an die Schulleitung. – wirkt am Schulischen Standortgespräch mit. – unterstützt die Förderlehrpersonen bei der Festlegung der erforderlichen Massnahmen auf Grund der Ergebnisse des Schulischen Standortgesprächs. – stellt ihre Planungsunterlagen der Förderlehrperson zur Verfügung. – arbeitet mit der Förderlehrperson zusammen. – ist verantwortlich für die Übergabe der Förderpläne beim Stufen- und Klassenlehrpersonenwechsel. – überprüft die Wirkung der Fördermassnahmen zusammen mit den an der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen. – beurteilt gemäss Laufbahnreglement. – wirkt bei der Erarbeitung des Lernberichts durch die Förderlehrperson mit. 	<ul style="list-style-type: none"> – wirkt am Schulischen Standortgespräch mit. – erstellt die Förderplanung gestützt auf die Zusammenarbeit mit den Regellehrpersonen und den Eltern. – unterrichtet in den Klassen Schülern und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf gemäss Förderplanung. – wirkt bei Stufen- und Klassenlehrpersonenwechsel mit und übergibt die für die weitere Förderung aufschlussreichen Unterlagen. – überprüft das Erreichen der individuellen Lernziele. – dokumentiert den Verlauf der schulischen Entwicklung. – wirkt bei der Erarbeitung des Lernberichts mit. 	<ul style="list-style-type: none"> – leitet in der Regel die Schulischen Standortgespräche. – legt auf Grund der Ergebnisse des Schulischen Standortgesprächs die erforderlichen Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Regellehrpersonen fest. – koordiniert die Fördermassnahmen und die Zusammenarbeit mit den übrigen Beteiligten, insbesondere den Eltern und dem Schulleiter. – erstellt den Lernbericht unter Einbezug der Regel- und Förderlehrperson(en). – beantragt im Schulischen Standortgespräch die Einführung oder die Weiterführung in Absprache mit der Regellehrperson bei der Schulleitung. 	<ul style="list-style-type: none"> – nimmt bei Bedarf an Schulischen Standortgesprächen teil. – verfügt auf Grund der Ergebnisse des Schulischen Standortgesprächs die Festlegung, Weiterführung oder Aufhebung von individuellen Lernzielen sowie die Verlangsamung oder Beschleunigung der Schullaufbahn. – zieht bei Bedarf und in den vorgeschriebenen Situationen den Schulpsychologischen Dienst bei. – entscheidet, ob die Förderung im Klassen- oder Gruppenrahmen oder im Einzelunterricht erfolgt.

Förderstufe 1 Massnahmen Spezielle Förderung	<ul style="list-style-type: none"> – wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Standortgespräche mit. – unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen. 	<ul style="list-style-type: none"> – erkennt besonderen Bildungsbedarf. – berät sich mit Förderlehrperson(en). – leitet erforderliche Standortgespräche. – legt Fördermassnahmen im Regelunterricht fest. – setzt die Massnahmen der vereinbarten Förderplanung um. – dokumentiert den Verlauf. – überprüft die Wirkung der Fördermassnahmen zusammen mit den an der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen. – beurteilt gemäss Laufbahnreglement 	<ul style="list-style-type: none"> – berät die Regellehrpersonen bei der differenzierten Beobachtung und Beurteilung. – berät und unterstützt die Lehrpersonen in fachspezifischen / heilpädagogischen Fragestellungen. – erkennt und begleitet Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf. 	<ul style="list-style-type: none"> – verfügt die Beschleunigung der Schullaufbahn auf Empfehlung der Regellehrperson.
Standard unterrichten und fördern im Regelfall	<ul style="list-style-type: none"> – arbeiten mit der Schule zusammen. – nehmen am ordentlichen Standortgespräch gemäss Laufbahnreglement teil. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt die Lernziele fest. – plant schriftlich lang- und mittelfristig. – gestaltet einen binnendifferenzierten Unterricht. – berücksichtigt die individuellen Lernmöglichkeiten und das Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler. – beobachtet die Schülerinnen und Schüler gezielt und differenziert. – bespricht die Beobachtungen mit den an der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen. – vereinbart Massnahmen im Rahmen der Klasse (eigene Lösungen). – führt die regelmässigen Standortgespräche durch. – beurteilt gemäss Laufbahnreglement. 		

5.8.5 Zuständigkeit und Funktionen der Beteiligten an Versuchsschulen im Überblick



Schülerin/Schüler, Eltern		Information		Information Eltern bei Bedarf		Teilnahme	Information	Teilnahme
Regellehrperson		Entscheid weiteres Vorgehen	Planung, Durchführung, Führen Förderjournal	Entscheid	Planung, Durchführung	Umsetzung von eigenen Massnahmen	Durchführung	
Förderlehrperson ohne Koordinationsfunktion		Unterstützung	Unterstützung im Unterricht		Unterstützung bei Vorbereitung, Teilnahme	Beratung bei Bedarf		
Förderlehrperson mit Koordinationsfunktion			Koordination					
Schulleitung			Sonderfall Beschleunigung: Verfügung					Zuteilung Ressourcen auf Fachpersonen
Schulpsychologie (SPD)								



5.9 Aus- und Weiterbildung an Versuchs- und Vergleichsschulen

5.9.1 Ausbildung Schulische Heilpädagogik

Die entsprechende Ausbildung mit anerkanntem Masterstudiengang Sonderpädagogik der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) wird heute angeboten:

- Pädagogische Hochschule FHNW. Information: www.fhnw.ch/ph
- Hochschule für Heilpädagogik HfH, Zürich. Information: www.hfh.ch
- Pädagogische Hochschule Bern. Information: www.phbe.ch

Die Ausbildungsgänge (Umfang 4-8 Semester) können auch berufsbegleitend besucht werden. Der Kanton subventioniert den Schulen (auf entsprechenden Antrag und Befürwortung der zuständigen Schulleitung) für berufsbegleitend Studierende während der Studiendauer je nach Arbeitspensum 2-4 Entlastungslektionen.

5.9.2 Weiterbildung Spezielle Förderung

Die Einführung der Speziellen Förderung erfordert eine gezielte Umsetzungsvorbereitung. Die Lehrpersonen kennen die Neuerungen mit den veränderten Erwartungen und Bedingungen.

In Zusammenarbeit von Amt für Volksschule und Kindergarten mit dem Institut für Weiterbildung und Beratung der PH FHNW wurde ein Ausbildungskonzept erarbeitet. Das Weiterbildungskonzept sieht verschiedene Formate vor:

- Begleitung und Beratung der Schulleitungen durch einen Weiterbildungscoach
- Schulinterne Weiterbildungen
- Lehrgang Spezielle Förderung im multiprofessionellen Team
- Kurse in der individuellen Weiterbildung für Klassen- und Fachlehrpersonen wie auch für Förderlehrpersonen und Schulleitungen
- vertiefende Zertifikatslehrgänge bzw. einzelne Module daraus
- CAS Unterrichtsentwicklung - Lehren und Lernen in heterogenen Klassen
- CAS Lerncoaching

Die Angebote werden fortlaufend aktualisiert und auf der Homepage publiziert unter www.fhnw.ch/ph/iwb/entwicklungsschwerpunkte/spezielle-foerderung

5.9.3 Aus- und Weiterbildung Begabungs- und Begabtenförderung

Die Fachhochschule Nordwestschweiz bietet folgende berufsbegleitende Studiengänge an:

- Integrative Begabungs- und Begabtenförderung, Zertifikatslehrgang CAS (2 Semester)
- Integrative Begabungs- und Begabtenförderung, Weiterbildungsmaster MAS (3 Semester aufbauend auf CAS)

Weitere Informationen zu den Studiengängen: Fachhochschule Nordwestschweiz, www.fhnw.ch/ph/iwb/kader/begabungsforderung

6. WIE WERDEN DIE NÖTIGEN RESSOURCEN BEREITGESTELLT?

6.1 Versuchsschulen

6.1.1 Spezielle Förderung mit Lektionenpool

Die Ressourcierung der Angebote Heilpädagogik und Begabungs- und Begabtenförderung erfolgt nach folgenden Bandbreiten pro 100 Schülerinnen und Schüler:

Kindergarten und Primarschule:	15–25 Lektionen
Klassen der Sekundarstufe I (B und E):	15–25 Lektionen

Die untere Bandbreite darf nicht unterschritten werden.

In begründeten Fällen kann die kantonale Aufsichtsbehörde auf Antrag der kommunalen Aufsichtsbehörde ein Überschreiten der oberen Bandbreite subventionieren.

Die Schulleitung teilt die Pensen den verschiedenen Fördermassnahmen zu.

Die Ressourcierung der weiteren Angebote erfolgt nicht aus dem Lektionenpool. Sie richtet sich nach den bisher gültigen Ressourcierungsformen und Erlassen.

6.1.2 Zuteilung

Im Rahmen des Pensenbewilligungsprozesses weist die Schulleitung die zur Verfügung stehenden Lektionen für die Spezielle Förderung den Angeboten, Klassen und Gruppen zu und setzt die Lehr- und Förderlehrpersonen für die Umsetzung der Speziellen Förderung ein.

Mögliche Kriterien für die Zuteilung der Lektionen sind

- Förderbedarf der Klasse
- Klassengrösse
- Ausbildung und Erfahrung der Klassenlehrperson
- Ausgestaltung der Förderangebote
- Zusätzliche Angebote der Begabungs- und Begabtenförderung
- Erfahrungswerte des Schulträgers
- Vorgesehene Gefässe für Kurzinterventionen und Fachberatung

Die Schulleitung beurteilt bei Bedarf im zweiten Semester die Klassensituation und die Ressourcenzuteilung neu.

6.2 Vergleichsschulen

Die Abteilungen der Kleinklassen richten sich nach dem Reglement über die Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige (BGS 413.631).

6.3 Räume/Infrastruktur

Für die Umsetzung des Schulversuchs Spezielle Förderung sind grundsätzlich keine räumlichen Anpassungen und auch keine zusätzlichen Räume notwendig. Die Spezielle Förderung kann normalerweise in den vorhandenen Schulzimmern angeboten werden. Zudem besteht dort ein Spielraum, wo durch die Umstellung die bisherigen Räume der Kleinklassen frei werden.

Zusätzliche, flexible Räume für Kleingruppen sind aber unabhängig der Speziellen Förderung wünschbar und bei grösseren Renovationen bzw. Neubauten von Schulhäusern sinnvollerweise zur Abdeckung des mittel- und längerfristig erkennbaren Bedarfs vorzusehen. Bei Neubauten sind auch die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes zu beachten, wonach öffentliche Bauten auch für Schülerinnen und Schüler mit Mobilitätsbehinderungen gut zugänglich sein müssen.

Ein zusätzlicher Raumbedarf entsteht aber dort, wo neu auch die Logopädie im Schulhaus angeboten wird. Für diese pädagogisch-therapeutische Arbeit sind bezüglich Raum- und Ausstattungsbedarf gute Erfahrungswerte vorhanden. Sowohl der Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden als auch die Kantonale Aufsichtsbehörde (Abteilung Individuelle Leistungen des Amtes für Volksschule und Kindergarten) können solche Planungshilfen zur Verfügung stellen.

6.4 Zusammenarbeit mit anderen Schulträgern

Bei der Speziellen Förderung kommt der Zusammenarbeit zwischen (kleineren) Schulträgern namentlich im Bereich der pädagogisch-therapeutischen Angebote eine grössere Bedeutung zu. Die Rahmenbedingungen sind deshalb so anzupassen, dass diese Zusammenarbeit für die beteiligten Schulträger einfach und ohne finanzielle Nachteile umgesetzt werden kann.

Der Regierungsratsbeschluss 2011/227 vom 1. Februar 2011 Schulversuch Spezielle Förderung – Angebotsplanung 2011 bis 2014 beschreibt in Punkt 5.8.6 die Regelung zu Schulgeldern im Bereich der Speziellen Förderung:

„Übernimmt ein Schulträger für einen andern den Unterricht für die Spezielle Förderung, so sind die effektiven Bruttobesoldungen für den erteilten Unterricht zu verrechnen. Diese sind subventionsberechtigt. Die Verrechnung der Infrastrukturkosten regeln die Schulträger untereinander.“

7. LITERATUR UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

7.1 Quellen

- Bewertungsraster zu den schulischen Integrationsprozessen an der Volksschule, Broschüre der Kantone Aargau und Solothurn, 2011
- fördern und fordern – Schülerinnen- und Schülerbeurteilung in der Volksschule, Kanton Solothurn, Amt für Volksschule und Kindergarten, 2011
- Schulische Standortgespräche - Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen nach ICF, internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit Behinderung und Gesundheit, Kanton Zürich, www.lehrmittelverlag.com, 2007
- Webbasierter Förderplaner nach ICF, internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit Behinderung und Gesundheit, [/www.pulsmesser.ch/wfp](http://www.pulsmesser.ch/wfp)
- Begabungen erkennen, fördern: Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen, Amt für Volksschule, 2005, www.schule.sg.ch/home/lehrkraefte/volksschule/angebote/fachstellen/begabungsforderung.html
- Handreichung integrative Schulung: Teil 1 Integrierte Heilpädagogik IS und Teil 3 Begabungsförderung Departement Bildung, Kultur und Sport Kanton Aargau, 2010
- Förderangebote an der Volksschule, Teil 3 Begabungsförderung, Kanton Appenzell AR, www.ar.ch/Foerderangebote

7.2 Literatur

Umgang mit Heterogenität/Binnendifferenzierung/Beurteilung

- Unterricht gemeinsam machen, Ein Modell für den Umgang mit Heterogenität, Achermann E., Schulverlag blmv, Bern, 2005
- Der Vielfalt Raum und Struktur geben, Unterricht mit Kindern 4-8, Buch und DVD, Achermann E., Schulverlag, 2009
- Lernumgebungen für Rechenschwache bis Hochbegabte – natürliche Differenzierung im Mathematikunterricht, Hengartner E., Hirt U., Wälti B., Verlag Klett und Balmer, Zug, 2006
- Mit Kindern lernen, Standorte und Denkwege im Mathematikunterricht, Hengartner E., Verlag Klett und Balmer, Zug, 1999
- Die Sprachtreppe, den Deutschunterricht in Kindergarten und Primarschule aufbauend gestalten, Gloor U., Schulverlag plus, 2010
- Tüfteln, forschen, staunen, Naturwissenschaftliche Experimente für Kindergruppen 4-8, Hausherr C., Lück G., Sörensen B., Verlag KgCH, 2004
- Eigenverantwortliches Arbeiten und Lernen, Bausteine für den Fachunterricht, Klippert H., Verlag Beltz, Weinheim, Basel, 2001
- Methodenlernen in der Grundschule, Bausteine für den Unterricht, Klippert H., Müller F., Verlag Beltz, Weinheim, Basel, Berlin, 2003
- Ich lerne lernen, Lernstrategien und Lerntechniken kennen lernen und einüben, Hinnen H., Lehrmittelverlag des Kantons Zürich, 2003
- Lernen- und wie? Gebrauchsanweisung für den Lernerfolg, Müller A., Noirjean R., Verlag hep, Bern, 2004
- Teamteaching - Wege zum guten Unterricht, Halfhide T., Frei M., Zingg C., Lehrmittelverlag des Kantons Zürich, 2001
- Lernen am gemeinsamen Gegenstand auf der Basisstufe, Thommen B., u.a. Beiträge für die Praxis - Nr. 4, DVD und Broschüre, PH Bern, 2010
- Lernen geht anders - Bildung und Erziehung vom Kind her denken, Largo R., Edition Köhler-Stiftung, 2010
- Alle gleich - Alle unterschiedlich, Buholzer A., Kummer A., Freidrich Verlag, 2010

- Auf dem Weg zur Schule für alle Barrieren überwinden - inklusive Pädagogik entwickeln, Hinz A. u.a., Lebenshilfe-Verlag Marburg, 2010
- Lernschwierigkeiten - Wie exekutive Funktionen helfen können, Grundlagen und Praxis für Pädagogik und Heilpädagogik, Brunsting M., Haupt Verlag, 2009
- Praxisbuch Aufmerksamkeitstraining, Brunsting M., Schubi, 2006
- Noten, was denn sonst?!, Leistungsbeurteilung und -bewertung, Verlag LCH, 2009
- Mehr fördern, weniger auslesen, Mantovani-Vögeli U., Trendbericht SKBF, 1999
- Klassenwiederholung, Bless G., Schüpbach M., Bovin P., Haupt Verlag Bern, 2004

Begabungs- und Begabtenförderung

- Das Schulische Enrichment Modell SEM, Begabungsförderung ohne Elitebildung, Renzulli J., Reis S., Sauerländer, Aarau, 2001
- Forschendes Lernen – Eine begabungsfördernde Unterrichtskonzeption, Brunner E., Lehrmittelverlag des Kantons Thurgau, 2007
- Unterricht nach Mass - Wege zur Differenzierung im Unterricht, Flury P., ECHA Diplomarbeit, Peter Flury, Igis, 2004
- Lichtblicke für helle Köpfe, Huser J., Lehrmittelverlag des Kantons Zürich, 1999
- Hochbegabung - (kein) Problem? Handbuch zur interdisziplinären Begabungs- und Begabtenförderung, Brunner E., Gyseler D., Lienhard P., Verlag Klett und Balmer, Zug, 2005
- Begabungsförderung leicht gemacht, Stiftung für das hochbegabte Kind (Hrsg), Verlag hep, Bern, 2009
- Lern- und Forschungsatelier, Schüriger S., Team Schulhaus Schönbrunn, Schulteam Schulhaus Schönbrunn, Rorschach, 2004
- Begabungsförderung in der Volksschule - Umgang mit Heterogenität, Trendbericht SKBF Nr 2, Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung, 1999
- Begabungsförderung - kein Tabu mehr, Trendbericht SKBF Nr 11, Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung, 2007
- Abschied vom IQ - die Rahmentheorie der vielfachen Intelligenzen, Gardner H., Klett-Cotta, Stuttgart, 2001
- Begabtenförderung - Neue Laufbahnperspektiven im Lehrberuf, Merkmale guter Begabungsförderung, Film, Huser J., Oertli M., Herausgeber Autorenteam, 2008

Heilpädagogik (Schulische Heilpädagogik/Heilpädagogische Früherziehung)

- DOSSIER, Schnittstelle Vorschule-Schule, Herausgegeben von Sylvia Bürkler und Annemarie Kummer Wyss, Luzern: Edition SZH/CSPS, 2007, (Bestell-Nr. D 84)
- Beobachtungsinstrumente zum Schuleintritt:
<http://www.so.ch/departemente/bildung-und-kultur/volksschule-und-kindergarten/infos-zu/meldeprozesse/schuleintritt.html>
- Kindergarten, Beobachtungs- und Planungsunterlagen, Amt für Volksschulbildung, Kanton Luzern (pdf)
- Lösungs- und ressourcen- und systemorientierte Heilpädagogik. Gruntz-Stoll J., Zurfluh E., Haupt Verlag 2008

Logopädie (Sprachförderung- Sprachtherapie)

- „Logopädie – Quo vadis“, Braun G. und Steiner J.
http://www.logopaedieundpraevention-hfh.ch/webautor-data/10/logopaedie---quo-vadis_artikel-braun_steiner.pdf
- Logopädisches Angebot an integrativen Schulen, Kempe S.: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, Jg. 16, 7-8/10, S. 6-12

Psychomotorik (Psychomotorische Förderung - Psychomotorik-Therapie)

- Bewegt und selbstsicher, Psychomotorik und Bewegungsförderung in der Eingangsstufe, Lienert S., Sägesser J., Spiess H., Schulverlag plus, 2010
- Evaluation bewegungspädagogischer Arbeit, Zum Einfluss motorischer Förderung in Kindertagesstätten auf die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jasmund Ch.I., RabenStück Verlag für Kinder- und Jugendhilfe, 2009
- Kinder in Bewegung, Impulse für offene Bewegungssettings im Unterricht, Högger D., Verlag LCH Lehrmittel 4bis8, 2009
- G-FIPPS, Zur Wirksamkeit grafomotorischer Förderung in integrativ und präventiv ausgerichteter Psychomotorik, Abschlussbericht, Vetter M., Kranz I., Sammann K., Amft S., Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik, 2009
- Kinder in Bewegung, Projekt, 4. Durchführung SJ 10/11, FHNW, PH, IWB, Beratungsstelle Gesundheit und Prävention
- Begreifen braucht Bewegung, Bewegung hilft dem Denken und dem Lernen auf die Sprünge, Högger D., FHNW, PH, IWB, Beratungsstelle Gesundheitsbildung, 2005

Deutsch für Fremdsprachige

Lehrwerke für den Unterricht Deutsch für Fremdsprachige

- Kontakt 1. Deutsch für fremdsprachige Jugendliche. Textbuch, Grammatik und Übungen, Kommentar, CD, Kassetten. Ambühl-Christen Elisabeth, Neugebauer Claudia, Nodari Claudio: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich, Zürich, 1994.
- Kontakt 2. Deutsch für Jugendliche. Textbuch, Grammatik und Übungen, Kommentar, CD, Kassetten, Ambühl-Christen Elisabeth, Neugebauer Claudia, Nodari Claudio: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich, Zürich, 1995.
- Pipapo 1. Deutsch für fremdsprachige Kinder und Jugendliche. Textbuch, Arbeitsbuch, Kommentar, Audio-CDs, CD-Rom, Neugebauer Claudia, Nodari Claudio: Lehrmittelverlag des Kantons Aargau, Aarau, 2002.
- Pipapo 2. Deutsch für mehrsprachige Klassen und Lerngruppen. Textbuch, Arbeitsbuch, Kommentar, Audio-CDs, CD-Rom. Neugebauer Claudia, Nodari Claudio, Lehrmittelverlag des Kantons Aargau, Aarau, 2003.
- Pipapo 3. Deutsch für mehrsprachige Klassen und Lerngruppen. Textbuch, Arbeitsbuch, Kommentar, Audio-CDs, CD-Rom, Neugebauer Claudia, Nodari Claudio, Lehrmittelverlag des Kantons Aargau, Aarau, 2004.
- Hoppla 1. Deutsch für mehrsprachige Kindergruppen. Buch, Arbeitsheft A, Arbeitsheft B, 2 Audio-CDs, Kommentar mit CD-Rom. Bai Gabriela, Neugebauer Claudia, Nodari Claudio, Peter Susanne, Lehrmittelverlag des Kantons Zürich und Schulverlag plus AG, Zürich und Bern, 2010.
- Hoppla 2. Deutsch für mehrsprachige Kindergruppen. Buch, Arbeitsheft A, Arbeitsheft B, 2 Audio-CDs, Kommentar mit CD-Rom. Bai Gabriela, Neugebauer Claudia, Nodari Claudio, Peter Susanne, Lehrmittelverlag des Kantons Zürich und Schulverlag plus AG, Zürich und Bern, 2011.
- Hoppla 1-4. Deutsch für mehrsprachige Kindergruppen. 3 Lieder-CDs, Bai Gabriela, Neugebauer Claudia, Nodari Claudio, Peter Susanne, Lehrmittelverlag des Kantons Zürich und Schulverlag plus AG, Zürich und Bern, 2010.

Materialien zur Interkulturellen Pädagogik und zum Spracherwerb

- Zwei- und mehrsprachige Erziehung. Antworten auf Grundfragen, Cathomas Rico, Carigiet Werner: Amt für Volksschule und Sport, Lehrmittel Graubünden, 2005.
- Viele Sprachen - eine Schule, Über Schulen mit Kindern aus mehreren Kulturen, Eser Davolio Myriam: Haupt, Bern, 2001.
- Mehrsprachige Kinder. Ein Ratgeber für Eltern und andere Bezugspersonen, Nodari Claudio, De Rosa Raffaele: Haupt-Verlag, Bern, 2003.

- Zweitspracherwerb. Wege zur Mehrsprachigkeit und interkulturellen Verständigung. Oksaar Els: Krauthammer, Hamburg, 2003.
- Odyssea. Ansätze einer Interkulturellen Pädagogik. Perregaux Christiane, Neugebauer Claudia, Nodari Claudio, Wehrli-Rudin Irma Lehrmittelverlag des Kantons Zürich, Zürich, 1998.
- deutschlich besser. Die Sprachlernsituation im Kindergarten und Handlungsmöglichkeiten für die Sprachförderung. Riederer Eveline, Kindergärten Basel-Stadt, Basel, 2001.
- Sprachenvielfalt als Chance. Handbuch für den Unterricht in mehrsprachigen Klassen. Schader Basil: Orell Füssli, Zürich, 2000.
- Leseknick Lesekick. Sträuli Barbara: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich, Zürich, 2005

Verhaltensauffälligkeit

- ADHS in der Schule, Strategien für den Unterricht, LILLY, Antworten, auf die es ankommt (pdf)
- ADS lernen und verlernen, Wie Heilpädagogik helfen kann, Brunsting M., Luzern: Edition SZH/CSPS, 2005
- Gehirn und Verhalten, Ein Grundkurs der physiologischen Psychologie, Pritzel M., Brand M., Morkowitsch H.J., Spektrum Akademischer Verlag, 2010
- Umgang mit schwierigen Schulsituationen. Leitfaden Disziplinarmassnahmen Volksschule, Amt für Volksschule und Kindergarten, Solothurn, 2005.
- Umgang mit schwierigen Schulsituationen. Leitfaden Der Gewalt begegnen, Amt für Volksschule und Kindergarten, Solothurn, 2010.

7.3 Weiterführende Links

Netzwerke/Vereinigungen

- Netzwerk Begabungsförderung, www.begabungsfoerderung.ch
- Swiss gifted, Schweizerische Gesellschaft für Begabungs- und Begabtenförderung, www.swissgifted.ch
- LISSA Preis - Stiftung für das hochbegabte Kind, www.lissa-preis.ch, www.hochbegabt.ch
- Verein für Eltern, Bezugspersonen und Betroffene von POS/ AD(h)S, <http://www.elpos.ch>
- Elternverein Autismus, <http://www.autismus.ch>
- Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik, <http://www.szh.ch> und Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, <http://www.csp-szh.ch/szhcsp/zeitschrift/aktuelle-ausgabe.html>

Kurse und Weiterbildungsangebote

- Wings seminar, das Intensivseminar zur Begabungs- und Begabtenförderung, www.wingsseminar.ch
- Integrative Begabungs- und Begabtenförderung, Zertifikatslehrgang CAS, Weiterbildungsmaster MAS, Fachhochschule Nordwestschweiz, www.fhnw.ch/ph/iwb/kader/begabungsfoerderung

7.4 Glossar Spezielle Förderung

Das Glossar gibt einen Überblick der im Kanton Solothurn verwendeten Begriffe gemäss §36 und §37 des Volksschulgesetzes. Es berücksichtigt die Terminologie des EDK Sonderpädagogikkonkordats. Es regelt

- die im Kanton Solothurn verwendeten Begriffe für Berufsgruppen, Angebote, Massnahmen und deren genaue Beschreibung, Definition, Inhalte
- Kurzformen der Begriffe
- Begriffe, welche nicht mehr verwendet werden

Terminologie (Sonder)pädagogische Massnahmen §36 und §37 Volksschulgesetz Kanton Solothurn	
§36 VSG	§37 VSG
Sonderpädagogische Massnahmen	Sonderpädagogische Massnahmen
Oberbegriff aller Fördermassnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, Fördermassnahmen der Speziellen Förderung §36 VSG und der verstärkten Massnahmen §37 VSG	
Spezielle Förderung: Angebote und Massnahmen der Speziellen Förderung	Sonderpädagogische Massnahmen: entsprechen im Kanton Solothurn verstärkte Massnahmen. Sie können integrativ oder separativ erfolgen.
	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen: Logopädie, Psychomotorik (während des Schulversuchs 2011 bis 2014)
Regelschule: umfasst alle Schülerinnen und Schüler einer Schuleinheit vor Ort	Integrative Sonderpädagogische Massnahmen Sonderschule: separatives Angebot der Sonderschulung Sonderschulung: kann integrativ oder separativ erfolgen
Individuell ausgelöste Ressourcen: umfassen im §36 u.a. die Angebote Deutsch für Fremdsprachige, Unterstützung Frühfremdsprachen für Zugewogene	Individuell ausgelöste Ressourcen: Mittel, die einer bestimmten Schülerin oder einem bestimmten Schüler aufgrund eines standardisierten Abklärungsverfahrens in Menge und Art individuell zugeteilt werden (verstärkte Massnahmen). Erhöhter Förderbedarf wird durch Abklärungsstelle diagnostiziert und von kantonalen Stelle verfügt.
Lektionenpool: Ressourcen für Fördermassnahmen (Heilpädagogik und der Begabungsförderung) innerhalb der Regelschule	
Folgende Begriffe werden nicht mehr verwendet	
HP, HF (Heilpädagogische Förderung)	
Integrative Schulung (IS), Integrative Schulungsform (ISF), Integrative Förderung (IF): da neu kein Status	
Integrationsklasse	
Kleine Integration	Grosse Integration
Legasthenie, Diskalkulie	
lernzielbefreit, Lernzielbefreiung: keine Schülerin/kein Schüler ist ohne Lernziele	lernzielbefreit, Lernzielbefreiung: keine Schülerin/kein Schüler ist ohne Lernziele
niederschwellige Massnahmen	hochschwellige Massnahmen
Pädagogisch-therapeutische Fachpersonen	
Sonderpädagogische Fachpersonen	
Timeout-Klasse	

Abkürzung/Begriff**Beschreibung Angebot, Funktion**

Begriffe, welche in Verbindung mit Sonderpädagogischen Massnahmen verwendet werden, sowohl im Bereich der Speziellen Förderung §36 VSG als auch im Bereich der verstärkten Sonderpädagogischen Massnahmen §37 VSG		
Abklärungsstelle		Dienststelle, die die Evaluationen im Rahmen des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs vornimmt. Sie vereinigt verschiedene berufliche Kompetenzen und ist nicht identisch mit den potentiellen Leistungsanbietern. Die vom Kanton Solothurn benannte Abklärungsstelle ist während des Schulversuchs der Schulpsychologische Dienst.
Aktivität		Eine Aktivität bezeichnet die Durchführung einer Aufgabe oder einer Tätigkeit durch eine Person. Eine Beeinträchtigung der Aktivität zeigt sich in einer Schwierigkeit oder in der Unmöglichkeit für eine Person, die Aktivität durchzuführen.
Behinderung		Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität und/oder Beeinträchtigung der Partizipation als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren.
Beratung		Sporadische Intervention oder punktuelle Hilfestellung für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf und für ihr Umfeld durch Fachkräfte mit entsprechender Spezialisierung, insbesondere im Behinderungsbereich.
Beschleunigung		Aufgrund eines schriftlichen Berichts und der Empfehlung der verantwortlichen Lehrperson können Beschleunigungsmassnahmen (Früheinschulung/Überspringen einer Klasse) festgelegt werden. Die Schulleitung entscheidet.
Besonderer Bildungsbedarf		<p>Ein besonderer Bildungsbedarf liegt vor</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können; – bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können; – in weiteren Situationen, in denen die zuständige Aufsichtsbehörde bei Kindern und Jugendlichen nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen feststellt; – bei Kindern und Jugendlichen mit einer besonderen Begabung, einem Entwicklungs- oder Leistungsvorsprung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des individualisierenden und differenzierenden Regelunterrichts übersteigen. <p>Bei der Evaluation zur Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs wird der Kontext mitberücksichtigt.</p>
Beurteilung/Zeugnis		Gemäss Laufbahnreglement §32 - §35
Bewertungsraster zu den schulischen Integrationsprozessen an der Volksschule		Qualitätsstandards/Gelingensbedingungen für die Umsetzung erfolgreicher schulischer Integrationsprozesse: Instrument zur Standortbestimmung, zur Schul- und Unterrichtsentwicklung und Evaluation.

DfF	Deutsch für Fremdsprachige	Deutsch für Fremdsprachige (Synonym: Deutsch als Zweitsprache DaZ) ist ein Förderangebot der Regelschule an Versuchs- und Vergleichsschulen gemäss Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher, BGS 413.671
	Differenzierung	<p>innere Differenzierung/Binnendifferenzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Methodische Differenzierung: Methoden, Medien, Sozialformen – Didaktische Differenzierung: Interessen, Lernmotivation, Lerntempo, Lernstil – Differenzierung nach Leistung, Zielen, Inhalten <p>Die stärkste Form der inneren Differenzierung ist die Individualisierung.</p> <p>äussere Differenzierung: Bildung von klassen- oder schulhausübergreifenden Gruppen nach speziellen Kriterien (z.B. Pull-Out Gruppen: Niveaugruppen, Interessensgruppen, etc.)</p>
ELF	Erweiterte Lehr- und Lernformen	Bezeichnung für Unterrichtsformen, die den lehrpersonenorientierten Unterricht ergänzen, der Eigenaktivität und Mitverantwortung der Lernenden einen hohen Stellenwert einräumen, das kooperative Lernen stärker berücksichtigen und auf die Heterogenität eingehen (siehe auch Binnendifferenzierung).
FLK	Förderlehrkraft Förderangebot FLK	Förderunterricht durch eine Förderlehrkraft (FLK). Aufgaben und Zuständigkeiten siehe Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von temporären Lernstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich (BGS 413.666). Dieses Angebot ist noch während der Schulversuchsdauer (2011 bis 2014) gültig.
	Förderlehrperson Förderlehrperson mit Koordinationsfunktion	<p>Der Begriff Förderlehrperson umfasst Lehrpersonen aller Fördermassnahmen gemäss §36 Volksschulgesetz.</p> <p>Die Schulleitung bezeichnet die Förderlehrperson(en) mit erweiterten Koordinationsaufgaben mit dieser zusätzlichen Funktion.</p>
	Förderplanung Förderplan Stufe 1 Förderplan Stufe 2	<p>Eine Förderplanung ist vorzunehmen für Schülerinnen und Schüler, welche die Ziele des Unterrichts deutlich über- oder unterschreiten und wenn die schulische Förderung in der Regelklasse zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten nicht ausreicht. Auf Basis der Lernzielbestimmung des Standortgesprächs bzw. des Schulischen Standortgesprächs erfolgt eine schriftliche Feinplanung der Lernziele und deren Umsetzung. Aufgaben, Zuständigkeiten und der Zeitpunkt der nächsten Überprüfung festgelegt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> – Förderplan 1 für Förderstufe 1 – Förderplan 2 für Förderstufen 2 und 3 <p>Für die Förderstufen 2 und 3 sind die kantonalen Formulare zu verwenden (LehrerOffice).</p>
	Förderstufen Regelkreis der Förderung	<p>Förderstufe Standard im Regelunterricht: zielorientiert planen, unterrichten, beurteilen, Entscheide treffen und Massnahmen ergreifen.</p> <p>Förderstufe 1: Massnahmen der Förderstufe 1 sind Fördermassnahmen in der Verantwortung der Klassenlehrperson/Fachlehrperson: Förderung mittels Förderplanung 1, Kurzinterventionen, Fachberatung durch eine Förderlehrperson, Beschleunigungsmassnahmen.</p> <p>Förderstufe 2: Massnahmen der Förderstufe 2 werden anlässlich eines Schulischen Standortgesprächs mit den Beteiligten vereinbart: Förderung mittels Förderplanung 2 durch eine Förderlehrperson (Schulische Heilpädagogik/Begabungs- und Begabtenförderung), individuelle Lernziele, Verlangsamung.</p> <p>Förderstufe 3: Massnahmen der Förderstufe 3 sind sonderpädagogische Massnahmen gemäss § 37 VSG. Sie werden am Schulischen Standortgespräch mit den Beteiligten vereinbart. Massnahmen der Förderstufe 3 werden vom AVK, Abteilung individuelle Leistungen auf Antrag des SPD verfügt. Die Umsetzung kann sowohl integrativ als auch separativ erfolgen.</p>

	Frühbereich	Der Frühbereich betrifft die Zeit zwischen Geburt und viertem Lebensjahr bzw. Eintritt in den Kindergarten.
HFE	Heilpädagogische Früherziehung	Kinder mit Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen werden ab Geburt bis Kindergarten mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.
	Individualisierung	Individualisierung ist ein pädagogisches Grundprinzip: Alle Schülerinnen und Schüler werden gemäss ihren Fähigkeiten, Interessen und Lernbedürfnissen individuell gefördert. Individuelle Förderung bezieht sich immer auf den ganzen Bildungsauftrag, d.h. sie ist auf die Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz ausgerichtet. Das Lern- und Leistungsverständnis ist somit umfassend: es bezieht sich auf alle drei Kompetenzbereiche und schliesst die Gemeinschaftsbildung mit ein.
	Individuelle Lernziele	Schüler und Schülerinnen, welche mit Förderplanung während mindestens zwei Semestern dauernd erheblich weniger oder mehr leisten als durch den Lehrplan vorgegeben, können in den Unterrichtsfächern (Sachkompetenz) nach individuellen Lernzielen unterrichtet werden. An Schulischen Standortgesprächen können nebst individuellen Lernzielen in den Unterrichtsfächern Förderziele (nicht aber individuelle Lernziele) zum Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten vereinbart werden. Vor der Anordnung von individuellen Lernzielen wird der Schulpsychologische Dienst beigezogen.
	Erweiterte individuelle Lernziele	Für Schüler und Schülerinnen, die während längerer Zeit herausragende Leistungen erbringen, kann die Schulleitung nach einem Schulischen Standortgespräch erweiterte individuelle Lernziele im entsprechenden Begabungsbereich verfügen. Der Schulpsychologische Dienst muss nicht beigezogen werden.
	Individuelle Ressourcen	Mittel, die einer bestimmten Schülerin oder einem bestimmten Schüler aufgrund eines standardisierten Abklärungsverfahrens in Menge und Art individuell zugeteilt werden (verstärkte Massnahmen).
	Integrative Schulung	Voll- und teilzeitliche Integration von Kindern oder Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf in einer Klasse der Regelschule durch die Nutzung von sonderpädagogischen Massnahmen, die die Schule anbietet, und/oder durch die Anordnung von verstärkten Massnahmen aufgrund eines standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs. Im Kanton Solothurn wird dieser Begriff ausschliesslich für integrative Massnahmen §37 VSG verwendet. Im Zusammenhang mit §36 VSG ist dieser Begriff nicht möglich, da Kinder keinen expliziten Status haben.
KKE KKL	Einführungsklasse Kleinklassen L	Schülerinnen und Schüler mit einer Entwicklungsverzögerung, einer Lernbehinderung oder einer Verhaltensauffälligkeit werden separativ, in speziellen Klassen durch eine Schulische Heilpädagogin bzw. einen Schulischen Heilpädagogen unterrichtet und gefördert.
	Kollektive Ressourcen	Mittel, die einer bestimmten Schuleinheit aufgrund festgelegter Kriterien als Ganzes zugeteilt werden (z.B. Lektionenpool). Die Zuteilung erfolgt durch die Schulleitung an die einzelnen Schülerinnen und Schüler oder an eine Untereinheit der Schule (Gruppe, Klasse).
	Kompetenzen	Eine Kompetenz ist die Fähigkeit, komplexe Anforderungen zu erfüllen. Sie ist eine Kombination von Wissen, kognitiven und nicht-kognitiven Fähigkeiten und sie ist kontextabhängig.
	Leistungsanbieter Durchführungsstelle	Leistungsanbieter sind vom Kanton benannte Durchführungsstellen (wie z.B. Institutionen, Kompetenzzentren, Sonderschulen), die Angebote bzw. Leistungen anbieten und sonderpädagogischen Massnahmen aufgrund einer Anordnung durchführen.

	Lernbericht	Gemäss Laufbahnreglement § 32 - §35: Schülerinnen und Schüler mit speziellem Förderbedarf erhalten in Fächern, in denen sie gemäss den Lernzielen des Lehrplans unterrichtet werden, eine Note. In Fächern, in denen individuelle Lernziele festgelegt (und verfügt) worden sind, erfolgt im Zeugnis der Eintrag „nach individuellen Lernzielen“. Die Leistungen in diesen Fächern werden in einem Lernbericht dokumentiert. Es sind die im LehrerOffice enthaltenen Dokumente zu verwenden.
Logo	Logopädie Sprachförderung und Sprachtherapie	Das logopädische Angebot gliedert sich in drei Teile: <ul style="list-style-type: none"> – Diagnostik, Therapie und Beratung, Evaluation für Kinder mit speziellen Bedürfnissen – Erfassung, Prävention, Evaluation für Kinder mit Risiko – Fachberatung für alle Kinder Sprachförderung richtet sich an alle Kinder oder Risikogruppen und soll primär präventiv wirken. In der Sprachtherapie werden Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses und der Stimme oder des Schluckens diagnostiziert und entsprechende Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.
	Partizipation	Die Partizipation ist die Teilnahme oder Teilhabe einer Person in einem Lebensbereich bzw. einer Lebenssituation vor dem Hintergrund ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Verfassung, ihrer Körperfunktionen und -strukturen, ihrer Aktivitäten und ihrer Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Die Beeinträchtigung der Partizipation kann sich, je nach Art und Ausmass, in der Teilnahme an einem Lebensbereich bzw. an einer realen Lebenssituation manifestieren.
PU	Partnerinnen- und Partnerunterricht	Abteilungen werden von zwei Lehrpersonen gleichzeitig unterrichtet.
	Portfolio	Schülerinnen und Schüler dokumentieren ihr Wissen und ihre Kompetenzen. Im Kanton Solothurn ist die Portfolioarbeit für alle Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse und für Schülerinnen und Schüler des 7. /8. und 9. Schuljahres im Rahmen des selbstgesteuerten Arbeitens vorgesehen.
PS	Primarstufe	Die Primarstufe umfasst im Kanton Solothurn aktuell 6 Jahre
PM	Psychomotorik	Psychomotorik stellt den Oberbegriff für Psychomotorik-Therapie und Psychomotorische Förderung dar. Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten sowie in ihrem körperlichen Ausdruck.
	Psychomotorische Förderung	Die Psychomotorische Förderung richtet sich an Kinder, die in ihrem Bewegungsverhalten eingeschränkt oder auffällig sind und an Lehrpersonen, die Fragen zum Bewegungsverhalten einzelner Kinder und/oder Fragen zur Gestaltung einer bewegungsfreundlicheren Lernumgebung haben. <ul style="list-style-type: none"> – Die Leistungen der Psychomotorischen Förderung zielen auf eine Erweiterung der Bewegungsmöglichkeiten und der Wahrnehmung der eigenen Bedürfnisse. – Lehr- und Fachpersonen erhalten fachspezifische Beratung.
	Psychomotorik-Therapie	In der Psychomotoriktherapie werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen diagnostiziert sowie Therapie- und Unterstützungsmassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.
SHP	Schulische Heilpädagogin/ Schulischer Heilpädagoge	Speziell ausgebildete Lehrperson mit einem von der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Diplom in schulischer Heilpädagogik, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf fördert und unterstützt.
SPD	Schulpsychologischer Dienst	Aufgaben, Organisation und Zuständigkeiten sind in der Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst geregelt (BGS 413.151).

SSG	Schulisches Standortgespräch	Verfahren "Schulische Standortgespräche" der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom März 2007: Das Verfahren/Instrument wird im Kanton Solothurn im Rahmen der Umsetzung §36 Volksschulgesetz für die Spezielle Förderung übernommen. Das Schulische Standortgespräch ist ein interdisziplinäres Rundtisch-Gespräch, welches eine möglichst umfassende, systematische Sicht einer schulischen Problemsituation thematisiert, Förderschwerpunkte und Förderziele definiert und geeignete schulische, familiäre und sonderpädagogische Massnahmen plant. Das Verfahren orientiert sich an den Bereichen Aktivität und Partizipation.
	Sonderpädagogik	Der Begriff Sonderpädagogik wird im Kanton Solothurn ausschliesslich für Massnahmen gemäss §37 VSG verwendet. Sonderpädagogik ist sowohl wissenschaftliche Disziplin als auch Praxis, die mit anderen Disziplinen, Professionen sowie Betroffenen und ihren Bezugspersonen zusammenarbeitet. Sie ist bestrebt, Menschen mit besonderem Bildungsbedarf jeglichen Alters, jeglicher Art und jeglichen Grades mit adäquat ausgebildetem Fachpersonal eine bedürfnisgerechte und individuumsorientierte Bildung und Erziehung sicherzustellen. Ziele der Bildung und Erziehung sind eine optimale Persönlichkeitsentwicklung, Autonomie sowie soziale Integration und Partizipation.
SK	Sonderpädagogik-Konkordat	Die Vereinbarungskantone arbeiten in dem Bereich der Sonderpädagogik zusammen mit dem Ziel, ein gemeinsames Grundangebot für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf festzulegen, die Integration in die Regelschule zu fördern und gemeinsame Instrumente anzuwenden. Integrative Lösungen sind separativen Lösungen vorzuziehen.
ISM	Integrative Sonderpädagogische Massnahmen	Wird im Kanton Solothurn für verstärkte Fördermassnahmen gemäss §37 VSG in einem integrativen Setting verwendet.
	Sonderschule	Schule der obligatorischen Bildungsstufe, die auf bestimmte Behinderungsformen oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert ist. Die Sonderschule nimmt ausschliesslich Kinder und Jugendliche auf, die aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs ausgewiesenen Anspruch auf verstärkte Massnahmen haben. Sie untersteht einem kantonalen Bewilligungsverfahren. Sie kann zusätzlich mit einem stationären Unterbringungsangebot oder mit einem Betreuungsangebot in Tagesstrukturen kombiniert sein.
	Sonderschulung	Sonderschulung ist integrierender Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrags. Unter Sonderschulung wird der Einsatz von sonderpädagogischen Angeboten zur Erfüllung des besonderen Bildungsbedarfs eines Kindes oder Jugendlichen verstanden, insbesondere im Fall einer Behinderung. Sonderschulung kann in integrativen oder separativen Formen erfolgen. Sie umfasst auch die heilpädagogische Früherziehung. Sonderschulung wird von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen ausgeführt, die mit den Fachkräften der Regelschule und mit weiteren spezifisch ausgebildeten Fachpersonen zusammenarbeiten. Integrative Sonderschulung wird ermöglicht durch Integrative Sonderpädagogische Massnahmen ISM.
SF	Spezielle Förderung	Die Spezielle Förderung umfasst Massnahmen gemäss §36 VSG. Sie unterstützt Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung, einem Lernrückstand oder einer Verhaltensauffälligkeit ihre Fähigkeiten innerhalb der Regelklasse (auf Kindergarten-, Primar- und Sek I Stufe) zu entwickeln.
	Förderlehrperson	Umfasst Lehrpersonen der Fördermassnahmen §36 VSG.
	Massnahmen der Speziellen Förderung	Alle zusätzlichen Angebote die im Rahmen der Regelschule dazu dienen, besonderem Bildungsbedarf gerecht zu werden.

SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs (in Entwicklung)	Das standardisierte Verfahren zur Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs von Kindern und Jugendlichen kommt zur Anwendung, wenn sich getroffene Massnahmen im Rahmen der Regelschule als ungenügend oder ungeeignet erweisen. Die Empfehlung aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs dient als Grundlage für den Entscheid, ob verstärkte Massnahmen angezeigt sind oder nicht. Im Abklärungsverfahren werden zusätzlich das Umfeld der Betroffenen sowie deren Möglichkeiten, am sozialen Leben teilzunehmen, und gegebenenfalls auch medizinische Diagnosen und Ergebnisse von psychologischen Testverfahren sowie Evaluationen der Logopädie und der Psychomotorik berücksichtigt. Grundlage bildet die ICF (International Classification of Functioning).
	Standortgespräch	Gemäss Laufbahnreglement §6: Im Standortgespräch bespricht die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler bzw. der Schülerin die fachlichen Leistungen sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.
	Teamenteaching	Unterricht, der durch zwei oder mehrere Lehrpersonen für eine Klasse geplant, durchgeführt und verantwortet wird. Wird im Kanton Solothurn auf der 5./6. Klasse als unterstützende Massnahme für den Übertritt in die Sek I angeboten.
	Verlangsamung	Die Verlangsamung der Schullaufbahn ist eine Massnahme der Speziellen Förderung. Sie wird in Ausnahmefällen durchgeführt, wenn der Schüler oder die Schülerin vorgängig während mindestens zwei Semestern mit Förderplanung unterrichtet wurde. In speziellen Fällen wie Wohnortwechsel, Krankheit, schwierige familiäre Verhältnisse oder Fremdsprachigkeit ist die Verlangsamung der Schullaufbahn keine Massnahme der Speziellen Förderung und kann auch ohne vorgängige Umsetzung einer Förderplanung durch die Schulleitung verfügt werden. Dies gilt auch für Schüler und Schülerinnen während der ersten Klasse der Primarschule. Die Verlangsamung der Schullaufbahn während der ersten Klasse der Primarschule bedeutet, dass der Schulstoff der ersten Klasse auf zwei Schuljahre verteilt wird. Als Massnahme der Speziellen Förderung kann die Schullaufbahn während des Kindergartens und der Primarschule höchstens einmal um ein Jahr verlangsamt werden.
	Verstärkte Massnahmen	Verstärkte Massnahmen werden angewendet, wenn die bisher getroffenen Massnahmen sich als ungenügend erweisen. Merkmale verstärkter Massnahmen sind lange Dauer, hohe Intensität, hoher Spezialisierungsgrad der Fachperson, einschneidende Konsequenzen für den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes.

Begriffe, welche im Zusammenhang mit Begabungs- und Begabtenförderung verwendet werden		
BF	Begabungs- und Begabtenförderung	<ul style="list-style-type: none"> – unterstützt Kinder und Jugendliche dabei, ihre spezifischen, überdurchschnittlichen Fähigkeiten weiterzuentwickeln. – unterstützt Kinder und Jugendliche, deren Entwicklungsstand in einem oder mehreren Bereichen markant über demjenigen der entsprechenden Altersgruppe liegt.
	Begabungsförderung	Begabungsförderung ermöglicht allen Kindern und Jugendlichen, ihre Fähigkeiten und Stärken so weit zu entwickeln, wie es ihren individuellen Möglichkeiten entspricht.
	Begabtenförderung	Begabtenförderung soll Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, ihre Interessen und Begabungen erfolgreich zu Hochleistungen umzusetzen.
	Akzeleration	Beschleunigung: Akzelerationsmassnahmen ermöglichen Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen eine Verkürzung der Zeit, in der sie die geforderten Lernziele erreichen können, z.B. Überspringen einer Klasse, früherer Eintritt in die Schule, Besuch von einzelnen Fächern in höherer Klasse, siehe auch Compacting.
	Compacting	Verdichten: Übungseinheiten werden gekürzt oder weggelassen. Eine Lernstandserfassung mittels Vortest der zu erreichenden Lernziele bildet die Grundlage.
	Enrichment	Anreicherung: Durch anspruchsvollere Aufgaben wird das Denken angeregt und vertieft durch offene, problemorientierte, tiefgründige und kreative Fragestellungen, die aktiv entdeckendes, forschendes und vernetztes Denken erfordern. Unterschiedliche organisatorische und inhaltliche Formen sind möglich: Differenzierte Fragestellungen innerhalb des Regelunterrichts, zeitlich befristete Angebote wie Projektwochen, Projektarbeit, Ressourcenraum/Lernatelier, ausserschulische Lernanlässe.
	Pull-Out Programm	Während eines Teils des Unterrichts werden Kinder und Jugendliche verschiedener Klassen in einer Lerngruppe zusammengefasst: Mentorate, eigenständige Projekte, Enrichmentaktivitäten.
SEM	School Enrichment Modell	Schulisches Enrichment Modell: Begabungsförderungsmodell nach Joe Renzulli und Sally Reis.

Kanton Solothurn

Amt für Volksschule und Kindergarten

St. Urbangasse 73

4509 Solothurn

Telefon 032 627 29 37

Telefax 032 627 28 66

www.so.ch

avk@dbk.so.ch

